

Annalena Kolloch

» *Il faut être un modèle* «

Richterinnen und Staats-
anwältinnen in der Republik
Benin zwischen Berufsidealen
und Anpassungsstrategien

ARBEITSPAPIERE DES
INSTITUTS FÜR
ETHNOLOGIE
UND AFRIKASTUDIEN

WORKING PAPERS OF
THE DEPARTMENT OF
ANTHROPOLOGY AND
AFRICAN STUDIES



Herausgegeben von / The Working Papers are edited by:
 Institut für Ethnologie und Afrikastudien, Johannes Gutenberg-Universität,
 Forum 6, D-55099 Mainz, Germany.
 Tel. +49-6131-3923720; Email: ifeas@uni-mainz.de; <http://www.ifeas.uni-mainz.de>
<http://www.ifeas.uni-mainz.de/92.php>

Geschäftsführende Herausgeberin / Managing Editor: Eva Spies (espies@uni-mainz.de)

Copyright remains with the author.

Zitierhinweis / Please cite as:

Annalena Kolloch (2014): »*Il faut être un modèle*« – Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik Benin zwischen Berufsidealen und Anpassungsstrategien. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 147.

Annalena Kolloch: »*Il faut être un modèle*« – Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik Benin zwischen Berufsidealen und Anpassungsstrategien

Zusammenfassung

Diese Arbeit zeigt, wie Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik Benin den Spagat zwischen Berufsidealen und den praktischen Anforderungen des Alltags bewältigen und wie sie ihre Arbeit und Beziehungen zu den Akteuren am Gericht gestalten. Sie haben hohe Erwartungen an sich selbst, die sich beispielsweise in ihren Vorstellungen von einem „guten“ Richter zeigen. „*Il faut être un modèle*“, beschreiben die Richterinnen und Staatsanwältinnen ihre Vorbildfunktion und ihre Rolle als Elite in Benin. Dieses Berufsideal erzeugt hohen Druck und dringt bis in ihr Privatleben ein. Gleichzeitig beeinflussen, intervenieren und instruieren Rechtssuchende, Politiker und Vorgesetzte ihre Arbeit – und behindern die Umsetzung des Idealbildes. Richterinnen und Staatsanwältinnen haben vielfältige Strategien entwickelt, um sich an die unzureichenden Arbeitsbedingungen in materieller und personeller Hinsicht sowie an die Instruktionen „von oben“ anzupassen. Trotz Doppelbelastung ist es für Frauen selbstverständlich, Kinder und Karriere zu vereinen. Durch die detaillierte Beschreibung und Analyse des Alltags der Frauen entsteht ein Porträt ihres Berufsstandes, das nicht nur zu einem besseren Verständnis ihrer Handlungsweisen sondern auch der Beniner Justiz im Allgemeinen beiträgt.

Abstract

This working paper shows how female judges and prosecutors in the Republic of Benin balance professional ethos and day-to-day work routine, and how they organize their work in relation to the other actors at court. The women have high self-expectations which are reflected in their perception of a “good” judge: “You have to be a model” is how they describe themselves as role models and as part of the elite. This professional ethos generates high pressure and highly affects private life. Simultaneously plaintiffs, politicians and superiors influence decisions, dictate instructions or intervene in their work and therefore hamper the realisation of their ideal. The female judges and prosecutors developed multifarious strategies in order to adapt to insufficient personal and material working conditions and the instructions “from above”. Nevertheless it is self-evident for them to combine children and career. The detailed description and analysis of this women’s daily work creates a portrait that provides a better understanding of their practices and of the Beninese judicial system in general.

Die Autorin

Annalena Kolloch (geb. Fetzner) M.A., hat von 2006 bis 2013 Ethnologie, Politikwissenschaft und Publizistik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert. **E-Mail:** Annalena.Kolloch@googlemail.com



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Forschung bei den <i>femmes magistrats</i> in Benin.....	13
2.1 Ablauf und Methoden.....	13
2.2 Produzierter Datenkorpus und Sozialprofil.....	17
2.3 <i>Studying up</i> – Rollenaushandlung.....	22
3. Justiz in Benin.....	26
3.1 Geschichte.....	26
3.2 Aufbau und Organisation.....	28
4. Der Beruf des <i>magistrat</i>.....	34
4.1 Ausbildung.....	34
4.2 Berufswahl und Motivation.....	36
4.3 Arbeitsbedingungen, alltägliches Handeln und Anpassungsstrategien.....	37
4.4 Entscheidungsfindung und Ermessensspielräume.....	45
4.5 Berufsethik – <i>le bon magistrat</i>	48
4.6 Lebensumstände.....	56
5. Der <i>corps de la magistrature</i>.....	60
5.1 Hierarchie und Respekt.....	60
5.2 Kontrolle und Einfluss auf Karriereverläufe.....	61
5.3 Beziehungen innerhalb des <i>corps</i>	64
5.4 Beziehungen zu professionellen Akteuren außerhalb des <i>corps</i>	70
5.5 Beziehungen zu Rechtssuchenden.....	74
6. Fazit und Ausblick.....	78
Literaturverzeichnis.....	82
Anhang.....	91
Liste der Interviewpartner.....	91
Abbildungen 9 bis 12.....	96
Glossar.....	98
Tabellen 4 bis 6.....	100

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das Justizsystem in Benin 2009.....	29
Abbildung 2: Aktenunterbringung am TPI Parakou.....	38
Abbildung 3: Anstehen für Geburtsurkunden in Ouedo-Aguekon.....	41
Abbildung 4: Gemeinsame Arbeit im Büro des <i>chef d'arrondissement</i>	41
Abbildung 5: Schwarze und rote Robe.....	51
Abbildung 6: Eine Richterin in ihrer Robe am TPI.....	51
Abbildung 7: Gerichtsverhandlung am TPI Parakou.....	73
Abbildung 8: Blick in den Gerichtssaal am TPI Ouidah.....	73
Abbildung 9: <i>Tribunal de première instance de première classe</i> Parakou.....	96
Abbildung 10: Skizze des TPI Parakou.....	96
Abbildung 11: Provisorisches TPI Cotonou.....	97
Abbildung 12: Autos der <i>magistrats</i> vor dem TPI Abomey.....	97

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über das Sample.....	18
Tabelle 2: Übersicht über das Sozialprofil der interviewten <i>magistrats</i>	21
Tabelle 3: Liste der Interviewpartner.....	91
Tabelle 4: Entwicklung des Frauenanteils der Beniner <i>magistrats</i>	100
Tabelle 5: Anzahl der Beniner <i>magistrats</i> nach Position und Geschlecht.....	100
Tabelle 6: Fallauslastung der Gerichte.....	101

Abkürzungsverzeichnis

AFJB	–	<i>Association des femmes juristes du Bénin</i>
AIFJ-Benin	–	<i>Association internationale des femmes juges – section béninoise</i>
CA	–	<i>Cour d'appel</i>
CEFAP	–	<i>Centre de formation administrative et de perfectionnement</i>
CS	–	<i>Cour suprême</i>
CSM	–	<i>Conseil supérieur de la magistrature</i>
DEA	–	<i>Diplôme d'études approfondies</i>
DESS	–	<i>Diplôme d'études supérieures spécialisées</i>
ECRIS	–	<i>Enquête collective rapide d'identification des conflits et des groupes stratégiques</i>
ENA	–	<i>Ecole nationale d'administration</i>
ENAM	–	<i>Ecole nationale d'administration et de magistrature</i>
ERSUMA	–	<i>Ecole régionale supérieure de la magistrature</i>
FRA	–	<i>Fondation regard d'amour</i>
IGSJ	–	<i>Inspection générale des services judiciaires</i>
INSJA	–	<i>Institut national des sciences juridiques et administration</i>
LASDEL	–	<i>Laboratoire d'études et de recherches sur les dynamiques sociales et le développement local</i>
MJLDH	–	<i>Ministère de la justice, de la législation et des droits de l'homme</i>
OHADA	–	<i>Organisation pour l'harmonisation en Afrique du droit des affaires</i>
ONG	–	<i>Organisation non gouvernementale</i>
PASJ	–	<i>Projet d'appui au secteur de la justice</i>
PIRSJJ	–	<i>Programme intégré de renforcement des systèmes juridiques et judiciaires</i>
PV	–	<i>Procès verbal / procès verbaux</i>
RAVEC	–	<i>Recensement administratif à vocation état civil</i>
TC	–	<i>Tribunal de conciliation</i>
TPI	–	<i>Tribunal de première instance</i>
UNAMAB	–	<i>Union nationale des magistrats du Bénin</i>
WILDAF	–	<i>Women in law and development in Africa</i>

1. Einleitung

„Le magistrat est quelqu'un d'à part. Vous ne pouvez pas vivre dans les mêmes maisons comme tout le monde“
(Richterin CA, 05.05.09).

„Nous sommes dans un contexte où c'est difficile de sanctionner quelqu'un, parce que tout le monde se connaît. Les familles sont liées l'une à l'autre, ou bien il y a les amitiés. Lorsque vous avez un dossier qui vous tombe sur la table, il y a tout de suite toutes sortes d'influence que l'on exerce sur nous“ (Oberstaatsanwältin TPI, 30.04.09).

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Fragen, wie Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik Benin mit der Spannung zwischen beruflichen Idealen und den Anforderungen des Alltags umgehen und wie sie ihre Arbeit und Beziehungen zu den Akteuren am Gericht gestalten.¹ Empirische Grundlage ist eine dreieinhalb Monate dauernde Feldforschung, die ich im Frühjahr 2009 in Benin durchgeführt habe. Der Beruf des *magistrat*, zu dem *magistrats du siège* (Richter) und *magistrats du parquet* (Staatsanwälte) gehören², ist ein juristisch und psychologisch gesehen anspruchsvolles und verantwortliches Amt. Denn Richter und Staatsanwälte³ ermitteln gegen andere Menschen und entscheiden, ob eine Straftat zu einer Anklage und einem Urteil führt. Dabei wollen sie die richtige Entscheidung treffen. Ziel ist es weniger, die Wahrheit zu finden (Lautmann 1972: 79), ihre Lösung soll vielmehr von allen akzeptiert werden. Öffentlichkeit, Justizorganisation, aber auch sie selbst haben hohe Erwartungen an sich. Der Beruf ist mit hohem Prestige verbunden (Berndt 2010: 22, 24; Ludewig 2008: 26, 29, 33). „Il faut être un modèle“, sagten viele Richterinnen und Staatsanwältinnen in Benin zu mir. Sie haben eine genaue Vorstellung ihres Berufsideals und wissen, dass sie zur Elite des Landes gehören und eine hohe Verantwortung tragen. Wie das Zitat der Oberstaatsanwältin eines Gerichtes der ersten Instanz andeutet, beeinflussen, intervenieren und instruieren verschiedene Akteure wie Rechtssuchende, Politiker und Vorgesetzte ihre Arbeit – und behindern somit die Umsetzung des Idealbildes (Berndt 2010: 41; Hamani 2008: 2). Ich zeige in dieser Arbeit, dass die meisten *magistrats* trotz allem ihre Berufswahl als richtig erklären und diese wieder treffen würden. Sie haben vielfältige

¹ Bei diesem Arbeitspapier handelt es sich um eine überarbeitete Version meiner Hausarbeit zur Erlangung des Grades einer *Magistra Artium*, die ich im Jahr 2013 im Fachbereich 07 am Institut für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingereicht habe.

² Die Ausbildung ist gleich, beide gehören zum *corps de la magistrature*. In der Staatsanwaltschaft wird am Gericht der ersten Instanz differenziert zwischen dem *procureur de la République* und seinen Stellvertretern, den *substituts*. Ersteren übersetze ich als Oberstaatsanwalt, *substitut* als Staatsanwalt. Die *procureurs général* am Berufungsgericht übersetze ich als Generalstaatsanwälte. Wenn ich „Staatsanwälte“ schreibe, sind alle eingeschlossen.

³ Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit verwende ich das männliche Genus. Nur wenn explizit Frauen gemeint sind, schreibe ich Richterinnen und Staatsanwältinnen oder *femmes magistrats*.

Strategien entwickelt, mit den unzureichenden Arbeitsbedingungen in materieller und personeller Hinsicht sowie mit den Instruktionen „von oben“ umzugehen.

2009 arbeiteten in Benin 160 *magistrats* an den Gerichten, darunter 34 Frauen – ein Fünftel.⁴ In meiner Forschung habe ich den Fokus auf Frauen in der Justiz gelegt, weil über sie bislang relativ wenige Daten vorliegen, aber zugleich viele Anforderungen an sie gestellt werden, speziell wenn sie Mütter sind. Im Unterschied zu den meisten Frauen ihres Alters haben sie eine hohe Bildung erhalten und verwirklichen neue Lebensentwürfe. Für Mädchen ist es schwerer, Zugang zu Bildung und folglich zu Professionen in der öffentlichen Verwaltung zu erhalten (Behrends 2002: 12-15, 72; Houghton 1981: 139). Eine weitere Erklärung für die Unterrepräsentation von Juristinnen ist die mangelnde Unterstützung durch die Männer (Bowman/Kuenyehia 2003: 602). „Pour nos parents, juger, c'est une affaire d'hommes“ (Richterin CS, 11.05.09). „The traditional model of the judicial professions has been a profoundly male one [...], the judge was a figure embodying masculine authority“ (Boigeol 2003: 409). Der Beruf *magistrat* wird daher als „männlich“ bezeichnet, im Nachbarland Niger sind von 300 Professionellen nur zehn Prozent weiblich (Hamani 2008: 6, 25-26). Dabei bilden Frauen in der Justiz keine homogene Gruppe, sondern repräsentieren vielfältige Meinungen und Erfahrungen verschiedener Generationen (Hassels/Hommerich 1993: 31-33; Boigeol 2003: 415-16).

Meine Arbeit ist aus ethnologischer Perspektive geschrieben und lässt sich in die berufssoziologische Literatur über Richter und Staatsanwälte einordnen. Durch den empirischen Fokus stehen die Diskurse und Praktiken der Akteure im Mittelpunkt. Damit kann dieses Arbeitspapier einen Beitrag zur angewandten, interkulturell vergleichenden Soziologie richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit leisten. Gegenstand ist das Transferobjekt Justiz, welches sich sozusagen von Frankreich nach Benin bewegt hat. Justiz definiere ich in einem soziologischen Sinn weitläufig und schließe Gerichte, Polizei und Gendarmerie ein, auch wenn ich vorrangig Richter und Staatsanwälte beschreibe (vgl. Bierschenk 2004: 186).

Eine unabhängige und gut operierende Justiz ist Voraussetzung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und bildet das notwendige Gegengewicht zu Exekutive und Legislative. Trotz der Bedeutung, die die Entwicklungszusammenarbeit dem Staat und der Justiz in Afrika zuschreibt, ist ihre reale Funktionsweise wenig erforscht (Bierschenk 2004: 188; Sy 2003: 3; Tidjani Alou 2001: 59-60). Empirisch fundierte Literatur über afrikanische Juristinnen gibt es kaum, sodass meine Arbeit dazu beiträgt, diese Forschungslücke zu schließen. Die mich inspirierende Literatur besteht aus drei Bereichen: Arbeiten über Justiz und Richter in Afrika und Benin, Arbeiten der deutschen Richterforschung und spezifische Literatur über Frauen in der Justiz. Ich beziehe mich vorwiegend auf berufssoziologische Literatur, Bezüge zur Ethnologie des Rechts und

⁴ Zum Vergleich: Im beninischen Parlament sitzen sechs Prozent Frauen (Bowman 2003: 584), in der beninischen Polizei sind es sieben Prozent (Witte 2012: 26). 2008 wurde die Einwohnerzahl Benins auf 8,8 Millionen geschätzt. Das Land entspricht mit seinen 112.622 km² etwa der Gesamtfläche der neuen Bundesländer (Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de). Das heißt: Auf 55.000 Einwohner kommt ein Richter oder Staatsanwalt. In Frankreich kommt auf 10.000 Einwohner ein *magistrat*.

der Staatlichkeit werden dennoch hergestellt. Im Folgenden werde ich auf diese Grundlagen eingehen, um vor ihrem Hintergrund die besonderen Bedingungen der Beniner *magistrats* zu beschreiben.

Arbeiten über Justiz und Richter in Afrika und Benin

Benin gehört zu den ärmsten Ländern der Welt.⁵ Justiz in Afrika im Allgemeinen und Richter im Besonderen werden häufig unter dem Gesichtspunkt der Fehlerhaftigkeit oder des Versagens betrachtet: „le juge africain, et par là même la justice en Afrique, est ‚en panne‘“ (Moutéké 1994 nach Fall 2003: 2). „[L]a justice traverse une crise“ (Sy 2003: 3). Zahlreiche Studien befassen sich mit der Dysfunktionalität des Staates und der Funktion von Korruption (etwa Blundo/Olivier de Sardan et al. 2003 und Tidjani Alou 2001). „En Afrique, l’État reste à construire“ (Conac 1990: 17). Lund (2007: 1) beschreibt den „twilight character“ vieler Institutionen: „they are not the state but they exercise public authority“. Alle nicht funktionierenden Modalitäten werden den Richtern und dem Rechtssystem vorgeworfen (Tidjani Alou 2006: 143). Umfragen zufolge halten 45 Prozent der Beniner die meisten oder alle *magistrats* für korrupt (Afrobarometer 2012: 47). Ihre Glaubwürdigkeit ist angeschlagen und zu den Anschuldigungen gegen sie zählen Voreingenommenheit, Korruption, Inkompetenz und Vernachlässigung (Fall 2003: 2). Oftmals geht es um die Beziehungen zwischen Politik und Justiz und weniger um die Karriere der *magistrats* (Hamani 2008: 3-4, 29). Es gibt allerdings Publikationen zur allgemeinen Situation der Justiz, beispielsweise Bierschenk (2004; 2010), Blundo/Olivier de Sardan et al. (2003), du Bois de Gaudusson et al. (1990), Sy (2003) und Tidjani Alou (2001; 2006). Ein Bericht des beninischen *Ministère de la justice, de la législation et des droits de l’homme* (MJLDH) (1996) beschreibt die Justiz als generell überlastet und schlecht ausgestattet. Privatisierung und Informalisierung entsprechen Strategien, mit denen die mangelnde materielle, personelle und organisatorische Ausstattung kompensiert werden (Bierschenk 2004: 187-189). Dramés Werk „Les magistrats en Guinée“ (2008) liefert Erkenntnisse über juristische Abläufe, bleibt indes eher auf der Ebene eines Lehrbuchs für angehende *magistrats* und schildert die offiziellen Normen. So finden sich dort Beispiele für Aufnahmeprüfungen, Konditionen der Rekrutierung und Ausbildung sowie allgemeine Regeln, Rechte und Pflichten. Viele Studien handeln somit von der Makroperspektive und klammern den Alltag der Akteure aus.

Daher berücksichtige ich empirische Arbeiten, die am Institut für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entstanden sind und die das tatsächliche Funktionieren der Justiz untersuchen, darunter Tchantipo (2012) über die Justiz in der Region Atacora im Norden Benins, Scherer (2011) über Gerichtsschreiber in Benin sowie Budniok (2012) über Sozialstruktur, Karrierewege, Selbstbilder und Praktiken von Richtern in Ghana und Ullmann (2010) über Richter und Gerichte in Ghana. Budniok verfolgt neun Lebensgeschichten von Richtern, darunter drei Frauen, die er in fünf Generationen aufteilt. Die ghanaischen Richter sind sich einerseits der negativen Wahrnehmung seitens der Bevölkerung bewusst, dies gerät andererseits mit

⁵ 2011 lag der Human Development Index (HDI) der Vereinten Nationen für Benin bei 0,427. Dies entspricht Rang 167 von 187 Staaten (Lexas Länderdaten: www.laenderdaten.de).

ihrer Selbstsicht als moralisch makellose Statusgruppe aneinander. Die Betonung ihrer beruflichen Vornehmheit ist Teil ihrer „politics of integrity“ (Budniok 2012: 7-8). Auch die Arbeiten von Hamani (2008; 2011) über Karriere und Beziehungen der *magistrats* im Niger sind wichtige Referenzen. Hamani (2011: 7) analysiert die Art der Regulation der nigrischen Justiz anhand von offiziellen Regeln und ihrer Umsetzung, also praktischen Normen. Chauveau, Le Pape und Olivier de Sardan (2001) verfolgen ebenso diesen Ansatz der offiziellen und praktischen Normen, der auch für meine Arbeit interessant ist, da gezeigt wird, dass die Akteure vielfältigen Normen und Anweisungen unterliegen und ihre Handlungen von diesen determiniert werden. Zudem nutze ich die Umfrage von Afrobarometer (2012), die 1.200 Beniner befragt. Da es im Großteil der Darstellungen über Justiz in Afrika an einem spezifischen Augenmerk auf Frauen mangelt, orientiere ich mich hier an der zur Verfügung stehenden Literatur aus Europa. Über Juristinnen in Afrika liegt mir lediglich ein Aufsatz von Houghton (1981)⁶ vor, die die Fragen untersucht, ob Ghanaerinnen dieselben Probleme der Benachteiligung wie amerikanische und englische Juristinnen empfinden oder ob sie es aufgrund ihrer „traditionellen“⁷ Position einer größeren Unabhängigkeit leichter haben. Die Schwierigkeit, Karriere zu machen, beginnt laut Houghton für Ghanaerinnen bereits mit der Einschulung. Bei knappen Ressourcen müssten sie sich gegen ihre Brüder und Familien für Bildung durchsetzen und später in einer männlich dominierten Studien- und Berufsumgebung zurechtfinden. Gleichzeitig stehen sie unter großem Druck, mehrere Kinder zu gebären. Mit Eintritt in das Berufsleben würden sie aber nicht benachteiligt wie ihre Kolleginnen im Westen. Das ghanaische Rollenmodell für Frauen entspreche im Gegensatz zu den USA nicht dem einer „nicht-berufstätigen Hausfrau“, da fast jede Ghanaerin arbeitet (Houghton 1981: 123-125).

Bemerkenswert ist, dass sich oftmals Juristen mit Rechtsethnologie in Afrika beschäftigen (Nader 1965: 3), so Hesselning und Oomen (2005), Moore (2000, Orig. 1978) und Fall (2003). Corders „Judges at work“ (1984) über südafrikanische Justiz ist aus der Perspektive eines Rechtsanwalts geschrieben, Dramé (2008) ist *magistrat* in Guinea. Juristen betrachten Recht meistens in Bezug auf den Staat: „C'est l'État, et nulle autre institution, qui a la primauté en matière de promulgation du droit“ (Hesselning/Oomen 2005: 17). Sie konzentrieren sich im Allgemeinen eher auf Strukturen. Ethnologen nehmen eine breitere Perspektive ein, indem sie auf Akteure und ihre Handlungen in sozialen Situationen unter gegebenen Strukturen fokussieren und deren Beeinflussung durch das Handeln Einzelner untersuchen. Für Ethnologen ist die Pluralität der Rechtssysteme interessant (Benda-Beckmann 2002: 43; Hesselning/Oomen 2005: 17-18; Hesselning/Le Roy 1990: 6). Der Großteil der frühen Rechtsethnologie dreht sich um die Frage, ob Recht in allen Gesellschaften vorhanden ist und was Recht genau bedeutet (Nader 1965: 4-13). Gluckman (1967) beobachtete beispielsweise zwischen 1940 und

⁶ Sie befragte 1975/76 in und um Accra 17 Anwältinnen und 17 Anwälte. 1974 betrug der Frauenanteil in Ghanas Anwaltschaft 8,9 Prozent, was international betrachtet recht hoch für diese Zeit war.

⁷ Den Begriff „traditionell“ setze ich ebenso wie den Begriff „modern“ in Anführungszeichen, um mich von der dichotomen und wertenden Einteilung in „Tradition“ und „Moderne“ zu distanzieren.

1947 Streitschlichtungsprozesse bei den Barotse im kolonialen Nord-Rhodesien, heute Sambia. Die Aufgabe der Richter liegt nach Gluckman darin, eine für alle Parteien verträgliche Lösung zu finden und diese zu versöhnen (Gluckman 1967: 63). Gluckman fragt nach der Beziehung zwischen richterlichen Aussagen, Urteilen sowie Normen und Praktiken im Alltag (Moore 2000: 226).

Moore (2000: 2) definiert Recht als Versuch der Gesellschaft, durch eine Regierung menschliches Verhalten zu kontrollieren und Anarchie, Gewalt und Unterdrückung vorzubeugen. Allerdings erreichen Rechtsinstitutionen nur eine unvollständige Steuerung von oben. Es gehe um „partial order and partial control“ (Moore 2000: 3). Die ständige Herstellung und Veränderung von sozialer und symbolischer Ordnung betrachtet sie daher als aktiven Prozess und plädiert dafür, Recht und soziales Umfeld als „semi-autonome Felder“ zu untersuchen (Moore 2000: 55, 81). Denn kein soziales Feld kann absolut autonom vom Staat agieren. Recht ist demnach nur ein Faktor unter vielen, der die Entscheidungen der Menschen beeinflusst. Die afrikanischen Juristen um Hesselting und Oomen (2005: 28) untersuchen mit sozialwissenschaftlichen Methoden in Mali Recht als etwas „Lebendes“, welches verhandelt, adaptiert und angewandt wird und lokale Praktiken nährt. Damit wird Recht interaktiv konstruiert (Berndt 2010: 291). Max Webers Definition (nach Reh binder 2007: 40) ist enger gefasst. Er geht davon aus, dass überall da Recht ist, „wo die Anwendung irgendwelcher, physischer oder psychischer, Zwangsmittel in Aussicht steht, die von einem Zwangsapparat, d.h. von einer oder mehreren Personen ausgeübt wird“. Weber integriert den Richter in sein Modell von Bürokratie (Jung 2006: 69).

Arbeiten über Richter in Deutschland und Rechtssoziologie

Um meine Ergebnisse in einen breiteren Kontext zu stellen und der Exotisierung der beninischen Situation vorzubeugen, ziehe ich zusätzlich Literatur von (Rechts-) Soziologen hinzu, beispielsweise Berndt (2010), Blankenburg (1995), Lautmann (1972), Reh binder (2007), Rottleuthner (1981; 2009) und Stegmaier (2009). Voranzustellen ist, dass die Diskurse über Richter und Staatsanwälte nicht einheitlich sind (Jung 2006: 67). Dahrendorf (1961 nach Reh binder 2007: 126) formuliert die ideologische These der „Klassenjustiz“, nach der Richter sich meist aus der Oberschicht rekrutieren und über die andere Hälfte der Gesellschaft richten. Seitdem befasst sich die deutsche Richterforschung intensiv mit dem Sozial- und Persönlichkeitsprofil (Schmidtchen 1982: 6). Neben der sozialen Herkunft der Richter werden Geschlecht, Konfession, politische und sonstige Mitgliedschaften sowie das Selbstbild analysiert. Kaupen und Rasehorn (1971) verorten – ebenfalls ideologisch orientiert – „die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie“ nach der Auswertung von knapp 500 Fragebögen über Selbstverständnis, Berufszufriedenheit, Werte und Weltbilder der Richter und Staatsanwälte sowie Karrierebedingungen. Erst Lautmann (1972) operiert mit anderen Methoden: Mithilfe einer einjährigen teilnehmenden Beobachtung beschreibt er Richteralltag, Motivation, Karriere, Ermessensspielräume und Entscheidungsfindung. Heldrich und Schmidtchen (1982) zeigen, dass die Mehrzahl der Richter einen protestantischen Hintergrund hat und aus dem Bildungsbürgertum stammt. Vor ihnen übten in den Familien nur wenige einen juristischen Beruf aus. Rasehorn (1989), ehemaliger Richter,

lokalisiert mittels einer kritischen alternativen Justizsoziologie „Richter zwischen Tradition und Lebenswelt“. Im Mittelpunkt stehen somit Vorstellungen der Realität und Alltagstheorien sowie Rollen- und Entscheidungstheorien der Richter, die in ihre Urteile einfließen, der Einfluss der Justizorganisation bleibt oft unberücksichtigt. Der Fokus liegt auf den Rollen, die ein Richter zu erfüllen hat, wie Unparteilichkeit und Distanziertheit, großes Interesse wird darauf gelegt, wie Richter sind und wie sie sein sollen. Ogorek (1986 nach Berndt 2010: 47) beschreibt in seiner rechtshistorischen Arbeit zwei Extremtypen von Richtern: den „Subsumtionsautomat“, der sich immer an das Gesetz hält und den „Richterkönig“, der sich nicht gesetzlich binden lässt und selbst Recht schöpft. Neuerdings werden richterliches Handeln und Interaktionen bei Gerichtsverhandlungen untersucht (Berndt 2010: 47-60). Ein Ergebnis ist, dass die Akteure die institutionelle Struktur selbst produzieren und der Kontext ihre Handlungen determiniert (Morlok/Kölbel 2000: 393). Ebenso aufschlussreich für die Einbettung meiner Erkenntnisse ist Latours „La fabrique du droit“ (2002) über seine einjährige Forschung am französischen Staatsrat über die tägliche „Fabrikation“ von Recht anhand interaktiver und kommunikativer Praktiken der Richter. Latour beschreibt den materiellen Weg der Akten, Motivationen und Wissen der beteiligten Akteure werden nicht explizit rekonstruiert. Stegmaier (2009: 78-79, 92, 152) versucht daher, eine Theorie zu entwickeln, die den Spagat zwischen Akteuren, Fallarbeit und Prozess zusammenführt. Er beschreibt das fall- und normbezogene Wissen der Richter, die begrenzt und gezielt ihre Fälle bearbeiten. Schließlich zielen Berndts „Richterbilder“ (2010) darauf, das soziologische Wissen über Richter durch Anwendung der *grounded theory* zu vertiefen, bei der einzelne Aussagen Zeile für Zeile interpretiert werden, um verschiedene Handlungsweisen herauszustellen und so gängige Richterbilder zu benennen (Berndt 2010: 79-81). Die Unabhängigkeit ist demnach Schlüsselkategorie für jeden Richter, weitere Selbsttypisierungen beziehen sich auf Verantwortung, Gesetze und Karriere. Diese Befunde können sowohl der Rechts- als auch der Berufssoziologie zugeordnet werden. Zu beachten bleibt, dass deutsche Richterforschung oft im Auftrag von „Effizienz“ stattfindet (Berndt 2010: 54, 135-139, 257). Staatsanwälte werden im Gegensatz dazu weniger analysiert. Kaupen und Rasehorn (1971: 69, 83) zeigen, dass Staatsanwälte für härtere Strafen eintreten als Richter und häufiger als diese einen anderen Beruf vorziehen würden. Nach Blankenburg, Sessar und Steffen (1978 nach Langer 1994: 100-101) nutzen Staatsanwälte die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung eher zurückhaltend und fallspezifisch und ziehen hierbei zum Teil die Mittelschicht der Unterschicht vor. Langer (1994: 225-227) teilt Staatsanwälte in punitive, liberale und legalistische Typen ein.

Das 1980 veröffentlichte Werk des Politikwissenschaftlers Michael Lipsky „street-level bureaucracy“ ziehe ich ebenfalls als Referenz hinzu. Lipsky (1980: xi, 58, 88) beschreibt das öffentlich angestellte Personal als Schalterbeamte, die durch die Bevölkerung mobilisiert werden müssen – die Interaktion hängt von den Ressourcen der Klienten ab. „Street-level bureaucrats“ oder „interface bureaucrats“ (Bierschenk 2010a: 4) zeichnen sich durch ihren niedrigen Rang in der Hierarchie und regelmäßigen direkten Klientenkontakt aus. Neben Lehrern, Polizisten und Sozialarbeitern gehören auch Richter zu ihnen, wobei sie im Gegensatz zu den Erstgenannten nur das zweite Krite-

rium erfüllen (Lipsky 1980: 3). Dennoch ist ein Blick auf Lipsky lohnenswert, denn „street-level bureaucrats“ treffen Entscheidungen für ihre Klienten, die teilweise deren Leben verändern. Sie genießen weite Ermessensspielräume und relative Autonomie in ihrer Organisation, agieren aber nicht frei von Regeln. Richter etwa können Alternativen zu einer Haft ermöglichen, indem sie die Leistungen von Sozialarbeitern oder Psychiatern in Anspruch nehmen (Lipsky 1980: 8-9, 13-14, 20). Schließlich behandelt Mayntz' „Soziologie der öffentlichen Verwaltung“ (1985) die Besonderheiten des öffentlichen Personals, das durch Rechte, Privilegien und Pflichten eine Sonderstellung innehat. Richter durchlaufen eine Beamtenlaufbahn und gehören zu den Beamten auf Lebenszeit. Ihr Arbeitsplatz und ihre Altersversorgung sind gesichert, selbst wenn die Verdienstmöglichkeiten nicht immer ausreichen (Mayntz 1985: 135-139). Meine Befunde schließen sich an diese Ergebnisse an, rücken jedoch die Perspektive von Frauen in den Fokus.

Arbeiten über Richterinnen in den USA, Frankreich, Deutschland und der Schweiz

In den USA zeigen Studien ab Ende der 1960er den schwierigen Zugang von Juristinnen zu ihrem Beruf, der im Grunde genommen erst in den 1970ern ermöglicht wurde. Frauen hatten kaum Karrierechancen und erfuhren weniger Achtung als ihre männlichen Kollegen. Sie wurden nur schrittweise integriert und formulierten erst in einer späteren Generation eindeutige Karriereziele. In Großbritannien, Deutschland und den USA stieg der Frauenanteil in der Justiz kontinuierlich (Epstein 1970, 1980 und 1981 nach Hassels/Hommerich 1993: 89-94).⁸ In Frankreich hingegen ergriffen Frauen bereits Anfang des 20. Jahrhunderts den Richterberuf, der Frauenanteil stieg dort ebenfalls ab den 1960ern und heute ist die Hälfte aller *magistrats* weiblich. In den Spitzenpositionen der Gerichte sind sie mit zwölf Prozent nach wie vor unterrepräsentiert – eine unsichtbare Barriere scheint Frauen am Aufstieg zu hindern (Boigeol 2003: 401-403, 413). Hassels und Hommerich (1993) analysieren die Berufssituation, Karriereverläufe und -chancen von Juristinnen in Deutschland.⁹ Frauen in Spitzenpositionen sind demnach wie in Frankreich die Ausnahme und jünger als Männer. Erstmals ab 1924 arbeiteten die Juristinnen in „Männerdomänen“ und versuchten sich beruflich durchzusetzen (Hassels/Hommerich 1993: 31-33, 89-94).

Während Anfang des 20. Jahrhunderts Frauen der Zugang zu juristischen Berufen mit der Begründung des Unterschieds zwischen Frau und Mann verwehrt wurde, erwarten aktuellere Studien, dass Richterinnen „menschlicher, einfühlsamer, fürsorglicher, nachsichtiger, verständnisvoller und folglich milder“ sind und die Justiz durch

⁸ In Deutschland wurden die ersten Richterinnen 1924 eingesetzt, mit Beginn des Nationalsozialismus 1933 jedoch wieder entlassen. Beide deutsche Staaten entwickelten sich unterschiedlich: Die BRD hatte 1960 einen Frauenanteil von vier Prozent, die DDR über 30 Prozent. 2008 arbeiteten 32 Prozent Frauen in der Rechtspflege, in Spitzenpositionen hingegen nach wie vor nur wenige (Wagner 2009: 218-220). In der Schweiz sind 28 Prozent Richterinnen (Ludewig/Weislehner 2007: 94).

⁹ Ihre Forschung basiert auf einer schriftlichen Befragung von 1.700 Richterinnen, 290 Staatsanwältinnen und 2.500 Rechtspflegerinnen sowie 40 Intensiv-Interviews (Hassels/Hommerich 1993: 16).

sie sozialbezogener wird (Drewniak 1994: 1). Drewniak (1994) vergleicht Strafrichterinnen mit Strafrichtern und zeigt, dass Frauen gegenüber dieser Tätigkeit negativer eingestellt sind und ihre Strafabsicht geringer ausfällt als die ihrer männlichen Kollegen. Drewniak findet jedoch keine geschlechtstypische Orientierung zur Konfliktlösung, wie sie vermutet hatte. Weder Richterinnen noch Richter sind bereit, ihre Strafabsicht nach dem Täter auszurichten. Nach Peresie (2005) hat das Geschlecht durchaus Einfluss auf die Urteile. In 75 Prozent der 556 untersuchten Sexualdelikte verloren die Klägerinnen zwar, doch in einer von einer Richterin geleiteten Verhandlung konnten sie sich doppelt so häufig durchsetzen.

Im 2007 herausgegebenen Sammelband von Ludewig, Weislehner und Angehrn beschreiben sechs Richterinnen, zwei Psychologinnen und zwei Juristinnen den jungen Beruf der Richterin in der Schweiz.¹⁰ Erst seit 1971 besteht für Frauen auf Bundesebene das Stimm- und Wahlrecht und somit die Möglichkeit, Richterin zu werden, denn in der Schweiz werden Richter politisch gewählt.¹¹ Die Autorinnen betrachten deren komplexe und anspruchsvolle Tätigkeit und fragen nach Unterschieden zwischen männlichen und weiblichen Vertretern der Profession. Sie untersuchen die Differenz-Hypothese Gilligans (1982 nach Boigeol 2003: 415), nach der Frauen und Männer heterogen sind und handeln. Gilligan geht (pauschal dichotomisierend) davon aus, dass Frauen und Männer eine eigene Moral haben, nämlich die weibliche Fürsorge- und männliche Gerechtigkeitsmoral (Drewniak 1994: 11-12). Menkel-Meadow (1989) überträgt dieses Konzept auf Juristinnen und erwartet, dass diese einen besonderen Beitrag zur Rechtspraxis leisten und diese sogar verändern können. Spätere Studien kritisieren, dass nicht das Geschlecht, sondern die Betroffenheit über die moralische Entscheidung und der Kontext prägend sind (Drewniak 1994: 14-15). Ludewig und Weislehner (2007b: 190-196) sehen Differenzen darin, dass Richterinnen häufiger Mediation anwenden und ihre Probleme in Gesprächen mit anderen thematisieren. Weitere Unterschiede liegen in der Selbstwahrnehmung der Richterinnen, sich im Beruf anders als ihre männlichen Kollegen zu verhalten und es schwerer zu haben. 50 Prozent der Richterinnen beschreiben Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts, doch nur fünf Prozent der Richter. Dies korrespondiert mit den Aussagen von Richterinnen in Deutschland, von denen ein Drittel Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts und schlechte Aufstiegschancen empfinden (Hassels/Hommerich 1993: 22). Ferner sehen Richter mit Kindern ihr Privatleben nicht durch berufliche Ziele beeinträchtigt, Richterinnen schon. „Richterinnen wollen eine perfekte Mutter, Partnerin und Richterin sein. Diese Zielvielfalt kann sich jedoch belastend auswirken, da Frauen nicht allen Zielen in gleichem Umfang gerecht werden können“ (Ludewig/Weislehner 2007b: 192). Resultat ist

¹⁰ Das Buch entstand 2004 bis 2007 im Forschungsprojekt „Berufsschwierigkeiten, Moraldilemmata und Bewältigungsstrategien von RichterInnen und RechtsanwältInnen“ der Universität St. Gallen. Ausgewertet wurden 247 Fragebögen und 80 qualitative Interviews (Ludewig/Weislehner 2007: 73).

¹¹ Die politischen Parteien haben bei der Wahl eines Richters eine wichtige Funktion, da sie die Kandidaten vorschlagen (Bräm 2007: 27). Die Wahl selbst findet durch das Parlament (Volksentscheid in kleinen Kantonen) oder einen freiwilligen Parteienproporz statt (Niquille-Eberle 2007: 49).

häufig ein schlechtes Gewissen. Demgegenüber steht die Ähnlichkeitshypothese von Hyde (2005 nach Ludewig/Weislehner 2007b: 177), nach der Männer und Frauen nur in wenigen Bereichen divergieren und der sich die Autorinnen letztlich anschließen. Die Erklärung für die Ähnlichkeit vermuten sie in der „role constraint hypothesis“, die davon ausgeht, dass im Studium dieselbe Sozialisation erfolgt und bei einem gleichen Beruf gleiche Stressoren wirken (Ludewig/Weislehner 2007b: 190-193, 200).

Inspiziert durch die weit reichenden Themenbereiche Ausbildung, Berufstätigkeit, Selbstbild und Frauenförderung und den dargestellten Ergebnissen der Forschung über Richterinnen und Staatsanwältinnen in Europa und den USA hatte ich bestimmte Vorstellungen von meinem Forschungsfeld in Benin. Ich erwartete beispielsweise Unterschiede zwischen Männern und Frauen und besondere Schwierigkeiten für Frauen in diesem Beruf. Diese Erwartungen werden in meiner Forschung nicht bestätigt. Im Gegenteil, die meisten von mir befragten *magistrats* gehen von gar keinen Unterschieden zwischen den Geschlechtern aus. Man habe die gleiche Ausbildung genossen und verrichte die gleiche Arbeit. Für Frauen ist es normal, Kinder zu haben. Die Kinderbetreuung stellt im Vergleich zu europäischen Ländern kein großes Problem dar, da die Frauen (unter anderem wegen der geringen Lohnkosten) oft die Möglichkeit haben Hausmädchen einzustellen. Der Unterschied zwischen Frauen und Männern zeigt sich unerwartet auf einem anderen Gebiet. Frauen engagieren sich im Gegensatz zu Männern im gesellschaftspolitischen Bereich und treten aktiv für Frauen- und Kinderrechte ein. Abgesehen von diesem Punkt gibt es in der Berufspraxis kaum Unterschiede. Mit meiner Arbeit trage ich am Beispiel der Beniner *femmes magistrats* zu der dargestellten Debatte bei. Im Gegensatz zu den vielen makroperspektivischen Ausführungen über die kollektive Institution Justiz schreibe ich diese Arbeit aus akteursbezogener Perspektive. Dabei versuche ich, die Akteure in ihrem Kontext zu verstehen und ihre eigenen Sichtweisen zu berücksichtigen (vgl. Bierschenk 1999: 323; Olivier de Sardan 2008: 116-120; Schlehe 2002: 121).

Nach der Schilderung meiner Forschung bei den *femmes magistrats* und deren Sozialprofil folgt ein Überblick über Geschichte, Aufbau und Organisation der Justiz in Benin. Daran schließt sich ein ausführliches Kapitel zum Beruf *magistrat* an. Aus welcher Motivation heraus haben die Richter und Staatsanwälte ihren Beruf gewählt? Wie sehen ihre Arbeitsbedingungen und ihr alltägliches Handeln aus? Relevant sind Entscheidungsfindung, Ermessensspielräume, Berufsethik und Vorstellungen eines *bon magistrat* sowie ihre Lebensumstände. Das folgende Kapitel über den *corps de la magistrature* betrachtet den einzelnen Richter und Staatsanwalt in seinem Umfeld. Zentral sind hierbei Hierarchie und Respekt, Unabhängigkeit, Kontrolle und Einfluss auf Karriereverläufe sowie Beziehungen innerhalb und außerhalb des *corps*. Vergleiche zu anderen Staaten in und außerhalb Afrikas ziehe ich in den einzelnen Unterpunkten. Im Fazit und Ausblick fasse ich meine Resultate zusammen.

2. Forschung bei den *femmes magistrats* in Benin

Meine Forschung erfolgte ab Mitte 2008 im Rahmen einer von Thomas Bierschenk betreuten Lehrforschung über Justiz und Polizei in Benin am Institut für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, an der insgesamt neun Studierende der Ethnologie teilnahmen.¹² Die zahlreichen Diskussionen und Gespräche innerhalb der Gruppe und mit den beninischen Doktoranden, die in das Programm eingebunden waren und mich organisatorisch und inhaltlich unterstützten, waren sehr inspirierend (vgl. Beer 2008a: 19). Auch die Zusammenarbeit mit dem in Parakou ansässigen Forschungsinstitut *Laboratoire d'études et de recherches sur les dynamiques sociales et le développement local* (LASDEL) war hilfreich, nicht zuletzt auch wegen der Möglichkeit die Büroräumlichkeiten zu nutzen. Ferner gliedert sich die Forschung in das von der Volkswagen-Stiftung finanzierte Programm *States at work* ein, das am Beispiel von Bildung und Justiz den staatlichen Alltag in Benin, Ghana, Mali und Niger untersucht (Institut für Ethnologie und Afrikastudien – Forschungsprojekte: www.ifeas.uni-mainz.de/277.php). Von meiner eigenen Forschung liegt ein ausführlicher Projektbericht vor (Fetzner 2009): Da alle hier verwendeten empirischen Daten auf dieser Forschung beruhen, möchte ich für eine ausführliche Beschreibung der Forschungsphasen von 2008 bis 2009 auf diesen Projektbericht verweisen. Dennoch sind Kenntnisse über Datengewinnung und Methoden notwendig, um die Ergebnisse einordnen und beurteilen zu können (Beer 2008a: 9).

2.1 Ablauf und Methoden

Meine Herangehensweise ist qualitativ. Etwa drei Monate lebte ich in Gastfamilien, zunächst bei einer Richterin in Parakou mit zwei Kindern (zehn Monate und sechs Jahre), für einige Tage bei einer alleinstehenden Richterin in Cotonou und später in der Familie einer Staatsanwältin mit drei Kindern (zwei, sieben und neun Jahre). Diese Kontakte entstanden zunächst durch Saï Sotima Tchantipo, damals Doktorand am LASDEL, und beeinflussten den Ablauf meiner Forschung sehr, denn das Leben in den Familien ermöglichte mir einen intensiven Einblick in den Alltag der *femmes magistrats*.

Mein erster Forschungsort Parakou, die Hauptstadt der Provinz Borgou, liegt im Norden Benins und hat rund 175.000 Einwohner (Botschaft Benin: www.ambassade-benin.de). Die Begleitung der Arbeit einer Richterin am Gericht der ersten Instanz ermöglichte mir einen guten Einstieg und Hintergrundwissen für den zweiten Teil meiner Forschung. Diesen verbrachte ich in Cotonou, da alle anderen *femmes magistrats* im Süden arbeiteten. Die Richterin aus Parakou half mir, dort erneut bei einer Richterin und einer Staatsanwältin unterzukommen, zuerst gegen deren Skepsis, da diese befürchteten, ihre Privatsphäre zu verlieren. Schließlich wurde ich aber in allen Familien herzlich aufgenommen. Die Frauen nahmen mich morgens an das Gericht mit, stellten

¹² Für die finanzielle Unterstützung bedanke ich mich beim Deutschen Akademischen Austausch Dienst. Darüber hinaus danke ich der Hilfe, der Zeit und dem Entgegenkommen meiner Interviewpartner und Gastfamilien sowie der gesamten Lehrforschungsgruppe, insbesondere Thomas Bierschenk, Saï Sotima Tchantipo, Agnès Badou, Oumarou Hamani, Abou-Bakari Imorou und Nassirou Bako Arifari.

mich ihren Kolleginnen und Kollegen vor, und zwar zunächst ohne Forschungsgenehmigung vom Justizministerium, die wir erst sechs Wochen nach unserer Ankunft erhielten. Saï Sotima Tchantipo hatte uns diese organisiert, erhielt sie allerdings erst, nachdem er Kontakt zu einem „Cousin“ im Justizministerium aufnahm (Tchantipo 2012: 44). Dies war für uns Forscher ein großes Privileg. Die *femmes magistrats* vermittelten mir Kontakte zu den Präsidenten der Gerichte und zu Kolleginnen an anderen Instanzen, sodass ich letztlich wie in einem „Schneeballsystem“ weiter vermittelt wurde (vgl. Beer 2008a: 22; Olivier de Sardan 2008: 83). Ich nahm an Gerichtsverhandlungen teil, begleitete die *magistrats* bei ihrer Arbeit und half teilweise aus, etwa beim Ausfüllen von Geburtsurkunden. Einige Richterinnen erlaubten mir, bei ihrer Abwesenheit ihr Büro zu nutzen und gaben mir sogar ihren Schlüssel, was auf das mir entgegengebrachte Vertrauen hinweist. Weitere Anlaufstellen waren die Ausbildungsstätten *Ecole régionale supérieure de la magistrature* (ERSUMA) in Porto-Novo und die *Ecole nationale d'administration et de magistrature* (ENAM) in Abomey-Calavi.

Feldforschung gilt als zentrale Methode der Ethnologie. Meist wird die Begründung der Ethnologie als empirische Disziplin Malinowski und seinen stationären Forschungen auf den Trobriand-Inseln zugeschrieben. Er wohnte im Dorf, um „teilnehmend zu beobachten“ und sämtliche Aspekte des Lebens zu erforschen (Fischer 2002: 9-10; Hauser-Schäublin 2008: 39; Stagl 2002: 270). Dieser empirische Ansatz, die Entdeckung „sur le terrain“ beinhaltet vielfältige Methoden wie teilnehmende Beobachtung, Gruppendiskussionen, Fragebögen, Interviews und Dokumentenanalyse. Die Aufgabe der Ethnologen ist es nicht, die (einzige) Wahrheit zu finden, sondern verschiedene Wahrheiten und Erzählungen der Akteure anzuhören (Hesseling/Oomen 2005: 18-19). Es geht um Fremdverstehen (Helfferich 2011: 117). Die verschiedenen Methoden ergänzen sich, da Informationen gegeneinander abgewogen und kontrolliert werden können (Beer 2008a: 11; Olivier de Sardan 2008: 46-47). Man spricht hier vom Prinzip der Triangulation. Anhand aller denkbaren Optionen werden Daten gesammelt und miteinander kombiniert (Flick 2007: 313-314; Olivier de Sardan 2008: 79-80). Allerdings kann keine sozialwissenschaftliche Methode alle Kausalfaktoren erfassen und alle Untersuchungstechniken haben Vor- und Nachteile (Rehbinder 2007: 49, 60). Im Folgenden stelle ich zentrale Methoden vor.

ECRIS

Zu Beginn der betreuten Lehrforschung in Benin nahmen wir Mainzer Studierenden gemeinsam mit beninischen Doktoranden an einer zweiwöchigen Gruppenforschung anhand der sozialwissenschaftlichen Erhebungsmethode *Enquête collective rapide d'identification des conflits et des groupes stratégiques* (ECRIS) teil, die von Bierschenk und Olivier de Sardan (1998: 253-270) entwickelt wurde. Zunächst fand in Parakou im LASDEL ein Vorbereitungsseminar statt. Anschließend reisten alle Teilnehmer nach Natitingou, um zu zweit oder zu dritt kollektive Interviews mit einzelnen Akteuren zu führen. Diese Gespräche und bis in die Nacht dauernde Diskussionen ermöglichten einen guten Einstieg in die beninische Justiz und vorherrschende Konfliktfelder und -lösungsmöglichkeiten. Insbesondere die Zusammenarbeit mit erfahrenen Forschern

und den gemeinsamen Einstieg in die Interviewsprache Französisch empfand ich als sehr hilfreich (vgl. Schlehe 2008: 130).

Interviews

Interviews zählen zu meinen Hauptinformationsquellen, insgesamt führte ich 52. Zu Beginn erstellte ich einen Interviewleitfaden, den ich im Verlauf der Forschung immer wieder modifizierte. Bei jedem Gesprächstermin nahm ich den Fragebogen mit und legte ihn offen auf den Tisch, manchmal teilte ich im Vorhinein – auf Bitten einer Sekretärin des Berufungsgerichts – Kopien aus. Dabei ging ich generell auf im Verlauf des Gespräches entstehende Themen ein. Es gab Interviews, die völlig frei und ohne Blick auf den Leitfaden abliefen oder bei denen dieser nur als kurze Orientierung in Gesprächspausen diente. Die Reihenfolge der einzelnen Themen habe ich nicht eingehalten (vgl. Helfferich 2011: 189). Bei zurückhaltenden oder unmotivierten Gesprächspartnern war ich froh, einen relativ detaillierten Fragebogen zu haben mit dessen Hilfe die Gespräche weniger zäh verliefen. Diese Methode der halbstrukturierten Interviews mithilfe eines Leitfadens ermöglicht den Vergleich von Aussagen einzelner Interviewpartner. Weitere Vorteile waren gerade zu Beginn das Gewinnen von Sicherheit in der Forschungssprache Französisch, zum anderen hatte ich meist nur einmal Gelegenheit zu einem Interview mit einer Person und lief somit weniger Gefahr, etwas zu vergessen (vgl. Schlehe 2008: 126-127).

Die Kontaktaufnahme gestaltete sich zunächst durch eine Vorstellung meinerseits bei den Präsidenten der Gerichte sowie der Oberstaatsanwaltschaft. War ich einmal an den Gerichten vorgestellt, konnte ich direkt in den Richterbüros Interviewtermine erfragen, zum Teil bot man mir sofort ein Gespräch an. Alle Interviews mit den *magistrats* fanden in Büros statt, meist in ihren eigenen. Dort war es ruhig, nur durch eingeschaltete Fernseher oder Straßenlärm entstanden gelegentlich Hintergrundgeräusche. Meist waren wir allein, lediglich bei Untersuchungsrichtern befand sich immer ihr *greffier* (Gerichtsschreiber) im Raum – und bei einigen Richterinnen deren Töchter, die im Büro der Mutter lernten oder ihren Computer benutzten.

Die Gespräche mit den Anwälten ereigneten sich im Gang des Gerichts oder in deren Kanzleien. Einmal lud ein Anwalt eine *greffière* und mich in ein Restaurant ein. Andere Unterhaltungen fanden in privaten Gehöften oder an der Universität statt. Generell hatte ich daher keine Probleme, geeignete Intervieworte zu finden. Mit den Rechtssuchenden unterhielt ich mich vor den Gerichten, wo aufgrund des vorbeilauenden Personals eine angespannte Atmosphäre herrschte und Straßenlärm störte. Für weitere Konversationen mit ihnen wäre dies nicht zu empfehlen gewesen.

Insgesamt zeichnete ich 31 Interviews mit einem Aufnahmegerät auf. So konnte ich mich besser auf die Aussagen konzentrieren, mir bereits die nächste Frage überlegen und mich dem Interviewpartner durch Augenkontakt widmen (vgl. Schlehe 2008: 135). Für die meisten *magistrats* stellte eine Tonaufnahme kein Problem dar (vgl. Budniok 2012: 19). Bei den nicht aufgenommenen Interviews – hier wurden Aufnahmen abgelehnt oder von mir nicht erwünscht – geriet ich durch das ständige Mitschreiben in Hektik, musste nachfragen oder wusste keine Anschlussfrage. Das Verhalten der Ge-

sprächspartner mir gegenüber veränderte sich, sie redeten langsamer und deutlicher und warteten, bis ich alles notiert hatte. Außerdem zog sich das Interview ohne Aufnahme deutlich in die Länge und die meisten Richter und Staatsanwälte gaben an, lieber schneller fertig werden zu wollen. Andererseits erhielt ich so manchmal Informationen, die ich mit einer Aufnahme eventuell nicht erhalten hätte.

Zusätzlich führte ich informelle Gespräche mit den Akteuren am Gericht: Anwaltsgehilfen, Übersetzern, Gendarmen und Sekretären. Während meines Aufenthalts in Cotonou besuchte der Justizminister das Gericht der ersten Instanz. Diesem Anlass, den das nationale Fernsehen dokumentierte, folgte ein offizieller Empfang. Ein andermal nahm ich an einer informellen Feier nach einer Urteilsverkündung des Schwurgerichtes im Büro einer Richterin des Berufungsgerichtes teil. Beides waren gute Gelegenheiten, mit den Beniner *magistrats* ins Gespräch zu kommen. Dazu kamen unzählige Unterhaltungen und Diskussionen mit meinen Gastfamilien. Die Interviewmitschriften und Transkriptionen stellen einen großen Teil meines Datenkorpus dar. Im Grunde dauerte die Auswertung dieser Daten und das Schreiben länger als die eigentliche Feldforschung (vgl. Olivier de Sardan 2008: 55).

Beobachtungen

Teilnehmende Beobachtung ist die besondere Methode der Ethnologie, sie basiert auf sozialen Beziehungen zwischen der Forscherin und den untersuchten Personen. Daher lässt sich die Methode nicht wiederholen. Sie dient der Annäherung an das Untersuchungsfeld, aber beinhaltet einen Widerspruch. „Teilnahme bedeutet Nähe, Beobachten Distanz“ (Hauser-Schäublin 2008: 37-38, 51). Die Methode der Beobachtung nutzte ich überall, wo ich war und setzte sie teilweise unbewusst, teilweise gezielt ein. Ich versuchte, alltägliche Dinge wahrzunehmen (vgl. Hauser-Schäublin 2008: 41). Bei Gerichtsverhandlungen schrieb ich die Abläufe und Interaktionen der Akteure systematisch auf, um die Beobachtungsprotokolle besser überprüfen und vergleichen zu können (vgl. Beer 2008b: 178). Bei Vernehmungen der Staatsanwältin saß ich in einer Ecke ihres Büros und notierte für alle sichtbar die Abläufe in mein Forschungsbuch. Darüber hinaus untersuchte ich in den Büros der *magistrats* oder im Gang des Gerichts deren Umgangsformen untereinander und mit anderen Akteuren. Solche Situationen hielt ich im Nachhinein in meinen Büchern fest, bei Interviews notierte ich nebenbei Raumausstattung und Verhalten der Interviewpartner. Teilnehmende Beobachtung ergab sich ebenso nach Abschluss der Arbeitszeiten, wenn ich die Richterin und Staatsanwältin auf den Markt begleitete, beim Kochen half oder mich um die Kinder kümmerte. Diese Methode erlaubte mir, Umgangsformen untereinander und Erziehungsstile mitzubekommen und Aussagen aus Interviews zu überprüfen (vgl. Beer 2008b: 168). So beklagte sich die Staatsanwältin öfter über die Doppelbelastung von Beruf und Haushalt, besonders anstrengend schien ihr das Kochen nach Feierabend. Doch durch das Leben in ihrer Familie sah ich, dass die eigentliche Arbeit ihre Hausmädchen übernahmen.

Meine gesammelten Daten hielt ich in drei verschiedenen Feldtagebüchern fest. Eines diente der Übersicht über bereits geführte Gespräche und Randnotizen während der Interviews, ein anderes ausführlichen Beobachtungen und ein drittes als persönli-

ches Tagebuch. Manchmal vermischten sich jedoch die Themeneinträge und vielleicht wäre der Einfachheit halber nur ein Buch zu nutzen gewesen.

Dokumente und Statistiken

Ferner analysierte ich Dokumente wie das Gesetz über die Beniner *magistrats*, den 2004 in Kraft getretenen *Code des personnes et de la famille* sowie ein Buch der *Association internationale des femmes juges, section béninoise* (AIFJ-Benin) über „Femmes juges du Bénin: Visages et contribution à l'évolution du droit“. In diesem 2008 erschienenen Werk finden sich die Kurzprofile und Lebensläufe von 18 Richterinnen sowie elf ausführliche Interviews mit hohen Richterinnen. Außerdem erhielt ich im TPI Parakou eine Statistik seiner jährlichen Fallauslastung und im Justizministerium eine detaillierte Personalstatistik aller *magistrats* in Benin.

2.2 Produzierter Datenkorpus und Sozialprofil

Insgesamt führte ich 52 Interviews mit 51 Personen. 2009 arbeiteten 160 Richter und Staatsanwälte an den Gerichten Benins, davon waren 34 Frauen. Weitere 30 *magistrats* (davon sieben Frauen) waren abgeordnet, beurlaubt oder ausgeschieden oder warteten auf die Wiederaufnahme ihres Berufs (Tabelle 5, Anhang). Ich sprach mit 21 Richterinnen und Staatsanwältinnen, das entspricht 62 Prozent aller 2009 an den Gerichten arbeitenden *femmes magistrats*. Daher kann dieser Anteil als repräsentativ gelten. Zusätzlich sprach ich mit 15 männlichen Professionsinhabern, so dass ich insgesamt mit 23 Prozent aller Richter und Staatsanwälte in Benin sprach. 16 der von mir interviewten 36 *magistrats* befanden sich auf der ersten Dienstaltersstufe (A₁₄), vier auf der dritten oder vierten (A₁₆/ A₁₇), fünf auf der achten (A₁₁₁) und elf auf der neunten und letzten (A₁₁₂). Die Beamtenbesoldung in Benin gliedert sich in *cadre* A, B, C und D. Innerhalb jedes *cadre* gibt es Dienstaltersstufen. Beamte im gehobenen Dienst wie Richter und Staatsanwälte steigen im Verlauf ihrer Karriere von A₁₄ bis A₁₁₂ auf. Zusätzlich werden Zusatzleistungen (*primes*) gezahlt, die teilweise mehr als das Grundgehalt ausmachen. Damit ist der Anteil von Berufsanfängern und *magistrats* am Ende ihrer Karriere im Sample relativ ausgeglichen, wobei nur vier Berufstätige in den mittleren Berufsjahren interviewt werden konnten. Im Einzelnen existieren Interviews mit 15 Richtern, neun Staatsanwälten, fünf Untersuchungsrichtern und drei Präsidenten von Gerichten der ersten Instanz, Berufungsgerichten und dem Obersten Gericht. Zudem führte ich Interviews mit vier noch nicht vereidigten *magistrats*, vier Anwälten, zwei *greffiers*, drei Rechtssuchenden, zwei Studenten und den beiden Ehemännern meiner Gastfamilien. In Deutschland interviewte ich zwei Richter am Landgericht Mainz, besuchte Gerichtsverhandlungen und begleitete eine Richterin einen Vormittag bei ihrer Arbeit. Alle Interviews dauerten zwischen 30 Minuten und zwei Stunden. Tabelle 1 liefert einen Überblick über mein Sample.

Tabelle 1: Übersicht über das Sample

Gerichte erster Instanz	Berufungsgerichte	Oberstes Gericht	Sonstige
9 Richter (5 Frauen, 4 Männer) 7 A ₁₄ ; 1 A ₁₇ ; 1 A ₁₁	4 Richterinnen 1 A ₁₁ ; 3 A ₁₂	2 Richterinnen 2 A ₁₂	4 noch nicht vereidigte <i>magistrats</i> (4 Männer, 4 A ₁₄)
5 Untersuchungsrichter (3 Frauen, 2 Männer) 1 A ₁₄ ; 1 A ₁₇ ; 3 A ₁₂			4 Anwälte (1 Frau, 3 Männer)
5 Staatsanwälte (2 Frauen, 3 Männer) 4 A ₁₄ ; 1 A ₁₇	2 Staatsanwältin- nen 1 A ₁₁ ; 1 A ₁₂		2 <i>greffières</i> (2 Frauen)
2 Oberstaatsanwälte (1 Frau, 1 Mann) 1 A ₁₂ ; 1 A ₆			3 Rechtssuchende (3 Männer)
2 Präsidenten (1 Frau, 1 Mann) 2 A ₁₁	1 Präsidentin A ₁₂		2 Studenten (1 Frau, 1 Mann)
			2 Ehemänner (Anwalt, Soziologe)
Zusätzlich: 2 Richter am Landgericht Mainz (1 Frau, 1 Mann)			
Summe (insg. 51) 23 <i>magistrats</i> + 2 deutsche Richter	7 <i>magistrats</i>	2 <i>magistrats</i>	4 <i>magistrats</i> + 13 Sonstige

Sozialprofil des Samples

Da in Benin die Berufswahl des Richters oder Staatsanwalts nicht bindend ist, sondern jederzeit von einem zum anderen wechseln kann, fasse ich hier die Daten über das Sozialprofil beider Berufe zusammen (siehe Tabelle 2). Der Großteil meines Samples war verheiratet. Vor diesem Hintergrund überrascht es, dass vier Frauen in höheren Positionen in Scheidung lebten. Nur eine Richterin und zwei jüngere Männer waren (noch) ledig. Bei allen Interviewten fiel die im landesinternen Vergleich niedrige Kinderzahl auf. Im Durchschnitt hatten die Frauen 2,8 Kinder¹³, die Männer 2,3. Neun Frauen hatten jeweils drei Kinder, drei hatten vier Kinder, eine Frau hatte fünf und eine sechs Kinder. Nur zwei der 21 *femmes magistrats* waren kinderlos, wovon eine

¹³ Dies entspricht der Kinderanzahl der von Houghton (1981: 140) befragten Juristinnen in Ghana.

nicht verheiratet war und eine sich Kinder wünschte.¹⁴

Knapp die Hälfte der von mir befragten Richterinnen und Staatsanwältinnen war zwischen 51 und 55 Jahren alt. Sieben waren zwischen 41 und 50, drei unter 40 Jahre. Die befragten Männer waren jünger, sechs unter 35 Jahren und vier im Alter zwischen 36 und 45. Nur ein Richter und eine Richterin waren älter als 55 Jahre. Alter ist jedoch nicht unbedingt mit dem Dienstalter verbunden, im Schnitt waren die Befragten 10,5 Jahre im Amt. Die Unterteilung in Generationen ist eine mögliche Herangehensweise für die Analyse des Samples (vgl. Behrends 2002; Lentz 2010). Da mein Material aber nur einen punktuellen Vergleich erlaubt, gehe ich auf Unterschiede und Beziehungen zwischen den Generationen gezielt unter 5.3 ein.

Alle Befragten bezeichneten sich als gläubig¹⁵ und erzählten, ihren Beruf nur aufgrund eines tiefen Gottvertrauens ausüben zu können, da sie in der Öffentlichkeit sehr bekannt seien und es Sicherheitsprobleme gebe. „C'est Dieu qui nous protège“ war einer meiner meist gehörten Sätze. „Si vous passez chez quinze magistrats, au moins dix vont vous parler de Dieu“ (Richterin CA, 28.04.09). Die große Mehrheit der Frauen, 81 Prozent, sowie 46 Prozent der Männer gehörte dem katholischen Glauben an und betonte, diesen aktiv zu praktizierten. Dies entspricht meinen Beobachtungen: Einige nutzten die Mittagspause oder die Zeit vor und nach der Arbeit für einen Gang zur Kirche. Viele Schreibtische enthielten Devotionalien wie Papstbilder, Kreuze und Rosenkränze. Auffallend häufig hatten die befragten *femmes magistrats* eine katholische Schulbildung („chez les sœurs“), einige hatten katholische Internate wie *L'Ecole des sœurs de notre dame* (Richterin CA, 05.05.09; Präsidentin TPI, 12.05.09) oder *St. Jeanne d'Arc* in Abomey besucht (Richterin, 13.05.09; Generalstaatsanwältin, 11.05.09; vgl. Bierschenk 2009: 6; Budniok 2012: 123; Lentz 2010: 19, 35). 54 Prozent der Männer und zwei Frauen waren Muslime, eine Richterin war Methodistin. Zwar sind meine Vergleichszahlen mit Männern nicht repräsentativ, doch könnte dies offenbaren, dass muslimischen Männern der Zugang zum Beruf *magistrat* einfacher zu sein scheint als muslimischen Frauen.

Die Mehrzahl der *femmes magistrats* meines Samples stammte aus dem Süden. Fünf davon wurden in Cotonou geboren, vier in Porto-Novo und zwei in Abomey. Drei Frauen kamen aus dem Norden: Parakou, Kandi und Malanville. Eine Richterin wurde in Dakar (Senegal) geboren und eine Staatsanwältin in Abidjan (Elfenbeinküste). In Ghana kommt die Mehrzahl der Juristinnen ebenfalls aus dem besser mit Bildung ausgestatteten Süden (Budniok 2012: 116). Die Männer meines Samples hingegen stammten mehrheitlich aus dem Norden, vier von ihnen aus Djougou. Drei wurden im Süden und einer in Frankreich geboren. Vermutlich besteht ein Zusammenhang zwi-

¹⁴ 2010 bekam eine Frau in Benin im Schnitt in Benin 5,3 Kinder (Statistisches Bundesamt 2012b). In Deutschland waren 1993 59 Prozent der Richterinnen und 52 Prozent der Staatsanwältinnen Mütter. Nur 19 bzw. 16 Prozent von ihnen hatten drei und mehr Kinder (Hassels/Hommerich 1993: 117-118).

¹⁵ Dies korrespondiert mit der allgemein hohen Bedeutung von Religion. Laut Afrobarometer (2012: 91) ist für 81 Prozent der befragten Beniner Religion in ihrem Leben sehr wichtig.

schen Glauben und regionaler Herkunft, denn die Mehrzahl der Frauen aus dem Süden war katholisch, die Hälfte der Männer aus dem Norden muslimisch.

Weiterhin wuchsen 12 von 18 Frauen (drei machten keine Angabe) in einem polygamen Elternhaus mit vielen Geschwistern auf. In der Mehrzahl der Familien gab es vor ihnen keine *magistrats* oder andere Juristen, immerhin aber in den Familien von sechs Frauen und zwei Männern *greffiers*, Anwälte und eine Notarin. Nur drei Frauen beschrieben, dass es in ihrer Familie vor ihnen *magistrats* gegeben hatte. 28 *magistrats* gaben Auskunft über die soziale Herkunft ihrer Familie. 13 von ihnen (46 Prozent) können der Mittelschicht zugeordnet werden. Ihre Eltern waren mittlere Beamte wie Lehrer, Gendarmen, Soldaten, Hebammen oder Buchdrucker. Ein gutes Viertel (acht von 28) gehörte zur Oberschicht, ihre Eltern und Geschwister waren Ärzte, Ingenieure, Professoren und Ministerialbeamte. Ein Viertel (sieben von 28) stammte aus der Unterschicht, ihre Eltern waren Bauern, Fischer, Händler oder Marktfrauen, nie zur Schule gegangen und erst sie oder ihre Geschwister hatten sich hochgearbeitet. Dieses Ergebnis widerspricht deutschen und US-amerikanischen Verhältnissen: Dort rekrutiert sich die Mehrzahl der Juristen aus höheren sozialen Schichten und nur jeder zehnte Jurist aus einer Arbeiterfamilie (Hassels/Hommerich 1993: 119-121). Kaupen und Rasehorn (1971: 146) bezeichnen dies als „Selbstrekrutierung der Oberschicht“. Betrachtet man die soziale Herkunft nach Geschlechtern, zeigt sich, dass sieben Frauen aus der Oberschicht und zehn Frauen aus der Mittelschicht stammten, nur vier aus der Unterschicht. Im Gegensatz dazu stammten immerhin drei Männer aus der Unter- und drei Männer aus der Mittelschicht, nur einer aus der Oberschicht. Dies könnte bedeuten, dass Familien höherer Schichten mehr Wert auf Bildung für Mädchen legten und ihre Töchter so eine Karriere als *magistrat* verfolgen konnten. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den meisten Juristinnen in Ghana, die sich größtenteils aus der Mittel- und Oberschicht rekrutierten, während männliche Juristen eher aus der Unter- und Mittelschicht stammten (Budniok 2012: 158).

Die Ehefrauen der Richter waren bis auf eine (Notarin) als Hausfrau, Händlerin oder Schneiderin tätig und übten somit einen deutlich schlechter bezahlten Beruf aus. Die Ehemänner der Richterinnen hingegen befanden sich bis auf einen in einer höheren oder gleichgestellten Position. Vier waren *magistrats* am Obersten Gericht, einer davon unterrichtete als Professor an der ENAM, ferner gab es einen Regierungssekretär, einen Arzt, einen Anwalt sowie Geschäftsführer, Dozenten, Soldaten und Hafensinspektoren. Lediglich eine Frau betonte, dass ihr Mann eine wesentlich geringere Position als sie innehatte und sehr unter dieser Situation leiden würde. Dies ähnelt der Situation in Deutschland: Die Mehrzahl der Richterinnen und Staatsanwältinnen ist mit Akademikern verheiratet, rund die Hälfte von ihnen mit Juristen. Zumindest in Deutschland und Benin dominiert folglich die „dual-career“-Familie, in der beide Partner hoch qualifizierte Berufe ausüben. Dies beinhaltet zugleich ein höheres Einkommen in den Familien von *femmes magistrats* (Budniok 2012: 130; Hassels/Hommerich 1993: 119-121).

Tabelle 2: Übersicht über das Sozialprofil der interviewten *magistrats*¹⁶

<i>Magistrats</i> (insg. 32)		Männer (11)	Frauen (21)
Familienstand	Ledig	2	1
	Verheiratet	8	16
	Geschieden	-	4
	Verwitwet	1	-
Kinder	Keine Kinder	2	2
	Ein Kind	3	1
	Zwei Kinder	1	4
	Drei Kinder	2	9
	Vier Kinder	2	3
	Fünf Kinder	-	1
	Sechs Kinder	1	1
Alter	Bis 35	6	1
	36 bis 40	2	2
	41 bis 45	2	3
	46 bis 50	-	4
	51 bis 55	-	10
	Über 55	1	1
Religion (31 Angaben)	Katholisch	5	17
	Muslimisch	6	2
	Methodistisch	-	1
Gab es <i>Magistrats</i> in Familie? (26 Angaben)	Ja	-	3
	Nein	4	11
	Nein, andere Juristen	2	6
Regionale Herkunft	Norden	7	3
	Süden	3	16
	International	1	2
Elternhaus (24 Angaben)	Polygam	3	12
	Monogam	3	6
Soziale Herkunft (28 Angaben)	Unterschicht	3	4
	Mittelschicht	3	10
	Oberschicht	1	7
Beruf des (Ex-) Ehepartners	Hausfrau	5	-
	Richter	-	4
	Sonstiges	6	17

¹⁶ Leider liegen mir von vier *magistrats* nicht alle Daten ihrer Sozialprofils vor, sodass diese nicht analysiert wurden. Wenn nicht anders vermerkt, finden sich in der Übersicht Daten von 32 Personen.

2.3 *Studying up* – Rollenaushandlung

Forschungsprobleme

Grundsätzlich ist bei einer ethnographischen Forschung über *magistrats* zu bemerken, dass es sich um *studying up* handelt: von unten in die Machtapparate und Hierarchien hinein. Die interviewten Personen haben ein wesentlich höheres ökonomisches und soziales Kapital und sind hierarchisch höher gestellt (Nader 1969: 300-305; Schlehe 2008: 120, 138). Juristisches Fachwissen ist erforderlich, um kompetent zu forschen. Diese Situation kann Angst im Feld und Probleme wie Machtdemonstration oder sogar einen Paternalismuseffekt produzieren. Richterinnen und Staatsanwältinnen treten als Wissende auf, die Forscherin ist eine Lernende und erst mit der Zeit besser informierte Laiin (Helfferich 2011: 133, 137; Stegmaier 2009: 130). Forschung mit Eliten eröffnet zudem Hindernisse des Zugangs (Hertz/Imber 1993: 3; Nader 1969: 301-302). Vor allem bei höher gestellten *magistrats* fühlte ich mich sehr klein, zumal wenn der Zugang zu ihnen durch elektrische Türöffner, Überwachungskameras und Gendarmen gesichert war. Beispielphaft schildere ich die Situation meines Gesprächs mit dem Präsidenten des TPI Parakou:

„Allein der Zugang zum Präsidenten durch das Sekretariat mit drei Sekretären ist eine Schleuse. Im Gang steht ein großes Schild mit der Aufschrift ACCES INTERDIT AU PUBLIC, das mich abschreckt. Neben der schusssicheren Tür des Präsidentenbüros befindet sich die Tür zum Sekretariat. Dort klopfe ich an, trete ein und stelle mich vor. Somit darf ich zum Präsidenten, der mir mit automatischem Türöffner öffnet. Das Büro ist hoch klimatisiert. Der Präsident, im Anzug und mit goldener Krawattennadel, sitzt hinter seinem riesigen Schreibtisch, auf dem sich Unmengen von Akten und Papieren befinden. Auf seine Aufforderung nehme ich auf einem schwarzen Ledersessel vor dem Tisch Platz und versinke fast darin. Ich fühle mich ganz klein“ (Überarbeitete Feldnotizen, 10.03. und 07.04.09).

Einige Male musste ich mehrere Stunden auf ein verabredetes Interview warten, ganz selten versetzten mich die Akteure ganz und verschoben die Gespräche mit mir auf einen anderen Tag. Andere zeigten demonstrativ ihr Desinteresse, schauten nebenbei fern oder staubten die Gegenstände auf ihrem Schreibtisch ab. Zweimal scheiterte der Zugang zu den Rechtsanwendern an unwilligen und schlecht gelaunten Sekretärinnen, die mich nicht weiterleiten wollten oder nicht ankündigten. Erst nach mehrfacher Nachfrage und stundenlangem Warten wurde ich weiter gelassen. Die entsprechenden Richterinnen zeigten sich erstaunt, dass ich schon da war – ich hätte ruhig eintreten dürfen. Dies verdeutlicht, dass der Zugang zu *magistrats* von außen geschützt wird und nicht jeder sich Gehör verschaffen kann (vgl. Budniok 2012: 12; Hertz/Imber 1993: 3-6; Nader 1969: 301-306; Tidjani Alou 2001: 60).

Als ich versuchte, Zugang zu den Richterinnen am Obersten Gericht zu erhalten, entstand eine Barriere. Meine Kommilitonin Agnieszka Zapotocka-Zapalska, die an der *cour suprême*¹⁷ (CS) forschte, stellte mir einen Richter vor, der wiederum den Kontakt zu

¹⁷ Bei der Zuweisung des Genus für fremdsprachige Wörter halte ich mich an den Duden. Dieser empfiehlt beispielsweise folgendes: die *cour*, das *tribunal*, der *conseil* (www.duden.de).

den Richterinnen vermitteln sollte. Mit einem Lächeln auf dem Gesicht und ständigem Beteuern, dass er dies gerne tun würde, hielt mich dieser Richter über eine Woche hin. Schließlich versuchte ich es ohne seine Hilfe zu schaffen und klapperte eigenhändig die Schritte auf dem Weg zu den Richterinnen ab: Sekretariat, Verwaltungssekretariat, Verwaltungsdirektor, weiterer Sekretär, doch letztlich wurde ich wieder auf den obigen Richter verwiesen. Dabei gibt es mehrere Erklärungsmöglichkeiten, warum ich so lange hingehalten wurde. Zum einen könnte ich für eine „Spionin“ erachtet worden sein (Stagl 2002: 271) oder durch die Einstufung als *stagiaire* zu weit unten in der Hierarchie gestanden haben. Vielleicht wollte der Richter durch das Wartenlassen seine Macht demonstrieren oder hatte aufgrund der hohen Arbeitsbelastung schlicht keine Zeit. Eine Vermutung meiner Gastfamilie war, dass er als zuletzt Eingestellter an der CS eine zu niedrige Stellung innehatte, um höhere Richter um einen Gefallen zu bitten. Als er mir schließlich doch einen Interviewtermin mit einer Richterin verschaffte, war diese sehr offen, präsentierte mich anschließend ihrer Kollegin und bot mir ein Interview mit einer Richterin am Verfassungsgericht an. Einmal wurde ich minutiös ausgefragt, was ich in Benin machen würde, wem meine gewonnenen Daten dienen und was damit geschehen würde. Am Ende dieser Befragung erfuhr ich, dass die Generalstaatsanwältin, die mich so kritisch befragte, Mitglied im Ethikkomitee für (medizinische) Forschung war. Die Staatsanwältin, bei der ich in Cotonou lebte, wollte meine Interviewaufnahmen auf ihren Computer überspielen, da sie sie interessant fand (vgl. Hertz/Imber 1993).

Darüber hinaus bestand eine gewisse *encliquage*, Vereinnahmung, durch das Leben bei den *femmes magistrats*. Dies scheint eines der Hauptprobleme ethnologischer Feldforschung zu sein, dem man sich kaum entziehen kann. Zum einen entsteht durch *encliquage* das Risiko, Ansichten der eigenen „Clique“ zu übernehmen, zum anderen, sich vor anderen lokalen „Cliques“ zu verschließen (Olivier de Sardan 2008: 92-94). Allein durch die Tatsache, dass ich mit der Richterin oder Staatsanwältin morgens zum Gericht fuhr, bestand Klarheit darüber, zu wem ich „gehörte“. Das zeigte sich bereits darin, dass ich nach ihnen gefragt wurde, wenn diese nicht in meiner Nähe waren („Où est le patron?“ „Où est Madame le président?“) und die Wächter mich respektvoll grüßten, wenn ich alleine das Gericht betrat. Durch diese klare Zuordnung stellten sich im Gegenzug Gespräche mit den Rechtssuchenden als schwierig heraus. Des Weiteren scheiterten die meisten Versuche, mit den Rechtssuchenden ins Gespräch zu kommen, an einer Sprachbarriere (Schlehe 2008: 131). Wenige konnten ausreichend Französisch. Auch Gerichtsverhandlungen wurden meist in den Lokalsprachen geführt, nur teils wurden französische Satzteile eingeflochten, was mein Verständnis erschwerte. Nur bei den Sitzungen des Schwurgerichts wurde Französisch gesprochen, aufgrund meiner Anwesenheit, wie die Vorsitzende Richterin mir versicherte (Präsidentin TPI, 12.05.09). Ein weiteres Problem war es, sich mit jemandem alleine zu unterhalten, denn die Bänke oder der bloße Boden, auf denen die Rechtssuchenden saßen, waren immer besetzt. Es gab in allen Gerichten, in denen ich forschte, Schlangen von Menschen, die ein persönliches Anliegen hatten, einem Prozess zuschauen oder in eine Angelegenheit involviert waren. Tchantipo (2012: 113) erklärt, dass man in Benin „nicht alleine ans Gericht gehe“. Am TPI Cotonou saßen sicher 100 Personen, Polizis-

ten, Untersuchungshäftlinge und Angehörige in der Staatsanwaltschaft nebeneinander, Verkäuferinnen boten Telefonkarten, Wasser und Obst an. Manchmal kam ich mir wie ein Eindringling vor, der Menschen befragen wollte, die mit ernsthaften und persönlichen Konflikten ans Gericht kamen. Ich fragte mich, mit welchem Recht ich ihre Probleme zugunsten meiner Forschung verwendete und überlegte, ob meine Anwesenheit die Beobachtungssituation veränderte (vgl. Beer 2008b: 186). Gespräche waren dann erfolgreich, wenn mich die Menschen von sich aus ansprachen. Diese kamen jedoch oft nur aufgrund verwaltungstechnischer Sachverhalte ans Gericht. Aus den genannten Gründen fehlen Informationen von Rechtssuchenden, die wichtig gewesen wären, um meinen starken Bias auf die Richter- und Staatsanwaltschaft und darin wiederum auf Frauen auszugleichen und angesprochene Themen einmal von der anderen Seite zu betrachten. Leider ist es mir bis zum Schluss nicht gelungen, mit einer der vier pensionierten *femmes magistrats* zu sprechen. Zwar sicherten mir einige Richterinnen zunächst Hilfe beim Kontaktaufbau zu, aber dann beschrieben sie mir die vier Rentnerinnen als alt, schwierig und beschäftigt und verwiesen mich auf das Buch der AIFJ-Benin, welches Interviews mit ihnen enthält.

Problematisch an der Forschung über den Staat und seine Eliten ist es, über Geheimnisse zu sprechen, ohne Dinge zu verraten (Latour 2002: 7-9; Nader 1969: 300-301). Daher habe ich mich dazu entschlossen, die Namen der Akteure, mit denen ich gesprochen habe, zu anonymisieren. Insbesondere bei prekären Informationen habe ich ihnen dies zugesichert. Letztendlich hat die Forscherin eine große Macht, denn sie wählt aus, wen sie untersuchen möchte und entscheidet, was hinterher veröffentlicht wird (Hauser-Schäublin 2002: 84). Dieses Problem der Auswahl aus einer Fülle an Daten wird generell wenig beachtet (Berndt 2010: 83).

Rollen

Während meiner Forschung nahm ich verschiedene Rollen ein, manchmal mehrere parallel. Diese Identitäten wurden immer wieder neu ausgehandelt (vgl. Hauser-Schäublin 2008: 55). Zum einen war ich Studentin aus Deutschland. Aufgrund meiner Einführung, den *Diplôme d'études approfondies* (DEA, entspricht dem Magister) vorzubereiten, wurde ich gelegentlich als Doktorandin angesprochen. Beide Einstufungen bewirkten, dass man mich respektierte und honorierte. Des Weiteren wurde ich als Praktikantin vorgestellt, eher die untere Ebene der internen Hierarchie.

In den Familien hatte ich unterschiedliche Rollen inne. Am Anfang war ich Gast, mit zunehmender Aufenthaltsdauer wurde ich als Schwester angesehen und anderen Akteuren als *jeune sœur* vorgestellt. Auf diese Weise wurden mir Ratschläge für mein Verhalten, etwa in Bezug auf Männer, erteilt. Die Einstufung als Schwester hing vermutlich mit dem Altersunterschied zusammen, die *femmes magistrats*, bei denen ich wohnte, waren Mitte 30 – eine Tochter hätte ich damit nicht sein können. Diese war ich hingegen für die Richterinnen älterer Generationen. „C'est ma fille. Il faut l'aider“, sagte eine Richterin am Berufungsgericht zu ihren Kolleginnen (28.04.09). Durch die Einordnung als jüngere Schwester oder Tochter wurde ich meistens geduzt. Mit diesen Rollen waren Erwartungen an rollenkonformes Verhalten verknüpft (Hauser-Schäublin 2002: 85). Mir wurden Aufgaben wie Haushaltshilfe und Kinderbetreu-

ung zugeteilt. Eine *greffière* des TPI Cotonou stellte mich ihren Kollegen als Freundin vor, womit sie gemeinsame Unternehmungen erwartete. Durch diese Rollenzuschreibung und -erwiderung fiel es mir oft schwer, zuhause noch als „Forscherin“ zu arbeiten – ein Rückzug zum Arbeiten in mein Zimmer kam mir vor, als wenn ich mich aus der Verantwortung stehlen würde. In beiden Gastfamilien mit mehreren Kindern war ständig etwas los und es gab immer etwas zu tun. Dennoch schien ich die Forscherrolle nie abzulegen, da ich selbst in den Familien beobachtete und aufschrieb, was passierte (vgl. Olivier de Sardan 2008: 51-53).

Nicht zuletzt war ich Europäerin und Weiße, eine Rolle, die mir eher auf der Straße durch *yovo*¹⁸-Zurufe bewusst wurde und die an finanzielle Erwartungen geknüpft war. Die Familien formulierten teils Wünsche, Kontakte nach Deutschland zu knüpfen und hegten die Hoffnung, eventuell ihre Kinder hierher zu schicken. Um Geld baten sie mich nie, ich war im Gegenteil immer die Eingeladene, die nichts bezahlen durfte und die gefragt wurde, ob sie genügend Taschengeld habe. Dies ging so weit, dass die Staatsanwältin in Cotonou bei unseren gemeinsamen Einkäufen meine Ware mitbezahlte, selbst wenn ich diese bis kurz vor der Kasse versteckte. Das fiel mir sehr schwer, da ich mich gerne beteiligen wollte. In beiden Familien brachte ich Geschenke und immer wieder Kleinigkeiten wie besondere Lebensmittel mit, doch blieb das Gefühl, nie alles zurückgeben zu können (vgl. Hauser-Schäublin 2002: 84). Von beiden erhielt ich großzügige und teure Abschiedsgeschenke. Schließlich kam mir die Idee eines kleinen Abschiedsfestes, bei dem ich Familie und Freunde mit einem deutschen Gericht bekochte und deutsches Bier ausgab.

¹⁸ Weiße(r), Europäer(in) auf Fongbe.

3. Justiz in Benin

Auch wenn bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Königshaus Danhome im heutigen Benin über staatliches (also mittels Zentralgewalt durchsetzbares) Recht verfügte, soll in den folgenden Ausführungen mit der Implementierung staatlichen Rechts ab der Kolonialzeit 1894 begonnen werden, da nun schriftliches Recht importiert wurde (Le Meur 1995: 100; Paulenz 1999: 64-65). Das heutige Justizsystem ist vom alten lokalen Recht und dem französischen Recht der Kolonialzeit beeinflusst (AIFJ-Benin 2008: 26; Mangin 1990: 21).

3.1 Geschichte

In der französischen Kolonie Dahomey übernahm der französische Kolonialverwalter alle administrativen und juristischen Aufgaben. „C'est depuis ce temps que la justice était rendue“ (Präsident TPI, 07.04.09). „Les fonctionnaires coloniaux jouaient le rôle de magistrats. [...] [Ils] n'étaient pas des professionnels du droit“ (Tchantipo 2012: 74-75). Die kolonialen „magistrats“ hatten weder besondere juristische Kompetenzen noch kannten sie die lokalen Gesellschaftsverhältnisse, was zu einer starken Anwendung von Praktiken fern der offiziellen Regeln führte (Hamani 2011: 62-64). Auf die Kolonien wurden westliche Staatsmodelle projiziert, der koloniale despotische Staat beutete aus und kontrollierte (Bierschenk 2010a: 6-7). So wurde sichergestellt, dass die Kolonialregierungen ihre „Mutterländer“ unterstützten und deren Macht ausdehnten (Corder 1984: 8). „Die Ausübung von Gerichtsbarkeit ist [...] immer auch eine Ausübung von Herrschaft. Dies gilt im besonderen Maße in den Kolonialgebieten, wo die Kontrolle der Gerichtsbarkeit auch dazu diente, die Macht des Kolonialstaats zu demonstrieren“ (Sippel 2002: 46). Das Rechtssystem war Instrument der Kolonialverwaltung. Insbesondere mit den lokalen Autoritäten sollte so eine Beziehung aufgebaut werden (Tidjani Alou 2006: 172). Dabei existierte ein Ungleichgewicht zwischen Norden und Süden. Da der Süden zuerst kolonisiert wurde, führte man dort früher Bildung und Justiz ein (Richter in TPI, 18.03.09; Bierschenk 2009: 2; Lentz 2010: 16). Zunächst galt die *dualité des juridictions*: man differenzierte zwischen dem Status eines Einwohners und französischen Staatsbürgers sowie zwischen Gewohnheitsrecht und geschriebenem Recht.¹⁹ Ab 1946 waren die staatlichen Strafgerichte für alle Einwohner zuständig (Mangin 1990: 21-23; Tchantipo 2012: 67-69; Wing 2005: 251). Mit der Unabhängigkeit übernahmen die meisten frankophonen afrikanischen Länder in Anlehnung an Frankreich eine „moderne“ Justiz mit Regeln und Prozeduren (Fall 2003: 1), allerdings blieben die französischen Gesetze meist bestehen (Mangin 1990: 23). Das Recht orientiert sich noch heute größtenteils am Vorbild Frankreich. „Nous sommes des héritiers de la juridiction française“ (Richter in TPI, 02.03.09; Darbon 1990: 240). Interessant ist die Bezeichnung der Gerichte als *palais de justice*, was eher feierliche Ehrenhöfe als einfache Justizgebäude meint (Jung 2006: 133).

¹⁹ Die duale Gerichtsbarkeit bestand ebenfalls in den deutschen Kolonien: Streitschlichtungsinstanzen, autochthone Autoritäten, deutsche Verwaltungsbeamte und Militär entschieden für die Einheimischen und ausgebildete Juristen für die europäischen Kolonialisten (Sippel 2002: 46-50).

Ähnlich wie Kenia, Tansania und Uganda, die bei ihrer Unabhängigkeit nur eine Handvoll Juristen aufweisen konnten und weit davon entfernt waren, diese auszubilden (Jackson 1970: 1), gab es in Dahomey (seit 1975 Benin) mit der Unabhängigkeit am 1. August 1960 nur sehr wenige Richter und Staatsanwälte, die meisten waren Franzosen und alle Männer²⁰ (AIFJ-Benin 2008: 11). Die Justiz befand sich wie im Niger in einem „embryonalen Zustand“ (Hamani 2008: 8). Anfang der 1960er Jahre nahmen mit dem Loi 64-028 acht Gerichte der ersten Instanz in Abomey, Cotonou, Kandi, Lokossa, Natitingou, Ouidah, Parakou und Porto-Novo die Arbeit auf. Die erste Richterin, Elisabeth Pognon (allerdings togolesischer Herkunft) begann 1965 zu arbeiten, zu ihrem Jahrgang gehören insgesamt vier *magistrats* (Tchantipo 2012: 77). Die erste Staatsanwältin war 1978 Victoire Agbanrin-Elisha. Bis 1981 wurden die beninischen *magistrats* in Frankreich ausgebildet,²¹ was hohe finanzielle Vorleistungen für Reise und Aufenthalt erforderte (AIFJ-Benin 2008: 11; Budniok 2012: 155). Der zu Beginn niedrige Frauenanteil entspricht den Entwicklungen der Justiz in Deutschland, Großbritannien, USA und der Schweiz. Auch dort arbeiteten Frauen zu Beginn in „Männerdomänen“ und kämpften mit beruflichen Durchsetzungsschwierigkeiten. Dies resultiert aus einem geringeren Bildungsstandard von Mädchen, die zunächst keinen Zugang zu Gymnasien und Universitäten hatten und auf eine Rolle als Ehefrau und Mutter vorbereitet wurden (Hassels/Hommerich 1993: 33, 86-97; Schmidtchen 1982: 10).

Zwischen 1960 und 1972 bestand eine hohe politische Instabilität mit Regierungen von elf Präsidenten und sechs verschiedenen Verfassungen (Bierschenk 2009: 13). Nachdem Mathieu Kérékou von 1972 bis 1989 das Land diktatorisch regierte und der Staatsapparat in die Krise geriet, in der sowohl Gehälter als auch Personal reduziert wurden (AIFJ-Benin 2008: 81; Bierschenk 2010a: 8), entstanden als erster Reformversuch 1988 (Loi N° 81-004) für eine kurze Übergangsphase in fast allen Distrikten insgesamt 23 sogenannte *tribunaux populaires*. Professionelle Richter arbeiteten hier gemeinsam mit von der Bevölkerung gewählten Laienrichtern. Grundlegendes Ziel dieser Reform war die Annäherung der Justiz an die Bevölkerung – ebenso wie in anderen staatlichen Sektoren (Richterin CA, 05.05.09; vgl. Djrekpo/Toudonou 1990: 139; Tchantipo 2012: 23-24). Meine Informantinnen berichteten von Schwierigkeiten, denn den *assesseurs non professionnels* habe man alles erklären und jedes Gesetz erläutern müssen. Zudem bedingte der hektische Arbeitsbeginn organisatorische und finanzielle Probleme, es existierten teilweise keine Gerichtsgebäude oder keine Gefängnisse an Orten mit

²⁰ Auch in Südafrika waren die Richter von 1910 bis 1950 alle weiß, männlich und meist Europäer (Corder 1984: 14-15). In Ghana (damals: Gold Coast) ernannte man 1919 den ersten afrikanischen Richter (Budniok 2012: 52). Im Niger gab es bei der Unabhängigkeit 17 *magistrats* (Hamani 2011: 70).

²¹ Hier existieren widersprüchliche Angaben. Djrekpo und Toudonou (1990: 138) datieren den ersten in Benin ausgebildeten Jahrgang auf 1978. Seitdem seien bis 1991 113 *magistrats* in Benin ausgebildet. Eine der 1982 in die *magistrature* integrierten Frauen wurde bereits nach zwei Jahren Oberstaatsanwältin, weitere vier Jahre später Richterin am CA: Aufgrund von Personalmangel zu Beginn konnten die üblichen Karrierewege nicht eingehalten werden (AIFJ-Benin 2008: 39). Zum Vergleich: Die ersten in Ghana ausgebildeten Anwälte nahmen 1963 ihre Arbeit auf (Budniok 2012: 95).

Gerichten. Inhaftierte mussten für eine Vernehmung oder Verhandlung mit dem Auto aus Cotonou hin- und zurücktransportiert werden. Aus diesen Gründen beschrieben die Beteiligten, froh zu sein, im Zuge des *renouveau démocratique* 1990 zur alten Ordnung der acht Gerichte von 1964 zurückzukehren.²² Tchantipo (2012: 24) bezeichnet diesen zweiten Reformversuch der Rückkehr als „anachronisme de la justice béninoise“. Seit dem friedlichen Übergang zu demokratischen Verhältnissen Anfang der 1990er befindet sich Benin in einem Reform- und Demokratisierungsprozess, die Gerichte erfuhren eine Aufwertung (Bierschenk 1999: 337). Das Loi N°2001-37 über die Organisation der Justiz ersetzt schließlich – als dritter Reformversuch – das Gesetz von 1964.

Nachdem Soglo und anschließend zweimal Kérékou die Wahlen gewann, ist seit 2006 Boni Yayi Staats- und Regierungschef (Auswärtiges Amt: www.auswaertigesamt.de). Damit hat die Exekutive ein besonderes Gewicht, denn der Präsident ist Staatsoberhaupt, Regierungschef und Oberbefehlshaber der Armee in einer Person (Art. 41, 54 und 62 der *Constitution de la République du Bénin*). Er sitzt dem *Conseil des ministres* (Art. 55) vor, ernennt drei der sieben Mitglieder des Verfassungsgerichts, Botschafter und hohe Beamte (Art. 56) sowie alle Richter und Staatsanwälte (auf Vorschlag des Justizministers). Nicht zuletzt sitzt er dem *Conseil supérieur de la magistrature* (CSM) vor (Art. 129) und ist Verteidigungsminister.

Laut Gesetz ist die Justiz unabhängig von Exekutive und Legislative (Art. 2, Loi N°2001-37) und öffentlich (Art. 16). Die Umsetzung dieser strikten Gewaltenteilung scheint angesichts der großen Macht des beninischen Präsidenten und der Entscheidung über die Mittelvergabe und Richterkarrieren außerhalb der Richterschaft (im Justizministerium) jedoch fraglich. Jeder vierte Beniner hält das Rechtssystem nicht für unabhängig (Afrobarometer 2012: 77). Probleme der Unabhängigkeit der Justiz von der Politik existieren freilich nicht nur in Afrika, sondern weltweit (Fall 2003: 12).

3.2 Aufbau und Organisation

Die *tribunaux de conciliation* (Schlichtungsgerichte) auf kommunaler Ebene stellen die Basis des Justizsystems in Benin dar. Qua Gesetz gibt es insgesamt 77, in jeder Kommune eines (Art. 21, Loi N°2001-37).²³ Offiziell beginnt der Rechtsweg an den *tribunaux de première instance* (TPI, Gerichte der ersten Instanz). Dabei muss berücksichtigt werden, dass es laut dem dritten Reformversuch (Art. 36, Loi N°2001-37) 28 TPI gibt, de facto allerdings nur acht existieren: Drei Gerichte sind TPI *de première classe* (Cotonou,

²² Diese Informationen stammen aus Interviews mit der Präsidentin CA, 30.04.09; Richterin CA, 05.05.09; Richterinnen CS, 11.05.09. „C’est en 1988 où ces tribunaux là ont été créés. Installés, sinon, la loi existait depuis 1981, mais c’est en décembre 1988 où moi j’ai fait un stage. [...] Beaucoup de facteurs ont fait que cette expérience n’a pas marché, et puis en 1990, il y a l’avènement de *renouveau démocratique*, cette période on a rompu avec tous les pratiques, les institutions de la révolution ont été déclarées obsolètes et puis nous sommes revenus à l’ancienne loi de 1964 et à l’ancienne organisation judiciaire, qui est d’inspiration française. Nous sommes revenus à 8 tribunaux de 1964“.

²³ Die TC scheinen jedoch nicht in allen Kommunen gleich genutzt zu werden. Weitere Informationen bei Schütz (2009) und Hofferberth (2013).

Parakou und Porto-Novo) und fünf *TPI de deuxième classe* (Abomey, Kandi, Lokossa, Natitingou und Ouidah).²⁴ Diese Differenzierung hat Konsequenzen auf die Nominierung der *magistrats*. Für ein Gericht erster Instanz erster Klasse sollte man über acht bis zehn Jahre Berufserfahrung verfügen (Staatsanwalt, 06.04.09) und um Oberstaatsanwalt an einem Gericht erster Instanz zweiter Klasse zu werden, drei Jahre Berufserfahrung und den Grad A15 aufweisen (Staatsanwalt, 07.05.09). Die Anzahl der Gerichte – nur acht seit den 1960ern – ist nicht an die Lebensrealität in Benin angepasst, denn seit ihrer Gründung hat sich die Bevölkerung verdoppelt (Blundo/Olivier de Sardan et al. 2003: 80; MJLDH 1996: 182; Tchantipo 2012: 23). Berufung einlegen kann man an den drei *cours d'appel* (CA, Berufungsgericht) in Abomey, Cotonou und Parakou²⁵. Diese organisieren einmal jährlich Sitzungen der *cour d'assises* (Schwurgericht). Die höchste Instanz des Justizsystems ist die *cour suprême* (Oberstes Gericht) in Cotonou, daneben gibt es die *cour constitutionnelle* (Verfassungsgericht) und die *haute cour de justice* (hoher Gerichtshof), die im Fall von Hochverrat in Aktion tritt.

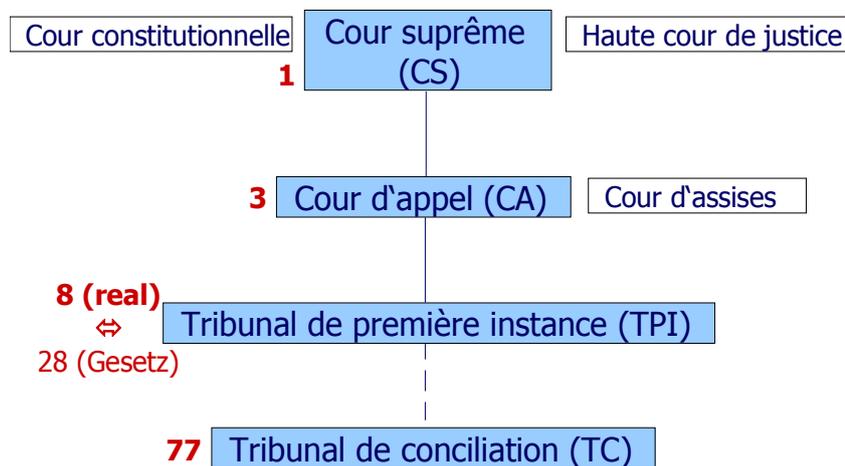


Abbildung 1: Das Justizsystem in Benin 2009, eigene Darstellung.

²⁴ Dies sind Daten von 2009. Mittlerweile kamen vier neue Gerichte der ersten Instanz in Allada, Aplahoué, Pobè und Savalou hinzu (Videobeitrag auf www.marieelisegbedo.com). Nach Tchantipo (2012: 208) folgen TPI in Calavi und Djougou, sodass 14 TPI in Benin existieren – ein Gericht für 630.000 Einwohner. Zum Vergleich: In Deutschland gibt es 687 Amtsgerichte, dies entspricht einem Gericht für 120.000 Einwohner (Berndt 2010: 126). In der BRD bestehen damit, gemessen an der Einwohnerzahl, fünfmal so viele Gerichte wie in Benin.

²⁵ Das bedeutet für die CA Parakou, die für die Provinzen Borgou, Alibori, Atacora und Donga zuständig ist, dass sie auf einer Fläche, die dem Doppelten der Schweiz entspricht, lediglich auf ein einziges Berufungsgericht zurückgreifen kann. Zum Vergleich: Die Schweiz hat für ihre ca. 7,8 Millionen Einwohner allein in jedem ihrer 26 Kantone mindestens ein kantonales Gericht, dazu kommen zahlreiche Bezirks-, Amts- und Obergerichte (Bundesgericht Schweiz: www.bger.ch).

Eine große Schwierigkeit sehen viele Richter und Richterinnen in den zum Teil völlig veralteten Gesetzen. Manche Gesetze werden heute nicht mehr publiziert, sodass oft nur noch mit Kopien (von Kopien) gearbeitet werden kann. Guinea, Senegal und Niger arbeiten ebenfalls noch mit Gesetzen aus der Kolonialzeit, die mitnichten an die zeitgenössische Realität angepasst scheinen (Dramé 2008: 179; Hamani 2011: 13; Tidjani Alou 2006: 168). Eine Rechtsgrundlage im Strafrecht war zum Zeitpunkt meiner Forschung 2009 neben dem *Code pénal* der *Code de procédure pénale*, der in der ersten Auflage 1967 erschien (Richterin TPI, 17.03. und 02.04.09). Er basiert auf dem *Code Bouvenet* von 1877 in der Version von 1958 und ist stark veraltet, zumal die Strafen sehr hoch sind²⁶ (AIFJ-Benin 2008: 74; Blundo/ Olivier de Sardan et al. 2003: 80). Die Anwendung der obsoleten Gesetze kann Richter verunsichern (vgl. MJLDH 1996: 189; Tidjani Alou 2001: 70):

„Pour moi, il faut seulement adapter nos textes aux réalités d’aujourd’hui. C’est ce que je n’aime pas puisque nos textes sont d’une certaine année. Nous sommes plus adaptés aux réalités, la plupart des textes sont des textes coloniaux“ (Untersuchungsrichter TPI, 02.04.09).

Andere Rechtsgrundlagen wurden mehrfach reformiert. Das Handelsrecht ist durch die Übernahme des Rechts der *Organisation pour l’harmonisation en Afrique du droit des affaires* (OHADA) modernisiert (Tchantipo 2012: 141-142), Benin ist einer von 17 teilnehmenden afrikanischen Staaten. Von großer Bedeutung ist zudem der 2004 in Kraft getretene *Code des personnes et de la famille*. Für die heutige Erscheinungsform haben sich viele Richterinnen eingesetzt, die Polygamie ist nicht mehr erlaubt und Frauen- und Kinderrechte sind besser geschützt (AIFJ-Benin 2008). Um mit dem sehr veralteten Zivilrecht (französisches Zivilrecht von 1958) umzugehen, wurde vor Erscheinen des neuen *Code* oftmals ohne Rechtsgrundlage entschieden. Beispielsweise sprach man allen Kindern das gleiche Erbe zu, obwohl „traditionellerweise“ der Erstgeborene das Meiste empfing. Ebenso gestattete man Frauen das Recht auf Erbe. Dabei berief man sich auf die beninische Verfassung: „Donc on appliquait beaucoup de choses avant ça“ (Richterin TPI, 13.05.09; AIFJ-Benin 2008: 70-72, 98-99). Als Besonderheit des beninischen Rechts beschrieben mir die *magistrats* die Koexistenz von „traditionellem“ (Gewohnheitsrecht) und „modernem“ Recht als *dualisme juridique*. Das Gewohnheitsrecht ist jedoch nicht kodifiziert, die wenigen vorhandenen Texte wie der von den Franzosen redigierte *Coutumier de Dahomey* (1931) stammen aus der Kolonialzeit. „Le droit traditionnel a plus la caractéristique d’oralité“ (Richterin CS, 11.05.09). Es ist somit prozesshaft und nicht statisch (Sippel 2002: 52, 66; Mangin 1990: 26). Richter müssen die Gewohnheitsregeln auf dem Land recherchieren oder bei den Notablen der Familien nachfragen (Richterin CS, 11.05.09). Angewendet werden die Regelungen nur, sofern sie nicht der Verfassung widersprechen (Wing 2005: 247, 251), dennoch handelt es sich

²⁶ Bemerkenswerterweise wurde der *Code de procédure pénale* 2012 umfassend aktualisiert (o.A. 2012). Da während meiner Forschung 2009 jedoch noch die veraltete Version genutzt wurde, kann ich hier keine Aussagen über dessen heutige Umsetzung treffen.

um eine Form von Rechtspluralismus, da mehrere Rechtsordnungen parallel existieren (Benda-Beckmann 2002: 37).²⁷ Für Gerichtsverhandlungen im Gewohnheitsrecht sitzen neben Richter und *greffier* ein oder zwei Beisitzer bei, meist ehemalige Staatsbeamte (Tchantipo 2012: 107; Toumatou 1998: 17). Diese Sedimentation kolonialer und postkolonialer Elemente stellt ein Kennzeichen der beninischen Justiz dar. Die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ äußert sich in unterschiedlich reformierten Rechtsgrundlagen und scheint in afrikanischen Bürokratien besonders ausgeprägt zu sein (Bierschenk 2010a: 6-8; Tchantipo 2012: 10).

Darüber hinaus setzen europäische Geber ihre Reformvorstellungen von außen durch. Das belgische Justizförderungsprogramm *Projet d'appui au secteur de la justice* (PASJ) fördert *audiences foraines*²⁸ in den Dörfern, um die Justiz zu den Rechtssuchenden zu bringen. Die EU finanziert seit 2001 das *Programme intégré de renforcement des systèmes juridiques et judiciaires* (PIRSJJ) zur Verbesserung von Administration und Ausstattung der Gerichte. Frankreich unterstützt die Verbreitung des Rechts der OHADA anhand von Fortbildungen und Publikationen (Untersuchungsrichter TPI, 07.05.09; Tchantipo 2012: 110-111, 193-197). Die mit diesen Programmen verbundene Finanzierung ist an vielen Orten sichtbar. Das TPI Parakou befindet sich erst seit 2007 in seinem aktuellen Zustand und sei davor ein kleines Gebäude gewesen. Die Zimmer habe man sich zu zweit oder dritt teilen müssen, was die Arbeit erschwerte (Richterin TPI, 15.03.09; Präsident TPI, 07.04.09). Am TPI Ouidah zeigte sich die Finanzierung durch PIRSJJ deutlich, die *magistrats* verfügten je über zwei funktionierende Computer, Flachbildschirme und Telefone.

Zudem führte der Staat Benin 2006 das Programm *Recensement administratif à vocation état civil* (RAVEC) ein, um für alle Beniner über 14 Jahren Geburtsurkunden zu erstellen. Das Projekt kostet vier Milliarden FCFA (sechs Millionen Euro). Alle TPI sind in RAVEC eingebunden, die Akteure werden dafür jedoch gesondert bezahlt.²⁹ Pro Einsatztag erhalten Richter 18.000 FCFA (27 Euro), bei einer Anfahrt von über 200 Kilometern 32.000 FCFA (49 Euro) (Richterin TPI, 23.03.09). Die Projekte werden insgesamt jedoch schlecht koordiniert (Tchantipo 2012: 210).

Neben den institutionellen Änderungen betonten alle von mir befragten *magistrats* die Erhöhung ihrer Besoldung. Seit 2004 erhalten sie fünfmal so viel, womit für sie eine Aufwertung ihres Berufs einhergeht. Ein *magistrat* auf der ersten Besoldungsstufe verdient nun monatlich 310.000 FCFA (457 Euro). Zusätzlich zu diesem Gehalt werden Zulagen gezahlt, für den Richterstand 50 Prozent des Bruttoverdienstes, für die Weiterbildung 30 Prozent. Darüber hinaus gibt es eine Wohnzulage (Art. 46 und 48, Loi

²⁷ An dieser Stelle kann keine umfassende Diskussion des Begriffes „Rechtspluralismus“ erfolgen. Ich möchte hierfür auf die Arbeit von Benda-Beckmann (2002) verweisen und zusätzlich auf Alber (2001) und Hofferberth (2013), die verschiedene Instanzen der Konfliktregelung in Benin untersuchen.

²⁸ Richter und *greffiers* reisen hierfür auf die Dörfer und halten dort Gerichtsverhandlungen ab.

²⁹ Geburtsurkunden können auch unabhängig von RAVEC beim Gericht oder der Stadtverwaltung beantragt werden. Dazu werden Geburtsdatum, Geburtsort, Name der Eltern und deren Berufe sowie der eigene Beruf und Wohnort und 2.500 FCFA (3,80 Euro) benötigt (Richterin TPI, 27.03.09).

N°2001-35) und eine Bücherzulage pro Monat von 50.000 FCFA (76 Euro). Seit 2004 empfangen alle *magistrats* mit Berufsbeginn 2.000.000 FCFA (3.050 Euro) „pour s’installer“, davon könne man sich ein Auto kaufen (Staatsanwalt, 07.05.09). Für jedes Kind (bis zum sechsten) gibt es 2.500 FCFA (3,80 Euro) Kindergeld pro Monat. Mit diesem Gehalt gehören die *magistrats* zu den Besserverdienenden. Der monatliche Mindestlohn in Benin liegt bei 27.000 FCFA (40 Euro), ein Beamter der untersten Ebene verdient pro Jahr 500.000 FCFA (762 Euro).

„Avant, le salaire n’était pas du tout suffisant. Pas du tout alors. On a eu tellement des problèmes. [...] Actuellement, je suis à 600.000 et quelques, mais dites vous que jusqu’en 2002 j’étais à 120.000. [...] C’est à partir de 2004 qu’on a amélioré un peu, sinon, quand vous êtes jeune magistrat, c’est 50.000 FCFA“ (Richterin CA, 28.04.09).

Allerdings würden Überstunden nicht vergütet und die Zulagen mit der Rente eingestellt (Richterin CA, 28.04.09). Immer noch ist das Gehalt nach Meinung der *magistrats* verbesserungsfähig, denn dieses entspreche am Ende ihrer Karriere dem der Berufsanfänger in der Elfenbeinküste oder im Senegal.³⁰ Eine Richterin fordert mehr staatliche Aufmerksamkeit: „Mon souhaite c’est que dans la profession que l’État porte plus attention à nous, à nous les magistrats“ (Richterin TPI, 28.04.09). Mehrere Richter betonten, genügend Geld sei notwendig für die Einhaltung des Lebensstandards und der Würde, die von ihnen gefordert werde. Außerdem müsse man in Afrika immer der Familie helfen (Richter TPI, 27.03.09; vgl. Budniok 2012: 99).

Der Kern der Identität als Richter und Staatsanwalt scheint professionell zu sein, Regimewechsel – abgesehen von der Phase der *tribunaux populaires* – beeinflussen die eigene Berufsausübung kaum. Es besteht das Bewusstsein relativer Kontinuität: „Disons que le travail de magistrat est toujours le travail de magistrat. Ça ne change pas selon les époques“ (Präsidentin CA, 30.04.09). Dieses Arbeitsverständnis ist bemerkenswert. Ein Staatsdiener soll dem Staat immer treu sein, egal um welche Art von Regime es sich handelt (Lentz 2010: 2-3).

Die Anzahl der *magistrats* von einigen wenigen in den 1960ern wuchs bis 2009 auf 160. Dabei gab es zwischen 1992 und 1997, 1997 und 1999/2000 sowie zwischen 2000 und 2003 keine Neueinstellungen³¹. Die letzten Jahrgänge sind 2005, 2008 und 2009. Bis 2003 wurden pro Jahrgang im Durchschnitt 14 neue *magistrats* rekrutiert, dann intervenierte PIRSJJ 2005 und übte Druck auf den Staat aus. Nur mit genügend Personal und einer Rekrutierung von 40 *magistrats* gleichzeitig³² würde die Konstruktion neuer Gerichte ermöglicht. Der Frauenanteil beläuft sich je Jahrgang auf eine bis neun Frauen, womit dieser bei der wachsenden Anzahl an neu rekrutierten *magistrats* eher zurück-

³⁰ Dies ist der Referenzrahmen der Beniner. In Texten über senegalesische Richter wird gerade die geringe Bezahlung bemängelt. 2003 betrug das Einstiegsgehalt dort 100.000 FCFA (Sy 2003: 11).

³¹ In Guinea wurden zwischen 1987 und 2005 gar keine *magistrats* rekrutiert (Dramé 2008: 19).

³² Die Rekrutierung von 40 Berufsanfängern scheint zusätzlich durch ein spezielles Programm der Weltbank gewährleistet worden zu sein (Richterin TPI, 18.03.09).

geht³³ (Tabelle 4, Anhang). Insgesamt wandelt sich die Richterschaft in Afrika durch Verjüngung und Feminisierung (Sy 2003: 2).

Der dargestellte Abschnitt verdeutlicht, dass immer wieder Reformen auf verschiedenen Ebenen stattfanden, aber verspätet, nie kontinuierlich und teils widersprüchlich, und vor allem: nicht tiefgehend. Weitere Reformen werden als dringend notwendig betrachtet (AIFJ-Benin 2008: 77; MJLDH 1996: 192; Tchantipo 2012: 23-24, 193-194), gleichermaßen für Senegal und Niger (Fall 2003: 15; Tidjani Alou 2006: 175). Im Grunde ist die Justiz in Benin völlig überlastet. Die einzelnen *magistrats* haben gemessen an westlichen Maßstäben zehnmal so viele Fälle und kaum ein Budget. „C'est un système judiciaire surchargé [...]. Le juge est dans la quasi-impossibilité de satisfaire les justiciables [...], les fonctionnaires de la justice sont obligés de 'se débrouiller' pour faire fonctionner leurs services“ (Blundo/Olivier de Sardan et al. 2003: 80-81; vgl. Tidjani Alou 2001: 62).

³³ Die Wahrnehmung der Anzahl der *magistrats* differiert bei Älteren und Jüngeren: Berufserfahrene bezeichnen die Anzahl der Richter und Staatsanwälte heute im Gegensatz zu früher als ausreichend (Richterin CS, 11.05.09), Jüngere betonen den Personalmangel (Richterin TPI, 18.03.09).

4. Der Beruf des *magistrat*

Richter und Staatsanwälte sind strategische Akteure im Rechtssystem. Sie bestellen Angeklagte vor das Gericht, bereiten Urteile vor und leiten Gerichtsverhandlungen. Dabei haben sie eine extensive Macht – ihre Rolle ist sowohl beneidet als gefürchtet (Tidjani Alou 2006: 142). Diese Macht ist doppeldeutig: *Magistrats* sind für den Staat sehr wichtig, weil sie eine der hoheitlichen Funktionen ausfüllen, gleichzeitig hängen sie in ihrer Nominierung vom Staat ab und werden von ihm kontrolliert (Kaupen /Rasehorn 1971: 41; Sy 2003: 3). In diesem Kapitel beschreibe ich Ausbildung, Berufswahl, Motivation, Arbeitsbedingungen, Berufsethik und Lebensumstände.

4.1 Ausbildung

Um Richter oder Staatsanwalt in Benin zu werden, ist die *maîtrise* (Abschluss nach vier Jahren Studium) in Jura erforderlich.³⁴ Man muss mindestens 21, maximal 40 Jahre alt und beninischer Nationalität sein sowie drei Prüfungen bestehen: Französisch, Zivilrecht, Strafrecht. In der vierstündigen Aufnahmeprüfung werden Kenntnisse über juristische Fachbegriffe, Strafen und Falllösungen abgefragt. Der *concours* wird daher als Beweis des gleichen Zugangs für alle und der Unabhängigkeit gesehen (Dramé 2008: 21-26). Zusätzlich erfolgen zu Beginn und Ende der Ausbildung sogenannte *enquêtes de moralité*, die ein *magistrat* der CA dem Justizminister berichtet (Art. 27, Loi N°2001-35).

„Au cours de la formation il y a des gens qui vous suivent, il y a un rapport qui est déposé et dans ce rapport ils essaient de dire telle personne aille développer des habitudes pour être juge du parquet ou juge du siège“ (Richter TPI, 06.04.09).

Diese „bonne moralité“ ist ein wichtiges Kriterium für den Beruf. Darüber hinaus wird bestimmten Personengruppen ein Quereinstieg ermöglicht, so können Anwälte und *greffiers* mit einer *maîtrise en droit* nach fünf Jahren Berufserfahrung als *magistrat* rekrutiert werden. Bewerber sind zahlreich und die Selektivität sehr hoch (Boigeol 2003: 407). „Die hohe Auslese der Personen bis sie überhaupt Richter werden, ist derart beschaffen, dass nur sehr leistungsfähige und (in der Regel) verantwortungsvolle Menschen den Weg schaffen“ (Berndt 2010: 261). Mit ihrer Aufnahme an die *École nationale d'administration et de magistrature* (ENAM)³⁵ gehören die Studierenden zu den Beamten, das heißt sie werden in die Besoldungsstufe A eingegliedert. Ihr Status ist der eines *auditeur de justice* (Referendar): in der verwaltungsinternen Hierarchie stehen sie zwischen *magistrats* und *greffiers* (Dramé 2008: 17-18, 29). Die Ausbildung an der ENAM

³⁴ Eine Richterin erzählte mir allerdings von einer Soziologie-Absolventin, die ohne ein Jura-Studium an die ENAM aufgenommen wurde (Richterin, TPI, 18.03.09).

³⁵ Die ENAM entwickelte sich aus drei Vorgängerinstitutionen, dem *Centre de formation administrative* (CEFAP) (1975), dem *Institut national des sciences juridiques et administration* (INSJA) (1977) und der *Ecole nationale d'administration* (ENA) (1984). Später wurde noch das M für *magistrature* hinzugefügt (Feldnotizen, 11.05.09). Die Jahresangaben über den ersten vollständig in Benin ausgebildeten Jahrgang von *magistrats* schwanken zwischen 1977 und 1981 (siehe Fußnote 21).

beinhaltet ein Jahr Theorie, ein Jahr Praktikum an verschiedenen Instanzen sowie eine Abschlussarbeit (Richterin TPI, 18.03.09). Die Auszubildenden unterliegen einer rigorosen Disziplin (Djrekpo/Toudonou 1990: 137). Die *magistrats* in Benin werden zu Generalisten (und nicht Spezialisten) ausgebildet. Der Stundenplan umfasst vielfältige Themenbereiche bis hin zu Deontologie, Englisch, Informatik und Rechtsmedizin mit insgesamt 941 Unterrichtsstunden (ENAM 2006; 2007). 40 Prozent der Endnote setzen sich aus Haus- und Recherchearbeiten zusammen, 40 Prozent zählt die Abschlussarbeit, 20 Prozent zählen Verhalten, Gewissenhaftigkeit und die Arbeitsmoral (Djrekpo/Toudonou 1990: 137-138). Die Benotung ist jedoch sehr intransparent, denn *magistrats* erfahren ihre Noten in der Regel nicht (vgl. Corder 1984: 21; Hamani 2008: 3). Im Senegal und in Guinea schicken die Präsidenten der Gerichte dem Justizministerium über jeden Richter eine Note mit einer Einschätzung der Professionalität und der Arbeitsmoral. Staatsanwälte werden vom Obergeneralstaatsanwalt benotet (Dramé 2008: 45; Sy 2003: 5). Eigentlich sollen die *magistrats* vor dem Praktikum vereidigt werden, um während des Praktikums uneingeschränkter Zugang zu den Akten zu haben und tatsächlich arbeiten zu können (Djrekpo/Toudonou 1990: 136-137). In der Realität werden sie zum Teil jahrelang nicht vereidigt, was bei ihnen eine große Unsicherheit produziert. Nach ihrer Ausbildung an der ENAM arbeiten sie an den Gerichten als Richter oder Staatsanwalt auf Probe. Eine Untersuchungsrichterin (29.04.09) musste nach ihrem Abschluss 1990 fünf Jahre auf ihre Vereidigung warten. Auch kennen die neuen *magistrats* ihre künftigen Arbeitsorte nicht. Dieses Unwissen produziert weitere Unsicherheit, vor allem für Familien, die in verschiedenen Städten leben und nicht wissen, für welche Dauer.

Die starke Selektion trägt zur Kreation eines Elitebewusstseins unter den erfolgreichen Bewerbern bei (Mayntz 1985: 148, 154). Mit Aufnahme in den *corps de la magistrature* verpflichten sie sich, mindestens zehn Jahre für den Staat zu arbeiten (Art. 25, Loi N°2001-35), danach ist ein Wechsel in die Anwaltschaft möglich (z.B. erste Staatsanwältin Benins in AIFJ-Benin 2008: 80-83).³⁶ Viele der von mir befragten *magistrats* absolvieren zusätzliche Diplome (DESS oder DEA) oder nehmen an rechtswissenschaftlichen Fortbildungen zum Thema Schlichtung und Mediation teil (18.03.09; 02.04.09; 07.05.09; 11.05.09; 14.05.09). Einige reisen zu Weiterbildungszwecken nach Europa, zum Beispiel die Schweiz, Belgien, Frankreich. Diese Weiterbildungsmentalität oder „culture de diplôme“ (Bierschenk 2010a: 15) wird gesetzlich belohnt, denn Auslandsaufenthalte können gefördert werden. Mit einem Dokortitel in Jura, zwei DESS oder zwei DEA wird man zwei Beamtenbesoldungsgrade hoch gestuft (Art. 42, Loi N°2001-35). Richter müssen sich aber auch aufgrund der sich verändernden Gesetzgebung weiterbilden (Gass 2008: 166; Kaupen/Rasehorn 1971: 80). Für das Recht der OHADA gibt es beispielsweise Fortbildungen an der höheren Ausbildungsstätte ERSUMA in Porto-Novo.

³⁶ Im Gegensatz zum *common law*-System in Ghana, wo Richter kaum zurück zur Anwaltschaft gelangen können (Budniok 2012: 186).

4.2 Berufswahl und Motivation

Im Folgenden stelle ich die Beweggründe für die Berufswahl *magistrat* dar. Zunächst nannten die meisten das Motiv der Gerechtigkeit („je n’aime pas du tout l’injustice“) und die Aussicht auf eine sichere und gut bezahlte Arbeitsstelle im Staatsdienst (vgl. Budniok 2012: 94, 98, 101; Lentz 2010: 19; Schmidtchen 2008: 19).³⁷ „Je voulais faire le droit, parce que le droit ouvre beaucoup de portes“ (Richterin CA, 05.05.09). Einige Richterinnen beschrieben Vorbilder, die ihre Berufswahl beeinflusst hatten, wie prominente Personen, der eigene Vater oder Ehemann. „Il faut d’abord dire que mon papa, il souhaitait toujours me voir porter la robe du magistrat“ (Richterin CS, 11.05.09). Frauen als *magistrats* sind eher eine Ausnahme und können daher in ihrem sozialen Umfeld Ablehnung gegenüber ihrem Berufswunsch erfahren. Nicht gebildete Eltern äußerten Bedenken, ihre Tochter als Richterin zu sehen, da für sie die Rolle der Frau als Ehefrau und Mutter im häuslichen Bereich liegt (Richterin TPI, 28.04.09; Richterin CS, 11.05.09). Manche Frauen entschieden sich bewusst für einen „Männerberuf“ oder wollten etwas anderes als alle machen. „Chez nous au Nord, il n’y a pas des femmes magistrats. [...] Donc j’ai voulu faire quelque chose que tout le monde ne fait pas. C’est pour ça j’ai fait la magistrature“ (Richterin TPI, 28.04.09).

Fragte ich allerdings weiter nach, gaben viele an, zunächst andere Berufe angestrebt zu haben. Einige wollten Medizin studieren, wurden aber nicht zugelassen (02.03.09; 06.04.09; 13.05.09; 12.01.10). Für fast niemanden war der Beruf des Richters oder Staatsanwalts erste Wahl oder gar Berufung. Die Berufswahl hatte sich vielmehr aufgrund verschiedener Umstände oder zufällig ereignet (vgl. Hamani 2011: 174-175). Fast immer wurden mehrere Aufnahmeprüfungen absolviert. Der *concours de la magistrature* hatte sich als eine Option unter mehreren ergeben, wurde jedoch nicht als Karriereziel angesehen.³⁸ Viele meiner Informanten waren nach ihrer *maîtrise en droit* jahrelang arbeitslos, lebten von kleinen, ständig wechselnden Jobs oder arbeiteten in Nichtregierungsorganisationen. Die Mehrheit hätte es bevorzugt, Anwalt zu werden, und hatte dies teilweise noch vor. Der Jurastudent, den ich befragte, begründete dies mit seiner Bewunderung für das gute Französisch der Anwälte (25.03.09). Um Anwalt zu werden, muss man die von allen meinen Informanten als schwierig beschriebene Aufnahmeprüfung für das *Certificat d’aptitude à la profession d’avocat* (CAPA) bestehen. Der *Conseil de l’ordre des avocats* wählt alle zwei Jahre Nachfolgeanwälte aus, meist nur sehr wenige (Anwalt, 18.05.09). Viele meiner Gesprächspartner hatten diese Prüfung nicht bestanden und arbeiteten jahrelang als Praktikanten in Anwaltsbüros. Dies unterscheidet sich von der „Anwaltsschwemme“ in Deutschland, wo nur sehr gute Absolventen in den Staatsdienst gelangen (Richter Landgericht, 29.01.09; Reh binder 2007: 141). Im

³⁷ Für französische und senegalesische Richter ist neben der Sicherheit des Beamtenstatus die freie Arbeitszeit- und -platzeinteilung motivierend (Boigeol 2003: 409, Sy 2003: 4). Die deutsche RichterIn betonte ebenfalls, im Staatsdienst Beruf und Familie zu vereinen und finanzielle Sicherheit genießen zu können. In der freien Wirtschaft sei dies nicht möglich (12.01.10).

³⁸ In Ghana streben Richter ihren Beruf erst mit 40 bis 50 Jahren an, da die geforderte Reser viertheit sehr isoliere und sie weniger verdienen als in der Privatwirtschaft. Gleichzeitig ist der Beruf Gipfel der Karriere und bringt Respekt und einen hohen sozialen Status (Budniok 2012: 152, 169-170).

Grunde könnte man damit Richter als Juristen zweiter Klasse bezeichnen. In zwei Fällen wurde die *magistrature* als letzter Ausweg beschrieben. Ein Staatsanwalt entschloss sich erst nach mehreren erfolglosen Aufnahmeprüfungen für Medizin und die CAPA schweren Herzens, den *concours de la magistrature* abzulegen, und bestand. Die allerletzte Option, Lehramt, wollte er unbedingt vermeiden (06.04.09). Eine Richterin nahm vier Mal (!) erfolglos an der Aufnahmeprüfung der Anwaltschaft teil. Beinahe depressiv und lustlos bestand sie schließlich den *concours de la magistrature* (18.05.09). Ein Richter war sogar enttäuscht über seine Aufnahme an der ENAM: „Quand j’ai réussi, j’avais dit, non, que c’est avocat qui me plaisait, mais j’étais convaincu par les parents, amis, et finalement, j’ai laissé de l’autre côté pour choisir ce que je fais aujourd’hui“ (Richter TPI, 02.04.09). Dennoch bejahen die meisten ihren Beruf und beklagen sich nicht, mit der Zeit wächst die berufliche Identifikation. Ein noch nicht vereidigter *magistrat* bringt es auf den Punkt: „Il faut dire que c’est une profession que j’ai découvert avec le temps“ (02.04.09).

4.3 Arbeitsbedingungen, alltägliches Handeln und Anpassungsstrategien

Die Arbeitsbedingungen von Richtern und Staatsanwälten in Benin sind durch Zeitdruck, Personal- und Materialmangel gekennzeichnet. Die Justiz im Allgemeinen ist permanent überlastet und gleichzeitig personell und materiell sehr schlecht ausgestattet. Regional bestehen große Unterschiede, so gibt es außerhalb Cotonous keine Anwälte (vgl. Bierschenk 2004). Während landesweit im Durchschnitt ein *magistrat* für 55.000 Einwohner zuständig ist, kommen am TPI Natitingou auf einen Richter knapp 150.000 Einwohner (Tchantipo 2012: 116). Hinzu kommt eine große interne und regionale Mobilität, denn die *magistrats* übernehmen immer wieder neue Positionen oder werden an andere Gerichte versetzt. Dieser häufige Wechsel verhilft der politischen Leitung zu einer besseren Steuerung und Besetzung ihres Personals (vgl. Mayntz 1985: 163-164). In Benin arbeiteten 2009 160 Richter und Staatsanwälte an den Gerichten und etwa so viele *greffiers*. Im Vergleich zu Frankreich ist diese Zahl sehr niedrig, denn dort sind – pro Einwohner – dreimal so viele *greffiers* wie *magistrats* tätig (MJLDH 1996: 185). Eine Folge der Überlastung ist, dass sehr viele Fälle pro Sitzung behandelt werden und viele Menschen ohne Anhörung jahrelang in Untersuchungshaft sitzen (Fälle 17.03.09, TPI Parakou). Die Prozessdauer ist größtenteils extrem langsam (Fall 2003: 7; Gass 2008: 166; Wing 2005: 247). Klienten müssen lange warten und werden dann kurz und schnell abgehandelt (Lipsky 1980: 37). Eine Untersuchungsrichterin zeigt sich angesichts des Personalmangels und der damit verbundenen Langsamkeit nach 19 Jahren Berufstätigkeit desillusioniert (vgl. Luckham 1977: 191):

„Je suis venue à ce métier à cause de la noblesse, j’avais beaucoup d’ambitions de justice, vraiment, libre de tous presseurs, je suis efficace, mais bon... Je crois qu’il y a beaucoup de déceptions par rapport à la façon dont on ne fait pas le travail, nous même, on est traité... Ce n’est plus l’enthousiasme de départ“ (Untersuchungsrichterin TPI, 21.04.09).

Nach den formalen Regularien soll an den Gerichten der ersten Instanz ein Dreierkollegium (mit einem Vorsitzenden Richter) entscheiden (Art. 42, Loi N°2001-37). Doch

die Einzelrichtertätigkeit ist an allen TPI der Normalfall. An den höheren Gerichten sollen nicht drei, sondern fünf Richter in der Jury sitzen, dies kann gleichfalls nicht umgesetzt werden (Art. 77). Hier beraten in der Regel drei Kollegen. Und dennoch kommt es vor, dass an den CA nicht genügend Richter zur Verfügung stehen und Richter der ersten Instanz „ausgeliehen“ werden müssen (Feldnotizen, 15.03.09; Richterin CA, 16.04.09). Schließlich sitzen fast alle Richter mehreren Kammern vor (statt nur einer). Am TPI Ouidah teilten sich die beiden dort arbeitenden Richter die Vorsitze aller 15 Kammern (Richterin TPI, 07.05.09). Daher gibt es in Benin keine eindeutige Differenzierung zwischen Zivil- und Strafrichter. Zwar sind die Kammern der Gerichte dem zivil- oder strafrechtlichen Bereich zugeordnet, doch in der Praxis sitzen Richter beiden Bereichen vor.

„Le seul juge fait beaucoup à la fois. Vous êtes au civil moderne, vous faites le divorce, la pension alimentaire, les homologations, c’est trop. Normalement, chaque juge doit s’occuper d’une seule chambre“ (Richterin TPI, 28.04.09).

Darüber hinaus besetzt eine Person oft mehrere Ämter. Eine Richterin war gleichzeitig *juge des référés*, *juge d’instruction* und Vertreterin des Gerichtspräsidenten (Richterin TPI, 13.05.09). Am TPI Parakou war ein Staatsanwalt seit zwei Korruptionsaffären der anderen beiden Staatsanwälte 2008 alleine für die gesamte Staatsanwaltschaft verantwortlich (Richter TPI, 02.04.09). Zudem können bei Abwesenheit von *greffiers* keine Verhandlungen stattfinden. Von einer Person in der Funktion des Protokollanten ist der gesamte Ablauf abhängig (Feldnotizen, 17.03. und 20.03.09).

Schließlich zeichnen materielle Probleme die Arbeitsbedingungen. Es fehlt „an allem“ (MJLDH 1996: 185; Tidjani Alou 2006: 171). Teilweise stehen keine Computer zur Verfügung (TPI Natitingou), teilweise doch, funktionieren allerdings nicht oder nur schlecht (TPI Parakou), oft wird handschriftliches Arbeiten vorgezogen. Kaum ein Telefon funktioniert. Am TPI Cotonou gab es im Sitzungssaal keinen Hammer, sodass der Richter mit einem Kugelschreiber auf den Tisch klopfte. Am TPI Parakou stapeln sich die Akten bis unter die Decke, da die Schränke bereits belegt sind (Abbildung 2). Aufgrund der großen Aktenanzahl kommt es vor, dass Akten verschwinden und nur unter viel Aufhebens wieder gefunden werden (Scherer 2011: 34, 40).



Abbildung 2: Aktenunterbringung am TPI Parakou, eigene Aufnahme, 2009.

Zudem ist die regulatorische Ausstattung mangelhaft und folglich müssen Gerichtsprozesse oft auf einer unzureichenden Rechtsgrundlage entschieden werden (siehe 3.2). Stark bemängeln die Richterinnen das Fehlen von Gesetzesbüchern an den Gerichten und die wenigen Möglichkeiten, in alte Urteile zu schauen. Lediglich an der CS in Cotonou gibt es eine Bibliothek. Das Informationsdefizit ist sehr problematisch, denn wie können *magistrats* im Landesinneren über neue Publikationen informiert werden, wie Studenten sich Bücher leisten? Noch existiert kein flächendeckender Internet-Anschluss. Zudem verfügen Staatsanwälte nicht über Dienstwagen (vgl. AIFJ-Benin 2008: 62-63; MJLDH 1996: 183-185). Schließlich sind einige Gerichte in provisorischen Gebäuden mit nur einem Aufzug zur Beförderung von Rechtssuchenden und Richtern untergebracht (TPI Cotonou, CA Abomey, CA Cotonou; Abbildung 11 im Anhang). Praktisch jeder kann an den Richterbüros anklopfen, weshalb einige Bedenken hinsichtlich ihrer Sicherheit äußerten (Richterin TPI, 28.04.09). Generell bedauerten die *femmes magistrats*, aufgrund ihrer Bekanntheit in der beninischen Gesellschaft Sicherheitsprobleme zu haben. Früher sei es vorgekommen, dass man die gleichen öffentlichen Verkehrsmittel benutzt habe wie ehemalige Verurteilte. Ein eigenes Auto sei daher sehr wichtig (Abbildung 12, Anhang). Einige erzählten mir von Einbrüchen zuhause oder Bedrängungen von ehemaligen Häftlingen in der Öffentlichkeit, letzteres konnte ich auch selbst beobachten. 2005 wurde der Präsident der CA Parakou umgebracht, weshalb die *magistrats* eine Zeit lang Leibwächter zur Verfügung gestellt bekamen.³⁹ Für das Justizministerium sind diese Arbeitsbedingungen nicht zufrieden stellend (MJLDH 1996: 183).

Im Gegensatz zu den TPI in Cotonou, Parakou, Porto-Novo und Natitingou identifizierte ich am TPI Ouidah (durch PIRSJJ) keine Materialprobleme. Dies verdeutlicht die strukturelle Heterogenität der beninischen Justiz. Es gibt keine systematische Dysfunktion des Staates (Bierschenk 2010a: 11).

Alltägliches Handeln

Richter und Staatsanwälte üben im Rahmen ihres Berufes verschiedene Aufgaben aus. Staatsanwälte nehmen täglich die *procès-verbaux* (PV) der Polizei und Gendarmerie entgegen und befragen die entsprechenden Täter und Opfer. Die PV sind die Basis, auf der die *magistrats* weiter arbeiten. Sie setzen Automatismen in Gang, denn es folgen eventuell eine Gerichtsvorladung sowie ein Urteil. Staatsanwälte sehen die Akte erst nach abgeschlossener Ermittlung der Polizei (Blankenburg 1995: 9; Günter 2009: 66, 81). Polizisten und Gendarmen sind daher wichtige Akteure innerhalb des Justizsystems. Zum Teil kommen die Rechtssuchenden zu den Staatsanwälten nach Hause: „Je dois recevoir toutes les personnes qui ont un problème dans une brigade, dans un commissariat, même dans ma maison, il faut que lorsqu'ils tapent sur cette porte là, tu puisses les recevoir. C'est pas facile“⁴⁰ (Staatsanwalt, 06.04.09). Bei Morden und Überfällen

³⁹ Auch in Ghana und der BRD gab es Morde an Richtern (Budniok 2012: 63; Berndt 2010: 229).

⁴⁰ Warum dieser Staatsanwalt fest davon ausging, die Leute auch zuhause empfangen zu müssen, weiß ich nicht. Andere Staatsanwälte versuchten, im Privaten unbedingt den Klientenkontakt zu meiden (z.B. Staatsanwältin, 13.05.09).

werden Staatsanwälte an Tatorte gerufen. Staatsanwälte (*substituts*) sind für die Oberstaatsanwälte (*procureurs*) wichtig, weil sie Vernehmungen leiten, Anklagereden verfassen, Bereitschaftsdienst leisten und Gerichtsverhandlungen übernehmen (Dramé 2008: 122).

Erst im Anschluss gelangt die Anklage des Staatsanwalts mit dem PV zum Richter (Rasehorn 1989: 80). „Dans toutes les façons, dans tous ces cas là, c’est écrit“ (Präsident TPI, 07.04.09). Ein Großteil der richterlichen Tätigkeit findet schriftlich statt (Stegmaier 2009: 113). Kommt der Fall am Gericht an, erhält er nach der *requête introductive d’instance* einen Schnellhefter aus Karton und wird mit einer Nummer versehen. In die dann entstandene Akte werden das PV sowie Zeugenaussagen, Briefe, Gutachten und Dokumente eingeordnet, die eine Akte immer umfangreicher werden lassen. Interessant ist ihr formales Erscheinungsbild, so sind die Strafrechtsakten der schnell zu bearbeitenden Kammer *flagrant délit* am TPI Parakou rot, die der Kammer *citation directe* grün. Akten können ferner dünn oder dick, leicht oder komplex, alt oder neu sein (vgl. Berndt 2010: 225; Latour 2002: 84-91, 207-219). Schon beim ersten Blick auf die Akte können Richter daher feststellen, um welche Art von Fall es sich handelt (Stegmaier 2009: 235). Die Akteninhalte gilt es zu sortieren, um Informationen über den Rechtsstreit zu erhalten (Rasehorn 1989: 155). Die Akte ist folglich zentrales Objekt. Allerdings lässt sich ein Fall nicht immer lösen, ohne mit den Betroffenen persönlich zu sprechen (Stegmaier 2009: 196-199, 330).

Darüber hinaus müssen die Beniner *magistrats* zusätzliche Arbeit erledigen. Alle TPI und CA sind in die jährliche Sitzung des Schwurgerichts eingebunden. Die Medien interessieren sich in besonderem Maße für die Urteile und so stehen die beteiligten Akteure unter großem Druck, insbesondere, wenn sie mit erfahrenen *magistrats* zusammenarbeiten. Die Staatsanwältin, bei der ich in Cotonou lebte, beschäftigte sich tage- und nächtelang mit „ihrem“ Fall, Kindesentführung und -missbrauch, und diskutierte mit ihrem Ehemann, einem Anwalt, sämtliche Argumente. Die Verhandlung dauerte sieben Stunden, das Plädoyer der Staatsanwältin beinahe eine halbe Stunde. Am Ende war sie stolz, eine hohe Haftstrafe für die Angeklagte erreicht zu haben (Fetzner 2009: 74-77). Zusätzlich zu ihrem Gehalt erhalten die Akteure dafür eine *indemnité de session* zwischen 50.000 FCFA (76 Euro, Präsidenten CA) und 8.000 FCFA (12 Euro, Übersetzer) (Art. 42 und 43, Décret N°2005-535).

Einige Richterinnen unterrichten zusätzlich zu ihrer Tätigkeit an den Universitäten in Parakou, Abomey-Calavi und der ENAM, eine Staatsanwältin an der *École nationale supérieure de police*. Einige Richterinnen fungieren als Wahlbeobachterinnen während der Präsidentschaftswahlen (vgl. Hamani 2011: 257). Zusätzlich fahren sie für *audiences foraines* im Rahmen von PASJ auf die Dörfer (Feldnotizen, 07.05.09). Alle TPI sind in das Geburtsurkundenprogramm RAVEC involviert, was enorme Arbeitsressourcen erfordert. Drei Mal begleitete ich die Richter aufs Land, wo sie mit ihrem *greffier* und dem jeweiligen *chef d’arrondissement* (entspricht einem Ortsvorsteher) die Angaben der Menschen verifizieren, die eine Geburtsurkunde beantragen (siehe Abbildung 3 und 4). Diese Ortstermine sind sehr zeitintensiv: Für Hin- und Rückfahrt benötigten wir alle drei Male je drei Stunden. Andererseits kommt man mit der Bevölkerung in Kon-

takt und lernt seine Kollegen besser kennen (Feldnotizen, 21.03. und 23.04.09; vgl. Raschorn 1989: 160-161).

Trotz der gesonderten Entlohnung wird RAVEC seitens der Beteiligten als anstrengend empfunden. Keiner hätte gedacht, dass sich das Programm so lange hinziehen würde, und die eigene Arbeit liegen blieb. Seit dem Beginn 2007 hatte das TPI Parakou erst fünf der acht Kommunen bearbeitet (Richterin TPI, 21.03.09).



Abbildung 3: Anstehen für Geburtsurkunden in Ouedo-Aguekon, eigene Aufnahme, 2009.



Abbildung 4: Gemeinsame Arbeit im Büro des *chef d'arrondissement*, eigene Aufnahme, 2009.

Chef d'arrondissement, RichterIn und *greffier* überprüfen und unterschreiben Geburtsurkunden für RAVEC in Kalalé.

Fallzahl

Weitere Arbeitsbedingungen sind die hohe Fallzahl und das geringe Zeitbudget. Die meisten *magistrats* arbeiten zusätzlich zuhause und am Wochenende.

„Tu sais, quand tu viens le matin, mais tu ne sais pas à quelle heure tu rentres. Souvent, je quitte à 21 heures ou 23 heures et je travaille même les samedis et les dimanches. Il y a trop de travail“ (Staatsanwalt TPI, 02.03.09).

Die Bearbeitung der Fälle kann Richter angesichts ihrer Anzahl, Komplexität und Unterschiedlichkeit vor Probleme stellen, da wenige von ihnen spezialisiert sind (Hamani 2011: 10; Tidjani Alou 2006: 172; Sy 2003: 13). Wie bereits beschrieben gibt es in Benin keine eindeutige Unterscheidung zwischen Straf- und Zivilrichter. Viele *magistrats* bearbeiten Fälle beider Bereiche. Zu den häufigen Fällen des Strafrechts an den TPI gehören Diebstahl, Veruntreuung, Körperverletzung und Vergewaltigung (*flagrant délit*) sowie Verkehrsunfälle und Versicherungsfälle (*citation directe*). Die Angeklagten der *flagrant délit* werden „auf frischer Tat ertappt“ und meist inhaftiert. Der *Code pénal* sieht vor, dass diese sofort vor Gericht verhandelt werden (Tchantipo 2012: 14). Die Angeklagten der *citation directe* erhalten eine Gerichtsvorladung. Im Zivilrecht gibt es die *chambre civile et commerciale* für Handelsrecht und *état des personnes*, die *chambre sociale* für Arbeitsrecht, die *chambre des biens* und *chambre traditionnelle* für Klagen bezüglich Testaments- und Bodenrechtskonflikten sowie das *tribunal pour enfants*. Am Berufungsgericht kommen Vergewaltigung, Mord und Scharlatanismus vor (Richterin CA, 16.04.09; Scherer 2011: 29).

Die durchschnittliche Bearbeitung eines Falles in elf Verhandlungen (ohne *cour d'assises*), die ich beobachtet habe, liegt bei zehn Minuten pro Fall.⁴¹ „On a trop de dossiers pour une audience. Parce que c'est la réflexion, tu dois être concentré, tu dois dire le droit donc tu ne dois pas te tromper. [...] C'est la vie de quelqu'un“ (Richterin TPI, 23.03.09). Aufgrund der hohen Fallzahl können *magistrats* ihre Verantwortung teilweise nicht erfüllen – insbesondere Richter der unteren Instanzen „ertrinken“ in Fällen (vgl. auch Lipsky 1980: 29-32). Ein Richter berichtete mir von 147 Fällen, die in seiner Sitzung am 27. März 2009 verhandelt wurden. In etwa 40 Fällen gab es ein Urteil, dies habe er nur durch die gründliche Vorarbeit mit seinem *greffier* so schnell organisieren können. Alle anderen wurden vertagt. Es kommt vor, dass die Richter eine Akte nach der anderen aufrufen, weil keiner die Nummer versteht und nicht für seinen Fall aufsteht oder Zeugen, Kläger oder Beklagte abwesend sind (vgl. Scherer 2011: 36). Die Fälle erhalten dann einen erneuten Verhandlungstermin. Häufige Gründe für Vertagungen liegen nach Tchantipo (2012: 138) im Nichterscheinen der Parteien, einer Richterin (TPI, 20.04.09) zufolge darin, dass die Anwälte mehr Zeit bräuchten. Vergleiche mit Ghana und USA zeigen, dass dort ebenso die Mehrheit der Fälle vertagt wird (Ullmann 2010: 38, 76-80; Lipsky 1980: 30). Am Berufungsgericht sind bis zu 80 Fälle für eine Verhandlung vorgesehen (Richterin CA, 28.04.09). Auf den Schreibtischen, Schränken und Büroböden der *magistrats* stapeln sich die Akten: Einige bearbeiten 500 Fälle, darunter solche, die bereits existierten, bevor sie ihre Stelle antraten. Die Präsidentin der CA Cotonou hatte sogar noch Fälle von 1980 (dies entspricht senegalesischen Verhältnissen: Fall 2003: 8), die meisten Fälle aber seien von 2000 bis 2004. Am TPI Cotonou hatte jedes der fünf *cabinets d'instruction* 600 Fälle zu bearbeiten. 2008

⁴¹ Dabei können einzelne Fälle abweichen und bis zu zwei Stunden behandelt werden (Feldnotizen, 24.03.09).

fällten die 19 Richter des TPI Cotonou 4.200 Urteile, dies entspricht 221 Urteilen pro Richter (Präsident TPI, 24.04.09).⁴² Durch den hohen Erledigungsdruck geschieht es, dass Richter erst kurz vor Beginn der Sitzung die aktuellen Schriftsätze der Akte erhalten, um sich einzuarbeiten (Richterin TPI, 18.03.09; vgl. Stegmaier 2009: 312). An der CS wurden aufgrund der 2008 stattfindenden Kommunalwahl in der *chambre administrative* nur noch die insgesamt 1.363 Wahlstreitigkeiten bearbeitet, alle anderen Fälle mussten warten (Zapotocka-Zapalska in Bierschenk 2010b: 5).

Bei den Staatsanwälten sieht die Lage unterschiedlich aus: An kleineren Gerichten wie in Natitingou kommen insgesamt täglich zwei bis fünf PV an (02.03.09), in Parakou etwa drei bis vier (06.04.09). Das TPI Cotonou scheint mit seinen täglich ankommenden 30 PV die größte Fallauslastung zu haben. Diese Einschätzung wird von einer Staatsanwältin (13.05.09), die früher in Cotonou und heute in Porto-Novo arbeitet, geteilt: „Deux jours Cotonou sont une semaine d’ici“. Es gibt in Cotonou 42 Polizei- und Gendarmerieeinheiten, die ihre PV täglich anliefern und die von der Oberstaatsanwältin an die fünf Staatsanwälte zur Bearbeitung weitergeleitet werden. Dies verdeutlicht ein Gefälle zwischen Norden und Süden des Landes, jedoch nicht so ausgeprägt wie in Ghana (Ullmann 2010: 36). Heterogenität besteht ferner bei der Anzahl des Gerichtspersonals. So arbeiteten am TPI Cotonou 18 Richter und sieben Staatsanwälte, am TPI Parakou sechs Richter und ein Staatsanwalt.

Mit genügend Personal und einer geringen Fallzahl pro Richter könne man einen Konflikt innerhalb von sechs Monaten bearbeiten und das Urteil verkünden. Allerdings habe jeder Fall seine eigene Dauer. Generell sei wichtig, viel und gut zu arbeiten, denn man könne ansonsten bis vor den CSM geraten:

„Il faut rédiger parce que si vous ne rédigez pas, les statistiques, on nous... mais le travail est contrôlé à partir de statistiques. Tout le monde travaille. Si vous ne voulez pas vous faire embêter ou bien avoir des problèmes jusqu’à (nv) de rendre devant le Conseil supérieur de la magistrature, il faut bien travailler“ (Richterin CA, 28.04.09).

Die Fallzahlen spielen für die Richter eine große Rolle, da sie gegen sie verwendet werden und sie deren Erstellung kaum beeinflussen können. Die Statistiken sind die Grundlage, um sich mit anderen zu vergleichen. Die Beziehung zu den Statistiken kann daher als ambivalent bezeichnet werden (vgl. Berndt 2010: 204). „Jeder Richter steht in Konkurrenz mit anderen, [...] denen ja vergleichbare Pensenzahlen aufgegeben sind. Die Konkurrenz führt natürlich zu einem psychischen Druck“ (Rasehorn 1989: 113). Richter haben Angst vor Kritik seitens der juristischen und der gesellschaftlichen Öffentlichkeit (Rasehorn 1989: 136-138). Informelle Quellen über *magistrats* wie Beschwerden von Rechtssuchenden dienen als Informationsquelle über Versetzungen (Hamani 2008: 12). Diese Punkte verdeutlichen die Charakteristika der Richterkarriere:

⁴² In Frankreich gibt es 150.000 Fälle pro Jahr (Latour 2002: 85). In Deutschland erledigt ein Amtsrichter im Jahr 760 Sachen, ein Bundesrichter 40. Pro Fall werden 30 Minuten in der Verhandlung veranschlagt (Rasehorn 1989: 94-95, 148; Stegmaier 2009: 157). Die Verfahrensdauer der ersten Instanz in Straf- und Zivilgerichtsbarkeit benötigt vier bis fünf Monate (Statistisches Bundesamt 2011: 36).

Richter müssen eine Akte nach der anderen abarbeiten und versuchen, den Bestand niedrig zu halten. Schnelligkeit wird nicht immer belohnt, da einem dann Fälle von anderen Kammern überlassen werden (Berndt 2010: 206).

Gerichtsverhandlungen gehören genauso zum alltäglichen Handeln. Da hierbei der Punkt Interaktion evident ist, gehe ich unter 5.4 darauf ein.

Strategien der Arbeitsbewältigung

Um mit diesen vielfältigen Anforderungen umzugehen und den Mangel in materieller und personeller Hinsicht zu kompensieren, wenden die Akteure verschiedene Strategien an. Wie bereits oben beschrieben, ist an allen Gerichten der ersten Instanz die Einzelrichtertätigkeit Praxis, obwohl eigentlich ein Kollegialgericht vorgesehen ist. Zusätzlich verrichten andere Personen wie Studenten oder enge Verwandte kleinere Arbeiten, etwa bei RAVEC. Diese Weitergabe von informellen Teilen der Arbeit im Rahmen sozialer Beziehungen wird auch als *subcontracting* bezeichnet (vgl. z.B. Roberts 1995). Die 22 für RAVEC eingesetzten Studenten am TPI Parakou erhalten pro Tag 3.000 FCFA (4,60 Euro). Ein Student (18.03.09) erzählte mir, dass diese Arbeit für ihn nur über Kontakte ermöglicht wurde. Dies zeigt, dass selbst in einer geregelten Einrichtung wie dem Gericht gewisse Informalitäten und Regelungen aus dem sozialen Leben produziert werden. Die offiziellen Normen sind immer nur ein Faktor von vielen, der die Handlungen der Akteure und ihre Beziehungen determiniert (Moore 2000: 78-80). Auch die noch nicht vereidigten *magistrats* verhelfen dem Funktionieren der Gerichte, indem sie Akten durcharbeiten. Diese alltäglichen Verhaltensweisen und Praktiken tragen zum „Arrangieren“, „Basteln“ und Verhandeln des öffentlichen Dienstes bei (Bailey 1971 nach Hamani 2011: 30). Es kommt vor, dass Untersuchungsrichter den Präsidenten des Gerichts vertreten und die Rolle des Staatsanwaltes übernehmen, wenn diese nicht anwesend sind (TPI Parakou; vgl. Hamani 2011: 11, 37). Schließlich werden Personen mit unzureichenden Erfahrungen eingesetzt, wie Berufsanfänger an Gerichte erster Klasse (statt Berufserfahrene mit acht bis zehn Jahren Erfahrung). An Gefängnissen gleichen Insassen, die mehr als die Hälfte ihrer Strafe abgesessen oder sich gut benommen hatten, den Personalmangel aus (Tchantipo 2012: 99).

Ebenso werden die fehlenden Materialien kompensiert: die *magistrats* nutzen Bibliotheken von befreundeten Anwälten, telefonieren mit persönlichen Mobiltelefonen und fahren mit Privatfahrzeugen an Tatorte. Sie stellen private Sicherheitswächter ein, wobei dies bei Hausbesitzern üblich ist (Paulenz 1999: 62). Das Funktionieren des Staates wird also durch private, außerstaatliche Ressourcen unterstützt. Die Akteure finden sich zurecht und wissen sich zu helfen (Hamani 2011: 205-207).

Generell erleben Richterinnen und Richter identische Berufsschwierigkeiten wie Zeitdruck und Entscheidungsschwierigkeiten. Dabei wenden sie ähnliche Strategien zur Bewältigung ihrer Probleme an (vgl. Ludewig/Weislehner 2007b: 181-183). „Zeit sparen [ist] eine normale und sehr wichtige Arbeitsstrategie des Richters“ (Rasehorn 1989: 98). Manche *magistrats* essen daher im Büro und andere nur Kleinigkeiten. Die zeitintensiven Arbeitstage auf dem Land für RAVEC nutzen die Richterinnen für private Erledigungen: Sie kaufen große Säcke Mais und Reis sowie Fisch. In einer Verhandlung sagte der sichtlich genervte Richter zur Staatsanwältin: „Ce dossier là, il faut

vite faire, vraiment“ – Die beiden Parteien hatten keine Anwälte, die hier eingreifen hätten können (Verhandlung TPI Cotonou, 22.04.09). Zusätzlich arbeiten die Richter zuhause und am Wochenende, um ihr hohes Arbeitspensum zu bewältigen. Dies kann als Teil der Privatisierung interpretiert werden. Fälle, die mehr Bearbeitungszeit benötigen, werden zur Seite gelegt, deutsche Richter sprechen von „Fensterleichen“ (Stegmaier 2009: 158, 190). Studien über Deutschland offenbaren weitere Zeitersparnisse: So arbeiten bei Kollegialgerichten immer nur der Vorsitzende und der erste Beisitzer die Akte durch, der zweite Beisitzer liest sie nicht einmal (Rasehorn 1989: 116). Ebenso gibt es in den Gerichtsverhandlungen Strategien der Zeitersparnis: Insbesondere während des Plädoyers des Staatsanwalts sammeln Richter Material für den nächsten Fall oder verfassen bereits das Urteil (Rasehorn 1989: 127; Lautmann 1972: 159). Eine andere Strategie der Arbeitsbewältigung ist das Zurückgreifen auf Stereotype des Entscheidens wie Alltagstheorien (Staatsanwältin, 18.05.09; vgl. Berndt 2010: 65; Lautmann 1972: 22). Richter entwickeln durch Stereotypisierung ihrer Klienten als Unwissende Routinen (vgl. Amo Antwi/ Beek et al. 2009: 6-7). Bereits Gluckman (1967: 83) beschreibt, dass Richter im kolonialen Afrika nach Stereotypen entschieden. Durch diese entwickelten Simplifizierungen werden Aufgaben handhabbar (Lipsky 1980: 83).

Eine weitere Strategie ist der Austritt aus dem Staatsdienst. Wie bereits beschrieben bilden sich die meisten meiner Interviewpartner beständig fort und absolvieren zusätzliche, bessere Diplome. Einige haben vor, später in die Privatwirtschaft zu wechseln und halten sich eine „exit option“ offen (Bierschenk 2010a: 14). „A la magistrature, ce n'est pas pour être riche. [...] Par rapport au privé, c'est différent“ (Richterin CA, 05.05.09). Zwei *magistrats* schienen sich in ein inneres Exil zurückzuziehen. Sie waren frustriert und enttäuscht über die Justiz und wollten nur noch in Ruhe ihre Karriere beenden (Richterin TPI, 21.04.09; Staatsanwältin CA, 16.04.09).

4.4 Entscheidungsfindung und Ermessensspielräume

Bei der Ausübung ihres Berufs treffen Richterinnen und Staatsanwältinnen komplexe Entscheidungen und genießen zum Teil erhebliche Ermessensspielräume. Ihr Blick schwankt zwischen Akte, Norm und Wissen (Stegmaier 2009: 152). Die Tätigkeiten von Polizei, Staatsanwalt- und Richterschaft hängen zusammen, alle bearbeiten jeweils einen Ausschnitt der hohen Dunkelziffer der Straftaten (Blankenburg 1995: 17), nur die wenigsten Konflikte gelangen an die Gerichte (Rehbinder 2007: 131). Blankenburg (1995: 9, 13-16) spricht von einem Strafrechtstrichter – pro 100 registrierten Straftaten gibt es in Deutschland circa einen Strafgefangenen. Die Polizei ermittelt ein Fünftel der Straftaten selbst, der Großteil hängt jedoch vom Handeln der Bevölkerung, Straftaten anzuzeigen, ab. In Benin scheint der Trichter noch enger. Straftaten, die nicht in diesen Trichter fallen, werden durch Regelungsverzicht gelöst, alternative Rechtsinstanzen geschlichtet (Stichwort Rechtspluralismus) oder durch Selbstjustiz gelöst (Alber 2001; Bierschenk 2004: 208-209; Paulenz 1999; Rehbinder 2007: 138-139; Rottleuthner 1981: 74-75, 87; Tchantipo 2012: 28).

Entscheidungsfindung

Staatsanwälte besitzen das Anklagemonopol und bedienen sich der Polizei. Beide selektieren und sanktionieren bürokratisch und standardisiert. Staatsanwälte sind Mittler zwischen Exekutive (Polizei) und Gerichtsbarkeit, wobei sie selbst zur Judikative gehören. Sie repräsentieren die Interessen der Gesellschaft und spielen die Hauptrolle im Strafprozess (Dramé 2008: 16). Für Benin bleibt zu beachten, dass es keinerlei forensische Hilfsmittel gibt und die Faktenermittlung weitgehend auf Zeugenbefragungen beruht (Bierschenk 2004: 201). Während der Vernehmung einer Staatsanwältin zog einmal ein Polizist mit seinen bloßen Händen die Hose eines mutmaßlichen Vergewaltigers aus einer Plastiktüte (Feldnotizen, 08.05.09).

Nur etwa jeden zehnten beim Staatsanwalt eingehenden Fall entscheiden die Richter in der Gerichtsverhandlung, ein erneutes Zeichen des Selektionsprozesses (Langer 1994: 21). Das Entscheidungsverhalten von Richtern gliedert sich in mehrere Stufen: Beraten, vermitteln, schlichten und richten (Rehbinder 2007: 143). Dazu gehören anpassen, bewerten, aushandeln, mitteilen und verwalten (Stegmaier 2009: 229). Die Beratung am Berufungsgericht erfolgt im Dreierkollegium, solange, bis eine Lösung vorliegt (Richterin CS, 11.05.09). Bei der Einzelrichtertätigkeit können sich Richterinnen Rat von ihren Kollegen holen und mit ihnen debattieren (Richterin TPI, 18.03.09; vgl. Schmidtchen 1982: 7-8). Zunächst identifizieren Richter das Problem. Die Ermittlung der Fakten erfolgt formalisiert durch Informanten oder Gutachten sowie informell, hier stammt das Wissen aus früheren Verfahren oder privaten Erfahrungen. Dabei sind Richterinnen an allgemeine Normen und Leitlinien gebunden, die sie auf den Einzelfall anwenden. Diese entsprechen den Maßstäben ihres Handelns (Lautmann 1972: 16, 55; Stegmaier 2009: 279-283). Zudem „stellt der staatsanwaltschaftliche Strafantrag den wichtigsten Prädiktor für beide Entscheidungsschritte der Richter [Strafart und Sanktionslänge] dar“ (Langer 1994: 390). Richterinnen stehen unter Entscheidungszwang und möchten nur wissen, was „zur Sache gehört“ – durch Abstraktion versuchen sie, einen Fall entscheidbar zu machen und die Fakten in Richtung eines Ergebnisses zu ermitteln. Es kann vorkommen, dass Richter ihren ersten Eindruck bis zur Urteilsverkündung durchhalten, also Partei ergreifen. Selektion erfolgt auch durch die anderen Beteiligten, die ebenfalls reduziert berichten (vgl. Lautmann 1972: 60-63). So fassen *greffiers* stets nur das Gesagte zusammen (Scherer 2011). Nach einer bestimmten Zeit haben Richter den Drang einen Fall zu beenden und wissen genug um ihn zu entscheiden (Präsident TPI, 07.04.09; vgl. Latour 2002: 231-233). Über die Gesetzeslektüre hinaus benötigen Richter Kontextwissen, welches in Kommentaren oder den Entscheidungen höherer Gerichte generiert werden kann (Stegmaier 2009: 210, 319). Die Richterinnen in Benin nutzen zur Entscheidungshilfe und Arbeitserleichterung das Buch „Qualifications des infractions courantes“ von Azalou (2006), das zahlreiche Straftaten Rechtsnormen und einem Strafraumen zuordnet. In der Verhandlung können sie praktisch ablesen, dass bei Veruntreuung Art. 406 und 408 des *Code pénal* verletzt werden und die Strafe zwischen zwei Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 240.000 bis 2.400.000 FCFA (366 bis 3.660 Euro) liegen kann (Azalou 2006: 43; Richterin TPI, 17.03.09). Nach abgeschlossener Ermittlung fällen und verkünden Richter ein Urteil im

Namen des Volkes, dafür benötigen sie etwa ein Drittel ihrer Arbeitszeit (vgl. Rasehorn 1989: 32, 123). Unter Umständen gibt es Nachprozesse.

Ermessensspielräume

Bei ihrer Entscheidungsfindung haben Richter und Staatsanwälte erhebliche Ermessensspielräume. „Pour le magistrat, dire le droit n'est pas seulement exprimer la règle du droit, c'est aussi appliquer rigoureusement ces règles dans sa propre conduite“ (Djrekpo/Toudonou 1990: 135). Staatsanwälte entscheiden, ob ein Fall angenommen oder an einen Untersuchungsrichter weitergeleitet wird, wenn die Fakten komplex sind und sie diese überprüfen möchten. Zudem können sie harte Strafen veranschlagen. In Benin erlassen Staatsanwälte ebenso wie Untersuchungsrichter anhand eines *mandat de dépôt* Haftbefehle (Staatsanwältin, 27.04.09). Sie können das Verfahren einstellen, wenn sie den Tatverdacht für nicht hinreichend erachten oder es sich um Bagatelldelikte handelt. Eine Einstellung des Verfahrens ist eine Ausübung von Macht, denn niemand kann etwas dagegen tun (Tidjani Alou 2006: 152). Eine Staatsanwältin (CA, 16.04.09) beschreibt das Veranschlagen einer Strafe als Turnübung: „Il y a un minimum, il y a un maximum, faites la gymnastique dedans“. Neben Geld- und Freiheitsstrafe besteht die Möglichkeit, auf Bewährung zu plädieren.

Der Ermessensspielraum eines Richters zeigt sich nach Lautmann (1972: 64) darin, dass dieser zusätzliche Informanten heranziehen oder gleich entscheiden könne. Richter interpretieren die normativen Vorgaben und entscheiden, wie sie den Fall erledigen (Darbon 1990: 244-245). Eingeschränkt sind sie durch die vorab getroffene Entscheidung über die Ablehnung eines Falles seitens der Staatsanwaltschaft (Langer 1994: 97). Dabei gibt es je nach Richter durchaus unterschiedliche Ergebnisse (Ludewig 2008: 36). Fehlten beispielsweise bei RAVEC im Nachhinein bestimmte Angaben in den Dokumenten wie die Berufe der Eltern, trugen die Richter einfach „Bauer“ ein (Richterin TPI, 26.03.09). Richter haben Ermessensspielräume bei der Urteilerstellung und entscheiden über Bewährungsstrafe, Maximalbestrafung und Kautions. Bei der Urteilsverkündung fließen Gesetze, eigenes Gewissen, persönliche Einschätzungen und innere Überzeugung mit ein. „On peut appliquer la loi en tenant compte de certaines autres paramètres, il ne faut pas être rigide“ (Richterin CA, 14.05.09). Man könne zwar nicht gegen das Gesetz handeln, habe aber großen Spielraum (Richter TPI, 06.04.09). Präsidenten der Gerichte und Oberstaatsanwälte bestimmen die Verteilung der Akten und PV. Eine Oberstaatsanwältin leitet Straftatbestände mit Gewalt gegen Frauen systematisch an die einzige Frau (unter fünf Männern) weiter:

„Ce que moi je fais depuis que je suis ici au parquet, c'est d'orienter systématiquement les procès-verbaux où il y a des questions de violence aux femmes au substitut femme quelle est 6^{ème} substitut. Mais malheureusement à l'audience, c'est avec un homme“ (Oberstaatsanwältin, 30.04.09).

Dies entspricht der Studie von Hassels und Hommerich (1993: 97), die beschreiben, dass Juristinnen oftmals frauenspezifische Rechtsgebiete bearbeiten. Drewniak (1994: 81) bemerkt, dass Frauen in der Strafrichterschaft unter- und in der Familienrichterschaft überrepräsentiert sind. Darüber hinaus gebe es Kollegen, die ihren Handlungs-

spielraum nutzen, indem sie die Weiterleitung von Fällen blockieren, vor allem auf dem Weg vom TPI zur CA geschehe dies häufig und zu Lasten der Rechtssuchenden (Richterin CA, 12.05.09). Das Ermessen bleibt immer mehrdeutig und nie detailliert festgelegt (Lautmann 1972: 109). Aufgrund unzureichender Gesetzestexte und schlechter Informationslage scheint „die Bedeutung der Rechtsschöpfung durch Richter (Richterrecht) in Benin wesentlich höher als in westeuropäisch-kontinentalen Rechtssystemen“ (Bierschenk 2004: 207). Schließlich wird die Durchsetzung neuer Gesetze beeinflusst. Auf den neuen *Code des personnes et de la famille* übten viele Richterinnen einen entscheidenden Einfluss aus. Sie erhoben gegen den ursprünglichen Gesetzesentwurf Verfassungsklage, da Polygamie erlaubt war, und argumentierten, dann müsse Polyandrie gleichfalls erlaubt sein. Dies lehnten „die Beniner“ jedoch ab, und so kommt es, dass in der 2004 in Kraft gesetzten Form nur noch die Monogamie vorgesehen ist. „Les droits de la femme se sont concrétisés avec le nouveau code. Bon, ce n’est pas encore la perfection, mais c’est déjà quelque chose“ (Richterin CS, 11.05.09). Daher kann seit 2004 ein Mann nur eine Frau standesamtlich heiraten. Die *mariage traditionnel* gibt es zwar weiterhin, ist aber nicht per Gesetz geschützt. „Sur le plan coutumier, bon, tu n’es pas protégé par le code“ (Richterin CS, 11.05.09). Trotz der erheblichen Innovation durch den neuen *Code* gibt es Verbesserungsmöglichkeiten, so wird nicht zwischen verschiedenen Adoptionsarten differenziert (AIFJ-Benin 2008: 76-77, 107).

Darüber hinaus nutzen die *magistrats* ihre Handlungsspielräume zur Durchsetzung eigener Privilegien. Eine Staatsanwältin (30.04.09) beklagte sich bei einer Frau aus dem Ministerium, die bei ihr im Büro vorbeischaute, über den hohen Benzinpreis und erhielt einen Tankgutschein im Wert von 10.000 FCFA (15 Euro).

Die Schweizer Juristinnen betonen ebenso die ihnen zur Verfügung stehenden Ermessensspielräume wie die damit verbundene Flexibilität in Bezug auf das Zeitbudget (Niquille-Eberle 2007: 43) und die mediative Prozessgestaltung (Steiner 2007: 119). Mediation und Schlichtung sind eine Möglichkeit, einen Streitfall zu lösen. Sowohl im Gesetz (Art. 55, Loi N°2001-37) wie in der Praxis wird dies versucht. In mehreren Sitzungen in Benin erlebte ich, wie die Richterin den Parteien ins Gewissen redete und auf eine Schlichtung drängte. Sie begründete dies mit dem Sprichwort, dass eine schlechte Einigung besser als ein guter Prozess sei (Feldnotizen, 25.03. und 03.04.09). Durch Mediation kann eine Akte schneller geschlossen werden und es bringe „tausend mal mehr“, wenn sich streitende Parteien die Hand reichten anstatt einer langen Prozessverhandlung mit einem Urteil (Richter Landgericht, 29.01.09). Dies zeigt, dass Richter ihren Beruf teils sehr kritisch reflektieren.

4.5 Berufsethik – *le bon magistrat*

Richter und Staatsanwälte sehen sich als Vorbild für die Gesellschaft aufgrund ihrer Funktion als hohe Beamte und Gesetzesanwender. Alle Beniner *magistrats* müssen sich unter anderem an das Gesetz Loi N° 2001-35 halten, das die offiziellen Normen feststellt. Die Satzung regelt den Ablauf der Karriere, die Berufsethik und garantiert die Unabhängigkeit der *magistrats* (Dramé 2008: 16; Kone 1990: 121-125).

„Je jure de bien et fidèlement remplir mes fonctions, de les exercer en toute impartialité dans le respect de la Constitution et des lois, de garder le secret des délibérations et des votes, de ne donner aucune consultation à titre privé, de ne prendre aucune position publique sur les questions relevant de la compétence de la cour ou du tribunal, et de me conduire en tout en digne et loyal magistrat“ (Art. 9, Loi N°2001-35).

Das feierliche Ablegen dieses Eides zu Berufsbeginn ist die symbolische Basis der Berufsethik (Dramé 2008: 28, 30). Seine Aussagen entsprechen den Antworten der *magistrats* auf die Frage nach ihrem Berufsethos. „Un magistrat doit respecter certaines règles que lui impose la déontologie du métier. [...] Il y a certaines choses qu’il ne doit pas faire“ (Richterin CS in AIFJ-Benin 2008: 97). „Un magistrat, il a prêté serment d’être loyal. Il a prêté serment d’être digne, d’être propre“ (Untersuchungsrichter, 02.04.09). Loyalität ist der Kern des Selbstverständnisses, aus ihr leitet sich die Beziehung zu den Vorgesetzten und zur Umwelt ab (Dramé 2008: 77; Mayntz 1985: 173). Darüber hinaus soll ein *bon magistrat* integer, unparteiisch, bescheiden, streng und mutig sein. Richterliche Ethik ist konstitutiv für die Ausübung des Berufes – sie verlangt „richtiges“ Verhalten. „Recht bestimmt das äußere Verhalten, Ethik und Moral die innere Einstellung“ (Gass 2009: 126-129, 143). Bereits während ihrer Ausbildung erhalten die *magistrats* 40 Unterrichtsstunden in Ethik und Deontologie (ENAM 2007). Richter und Staatsanwälte dürfen keinerlei öffentliche oder private Aktivität übernehmen, nicht in Zeitungen oder einer Partei mitarbeiten. Beziehungen zu Klienten und Prostituierten sind untersagt (Dramé 2008: 50-51, 85; Sy 2003: 9). Bei Ausübung eines politischen Mandats können ernsthafte Schwierigkeiten entstehen (Conac 1990: 14; Fall 2003: 11; Gass 2009: 136), denn *magistrats* müssen unabhängig und unparteiisch entscheiden.

„[P]olitics of integrity [...] [is] a broad principle for ordering judges’ lives, actions and identity within society and to manage their social relations [...]. The politics of integrity aim at producing distinctions between judges as a group and those outside that group“ (Budniok 2012: 249).

Diese Verpflichtung zur Reserviertheit dringt sogar ins Privatleben ein. „Le magistrat doit être réservé, il y a l’obligation de réserve. [...] Tu ne peux pas aller en buvette“ (Richterin CS, 11.05.09). Neben diesen festgesetzten Regeln formulieren meine Gesprächspartner ungeschriebene Verhaltensvorstellungen. Als Vorbild der Gesellschaft können sie sich nicht wie jeder andere Mensch verhalten (Richterin TPI, 27.04.09; Oberstaatsanwältin, 30.04.09; Richterin CA, 14.05.09). Man solle sich zurückziehen und Orte öffentlichen Lebens meiden: „Le magistrat est quelqu’un d’à part“ (Richterin CA, 05.05.09). Es sei verboten, abends in Kneipen zu gehen oder an der Straße etwas zu trinken und zu essen (Untersuchungsrichterin, 13.05.09). Daher sei man teilweise „allein“ und verkehre nur unter seinesgleichen (Richterin CA, 28.04.09). Ghanaische Richter benennen dies als Isolation (Budniok 2012: 99, 123, 128, 247).

Die Richterin aus Parakou sieht sich als einzige Richterin im Norden als Vorbild für Jura-Studentinnen: „Je suis comme un modèle et vraiment, c’est une fierté pour moi. [...] Quand j’ai audience et les étudiantes sont libres, elles sont pleines dans la

salle“ (Richterin TPI, 23.03.09). Die eigene Stellung in der Gesellschaft und der Status als Elite sind den meisten *magistrats* bewusst. Ein Vorbild sei sehr wichtig: „Un magistrat doit avoir un idéal. Un magistrat sans idéal, c’est un crime, c’est un drame. [...] Il doit avoir une forte spiritualité, il ne doit pas être incroyant“ (Richterin TPI, 18.05.09). Man trage eine hohe Verantwortung:

„C’est une responsabilité énorme, donc il faut beaucoup faire attention, parce que vous allez décider du sort des autres, si vous signez un papier maintenant... quand j’étais juge d’instruction je trouvais ça bizarre. Il suffit de signer un imprimé, on va déposer la personne en prison, il est privé de sa liberté, d’aller de venir et c’est vous! Sa liberté dépend de vous, donc c’est une fonction qui demande... qui fait réfléchir“ (Richterin CA, 28.04.09).

Selbstreflexion gehört somit ebenfalls zum Bild eines guten Richters (Ludewig 2008: 26). In den meisten Ländern mit *common law* (wie den USA) gibt es seit Jahrzehnten Ethik-Regelungen und Verhaltenskodexe für Richter. In der Schweiz, Österreich und Deutschland wurde das Thema erst in den letzten Jahren wichtig. Eine UN-Arbeitsgruppe entwickelte 2002 die „Prinzipien von Bangalore“ mit sechs Standards richterlicher Deontologie: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Integrität, Unbescholtenheit, Gleichbehandlung und Kompetenz/Fleiß (Gass 2009: 129-130, 133).⁴³

Wichtig ist auch die Kleiderordnung. Die *femmes magistrats* betonen, immer gut gekleidet sein zu müssen. Sie umschreiben ihren Beruf mit dem Tragen der „schwarzen“ oder „roten“ Robe (siehe Abbildungen 5 und 6). Die Richter in Frankreich gehören „als Noblesse da la Robe zum Dienstadel“ (Rasehorn 1989: 41). Das Überstreifen der Robe vor der Verhandlung symbolisiert gewisse Rituale. Die Rechtssuchenden sind beeindruckt von der Erscheinung der Richterin und grüßen respektvoll und unterwürfig. Der Respekt gegenüber den *magistrats* macht sich ganz stark in der Kleidung fest. Schwarz wird ferner als die Farbe von „fermeté“ und „mystère“ bezeichnet (Dramé 2008: 33). „Parce que le magistrat est un modèle, il faut avoir la belle tenue, [...] c’est l’image“ (Richterin, 27.04.09). Die förmliche Kleidung symbolisiert die öffentliche Rolle. Richter vertreten den Staat und sind somit entpersonalisiert, es geht nicht mehr um sie als Individuen, sondern als Staatsdiener (vgl. Berndt 2010: 285; Hamani 2011: 225). „Quand je porte la robe noir, c’est pas moi, c’est le tribunal. Et il faut respecter le tribunal“ (Richterin TPI, 20.03.09). Damit entziehen sie sich der Verantwortung und verweisen auf die Gesetze. „By alluding to norms, the judge is saying that it is not the judge but the ‚law‘ that decides the cases“ (Moore 2000: 210).

⁴³ Die Prinzipien wurden in Kontinentaleuropa kritisiert, da sie Verstöße gegen die Richterethik disziplinarisch sanktionieren wollten, lösten aber weltweit eine Debatte über richterliche Ethik aus (Gass 2009: 133, 148; United Nations 2002).

„In order to come to an impartial judgment, judges must undergo a process of disembodiment. It is essential for them to disregard their own sex, race, social origins, religion, political affiliations etc, in other words all the elements which constitute their social make-up, in order to be nothing but a judge. This process, even if symbolic in nature, nevertheless implies that the question of the judge's sex is irrelevant. The black robe symbolises the importance of the detachment between professional and private individual" (Boigeol 2003: 416).



Abbildung 5: Schwarze und rote Robe.

Die rote Robe des vorsitzenden Richters oder Staatsanwalts am CA und aller *magistrats* des CS ist hier über die schwarze Robe der unteren Instanzen geschlagen.



Abbildung 6: Eine Richterin in ihrer Robe am TPI.

Eigene Aufnahmen, 2009.

Die rote Robe der oberen Instanzen verdeutlicht nach Dramé die Farbe der Eliten, Prinzen und Könige und verkörpert das Symbol der Macht und der Ehre. „Le port de la robe est un symbole d'uniformité et d'égalité" (Dramé 2008: 33).

Im Gegensatz zu diesem Auftreten tragen die Übersetzer einfache T-Shirts und Sandalen und setzen sich durch ihre Handlungen von den Robenträgern ab, tippen in ihre Mobiltelefone oder schlafen (Feldnotizen 19.03., 27.03. und 03.04.09; vgl. Ullmann 2010: 32-35). Kommen die *femmes magistrats* wieder zuhause an, ziehen sie einfache und bequeme Kleidung an und legen Schmuck und Perücke, die im Gericht getragen werden, ab. „Comme je vais à la maison, je dépose la robe là ici, je ne suis pas magistrate à

la maison. Je fais tout. Je prépare, je balaie, je fais tout“ (Richterin TPI, 27.04.09). Dies zeigt eine Trennung von Berufs- und Privatsphäre.⁴⁴

Die Vorstellung des Idealverhaltens, dass die beninischen *magistrats* äußerten, entspricht größtenteils Max Webers Idealtypus einer Bürokratie und gut funktionierenden Institutionen (vgl. Lentz 2010: 3). In seinem Idealtyp einer rational-legalen Herrschaft wird persönliche Willkür bei der Ausübung dieser Herrschaft vermieden (Weber 1984 nach Mayntz 1985: 47). In ihrer alltäglichen beruflichen Praxis agieren Richter und Staatsanwälte nach komplexen normativen Vorgaben, das Idealbild ist nur eine davon. Zwischen den verschiedenen normativen Vorgaben bestehen Spannungen und Widersprüche, zum Teil verändern sich diese ständig. Allerdings kann keine Bürokratie auf der Welt nach dem Weberschen Idealtypus funktionieren, Bürokratien sind keine Maschinen. Alle Organisationen der Welt erfordern informelle Praktiken und Regeln zusätzlich zu den formalen, um zu funktionieren. Die Teilnehmer täuschen vor, die offiziellen Normen zu befolgen, obwohl sie nicht implementiert werden können (vgl. Bier-schenk 2010a: 13-15; Blundo 2007; Chauveau/Le Pape/Olivier de Sardan 2001: 147; Lentz 2010: 24).

Hindernisse bei der Ausübung des Berufsideals und informelle Praktiken

Die Richterinnen und Staatsanwältinnen in Benin berichteten mir von Schwierigkeiten, ihr selbst formuliertes Berufsideal umzusetzen. Einige betonten, Bekanntschaften seien in der „beninische Mentalität“ der Regelfall. Man würde immer versuchen, „Brüder“ und „Schwestern“ zu mobilisieren, um Probleme zu lösen. „On a cette mentalité. C’est mon frère, c’est le cousin là, donc tout cela, ce sont des interventions. Quand il y a un dossier on appelle“ (Präsidentin TPI, 12.05.09). Interventionen von „Onkels“ oder „Cousins“ konnte ich mehrfach beobachten. Dies erschwert die Trennung von Privatperson und öffentlicher Rolle. Eine Staatsanwältin empfand die Arbeit in ihrer Heimatstadt Porto-Novo als schwierig. Sie lebte in Cotonou, doch klopfen ständig Rechtssuchende an ihr Elternhaus (Staatsanwältin, 13.05.09). Es stellt sich die Frage, ob *magistrats* in dieser Umgebung immer integer und tugendhaft bleiben können (Fall 2003: 3-4; MJLDH 1996: 187).

Zudem gibt es Fälle, in die „von oben“, das heißt seitens der Politiker, Autoritäten und Vorgesetzten, interveniert wird. Somit stehen Richter und Staatsanwälte im Spannungsfeld der Erwartung, ein *bon magistrat* zu sein und dem ständigen Druck von außen. Diese Realität erfordert letztlich Improvisation und Anpassung. Weitere Hindernisse sind Geld, eigene Ambitionen und Familie:

⁴⁴ Goffman (1969: 100, 104) beschreibt dies auch damit, nach der Darstellung auf der „Vorderbühne“ auf die „Hinterbühne“ zu wechseln. Kapitel 5.4 nimmt weiteren Bezug auf das Theater.

„Il y aura plusieurs obstacles sur notre chemin. Le premier, c'est l'argent. Le second, c'est vos ambitions, la politique sera là, parce que vous voulez des grandes postes, vous allez ‚je veux, je veux‘ et d'autres choses. Il y a déjà la famille qui est une présentation pour nous, c'est à l'environnement tout le monde se connaît, tout le monde est plus ou moins parent, donc, la politique, l'argent et tout ça, vous croyez que vous en sortez, mais réellement vous ne sortez pas“ (Untersuchungsrichterin TPI, 21.04.09).

Diese politischen und administrativen Instruktionen gelten überwiegend Staatsanwälten (vgl. Blundo/Olivier de Sardan 2003: 86; Tidjani Alou 2006: 159; Hamani 2008: 13). Während meiner Beobachtungen in den Büros kam es vor, dass die Staatsanwälte Telefonanrufe erhielten und sehr unterwürfig und respektvoll, meist mit leiser Stimme, sprachen. Im Nachhinein sagten sie mir, dass der Präsident des Gerichtes oder der Generalstaatsanwalt angerufen habe, um sich nach einem bestimmten Fall zu erkundigen. „Vous êtes obligé de suivre les instructions données par vos supérieurs hiérarchiques, et là, ça fait beaucoup mal, très mal, très très mal. C'est pourquoi j'ai parlé de stress“ (Staatsanwältin, 13.05.09). Die Exekutive steuert und wirkt auf staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ein. Aber auch Richter werden von ihren Vorgesetzten unter Druck gesetzt (Richterin CA, 14.05.09). „Il y a de la pression parce que il y a des aînés qui vont t'appeler, ah, tu as un dossier, il faut... est-ce que tu peux...?“ (Richterin TPI, 23.03.09). In anderen Ländern ist die Dominanz der Exekutive über die Judikative ebenso ausgeprägt. In Kenia handelt die Judikative meist zugunsten der herrschenden politischen Partei (Mutua 2001: 98-99, 105). Dramé (2008: 180) bezeichnet die Steuerung der Judikative durch die Exekutive in Guinea als „regelrechte Aneignung“. Sie äußert sich in der großen Macht des Staats- und Regierungschefs sowie des Justizministers. Auch in Deutschland kritisiert man seit Jahren das externe Weisungsrecht durch das Justizministerium, welches noch aus dem 19. Jahrhundert stammt (Günter 2009: 77-78). Weitere Probleme ergeben sich durch den Vorsatz, schnell und effizient zu arbeiten, da dieser mit Qualitätsansprüchen konfligiert. Konflikte zwischen eigenen Werten und Gesetz können zu Moraldilemmata führen und die Entscheidung erschweren. Einzelrichter müssen damit alleine zurechtkommen (Jung 2006: 98; Ludewig 2008: 30, 35).

Neben den offiziellen Praktiken üben die Akteure verschiedene Formen informeller Praktiken aus, zu denen Korruption zählt. Rechtssuchende, Akteure der Justiz wie *magistrats*, *greffiers* und Anwälte sowie Mittelsmänner verkörpern drei Ebenen der Beeinflussung von außen (AIFJ-Benin 2008: 110). Manchmal schien mir das Wort *enveloppe* als Synonym für Korruption zu stehen. Rechtssuchende brachten einen Briefumschlag in das Büro der *magistrats* und versuchten, diese zu bestechen (Feldnotizen 12.05. und 18.05.09; vgl. Blundo/Olivier de Sardan et al. 2003: 82-85). Tidjani Alou (2006: 152) bezeichnet das Rechtssystem als Arena kommerzieller Geschäfte. Durch ein „Geschenk“ oder eine „Konfliktregelungsgebühr“ lässt sich ein Konflikt schneller und günstiger lösen. Issa Abdourhamane (2005: 195) skizziert die Justiz als Markt, auf dem verschiedene Akteure mit unterschiedlichen, sich widersprechenden Interessen aufeinander treffen, um ihre Transaktionen zu übermitteln. Nicht jeder Bestechungsversuch wird als Korruption empfunden, „Benzingeld“ und Lebensmittel könne man durchaus

annehmen. Durch die Argumentation der Notwendigkeit eines „Bier-, Benzin- oder Reisegeldes“ werden die Korruptionketten von struktureller Natur (Bako Arifari 2006: 219-220). Selbst in der Schweiz erhalten Richter als Dankeschön eine Flasche Wein oder ein gutes Mittagessen. Die Grenzen zur Korruption sind hier sehr unscharf (Gass 2008: 168). Ein Problem ergebe sich, falls zukünftig ein erneuter Rechtsfall der Person entstehe.

„Aujourd’hui il n’y a pas de conflit, il n’y a pas de problème, c’est une certaine formalité. Mais demain, il peut avoir un problème, et il va venir vers toi pour te demander service. Et là, tu n’as plus ta liberté d’action parce que tu as déjà accepté un cadeau“ (Richterin TPI, 18.05.09).

Immer wieder werden Fälle von Korruption sanktioniert. 2007 suspendierte man den Oberstaatsanwalt vom Dienst, ein Jahr später den ersten *substitut* des TPI Parakou aufgrund Veruntreuung von 4.000.000 FCFA (6.100 Euro) (Richterin TPI, 20.03. und 23.03.09). Trotzdem scheint eine „culture de l’impunité“ zu bestehen, denn die meisten Korruptionsfälle haben nur selten Konsequenzen (Oberstaatsanwältin, 30.04.09; vgl. Blundo/Olivier de Sardan et al. 2003: 62). Im Senegal erhielten zwischen 1960 und 1998 gerade einmal 15 *magistrats* Disziplinarstrafen (Sy 2003: 10).

„On a l’impression qu’on s’achemine en même temps vers l’installation d’une culture de l’impunité, et vers une plus grande sophistication des pratiques de corruption, en raison d’un désintérêt pour les sanctions administratives et disciplinaires dû à l’existence d’un État de droit, et du fait des multiples possibilités de recours institutionnels pour les personnes mises en cause dans des affaires de corruption“ (Blundo/Olivier de Sardan 2003: 62).

Schließlich fordern Mittelsmänner im Namen der Richter Geld von den Rechtssuchenden ein (Blundo 2007: 127; Tidjani Alou 2006: 164-167). Mittelsmänner können formell beschäftigt sein wie Anwälte oder Notare oder informell und untergeben wie *greffiers* oder Übersetzer (Blundo/Olivier de Sardan et al. 2003: 83, 141-146). Auch Lokalprominente zählen zu ihnen (Tidjani Alou 2006: 163-164). Mehrere *magistrats* berichteten von dieser gängigen Praxis an den Gerichten Benins.

„Ils ne travaillent pas avec vous, bon, ils peuvent dire à quelqu’un, ah, je connais le juge de 2^{ème} cabinet, il a tel dossier, si tu remets tel argent, je peux le voir que ton dossier aille vite. Il y a plein des choses comme ça. [...] Moi, il y a un greffier qui a fait ça, qui a pris de l’argent à quelqu’un qui est implu dans le cabinet, qui est en prison, pour lui dire, ah je suis l’ami du juge, je vais voir le juge, il va faire ça. [...] Il y a des gens qui ne sont pas de la maison aussi et qui prennent de l’argent. C’est comme ça qu’on dit que tous les magistrats sont corrompus. [...] Parce que vous ne savez pas ce qu’on fait dans votre dos, ce qu’on fait en votre nom, vous ne savez pas, et vous êtes là, vous dites, ah, je vais bien faire mon travail, je m’occupe de personne, mais il y a des gens derrière vous qui salissent votre nom, qui prennent de l’argent dans votre dos, et vous ne savez même pas“ (Untersuchungsrichterin TPI, 29.04.09).

Mehrfach konnte ich beobachten, dass Mittelsmänner Rechtssuchende direkt am Eingang des Gerichtes empfangen, ihre Hilfe anbieten und Geld für die Richter verlangen. Teilweise betreten sie deren Büros und fragen dort nach etwas Belanglosem. Zurück beim Rechtssuchenden erklären sie, dem Richter das Geld gegeben zu haben (vgl. Blundo 2007: 133; Tidjani Alou 2006: 166), oder der Richter brauche noch mehr Geld, oder, der Fall sei besonders schwierig, und es bleibe abzuwarten. Gehe der Fall vor Gericht „gut“ aus, würden die Mittelsmänner gut dastehen. Gehe der Fall „schlecht“ aus, würden die Mittelsmänner erzählen, der Fall sei so schwierig gewesen, dass man eigentlich das doppelte Strafmaß hätte anwenden müssen. Nur durch ihren Beitrag sei die Strafe vergleichsweise gering ausgefallen (Untersuchungsrichterin, 29.04.09; Feldnotizen, 18.04. und 13.05.09). „Ils montent, ils escroquent, ils disent: ‚Donne moi 200.000 FCFA [305 Euro], je vais donner ça à tel magistrat‘“ (Anwalt, 18.05.09). Gleichzeitig muss bei diesem Diskurs beachtet werden, dass Richter und Staatsanwälte durch solche Aussagen den anderen die Schuld für Korruption geben und sich selbst völlig entlasten. Das Problem der Korruption wird somit nur verdrängt oder verschoben. Gründe für die Entstehung dieser Mittelsmänner und der „freiwilligen Arbeit“ liegen in der informellen Privatisierung der Verwaltung (Blundo 2007: 128). Informelles Handeln widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen und teilweise ergibt sich so eine Übersteuerung, was eine wachsende Komplexität der Verwaltung zur Folge hat (Rehbinder 2007: 160). Korruption kann als eine Entlastungsstrategie gesehen werden, die zu einem Funktionieren der Justiz beiträgt, andererseits entzieht sie ihr ökonomische und legitimatorische Ressourcen und löst deren Grundprinzipien auf. Die Privatisierung der Verfahren entlastet die Justiz und hilft den *magistrats*, ihr schlechtes Gehalt aufzubessern⁴⁵ (Bierschenk 2004: 189, 210, 213; Bierschenk 2010a: 15-16; Rechtssuchender, 21.04.09; Wing 2005: 247). Im Kontext der schlecht ausgestatteten Verwaltung wird Korruption zu einer notwendigen Strategie der Erhaltung des öffentlichen Dienstes und zu einem Kanal für seine indirekte Käuflichkeit (Bako Arifari 2006: 206). Das heißt, dass die öffentliche Verwaltung durch Kompromisse, Verhandlungen, neue Regeln und Gelder funktioniert (Blundo 2007: 131). „Geld, soziales Kapital, übernatürliche Kräfte und Gewalt können als Währungen betrachtet werden, mit denen jeweils juristische Verfahren beeinflusst werden können“ (Bierschenk 2004: 212).

Im Frühjahr 2009 fand für alle *magistrats* verpflichtend das zweitägige Seminar „lutte contre la corruption“ statt, um Korruption von institutioneller Seite einzudämmen.⁴⁶ Ebenso wenden Richter auf der Mikroebene Strategien an. Manche zeigen die Fälle an. Eine Richterin erschien stets sehr knapp vor der Verhandlung, um sich nicht mit den Rechtssuchenden an ihrer Tür auseinander setzen zu müssen (Richterin TPI, 23.03.09). Und beim Anruf von Vorgesetzten gelte es, höflich zu bleiben:

⁴⁵ Im 18. und 19. Jahrhundert legitimierte man die Bestechung von Richtern aufgrund der schlechten Besoldung (Rasehorn 1989: 38).

⁴⁶ Die Richterin aus Parakou (23.03.09) mochte derartige Seminare nicht mehr, seit sie Mutter war. Weil sie ihren zehn Monate alten Sohn stillte, musste sie ihn mitnehmen. Um dem Seminar folgen zu können, benötigte sie eine Kinderbetreuung. Für das alles brauchte sie ihr Auto samt Chauffeur, den sie aus eigener Tasche bezahlte – denn das Seminarangebot übernahm nur die Busfahrt.

„Il y a tel magistrat qui m’a appelé pour me dire: ‚fait ton travail‘. Mais je lui réponds gentiment, je ne dis pas ‚je vais faire‘, je dis, ‚d’accord, bon, je vais voir ce que le dossier va donner. A l’audience on va voir comment ça se va passer‘. Je ne dis pas ‚attention, il ne faut pas m’appeler‘. Non, ce n’est pas bon. Moi j’aime trop le respect, j’aime la politesse. Donc qu’on m’appelle, je dis, ‚oui, d’accord, oui, monsieur le président‘, je dis, ‚j’ai étudié le dossier, mais je ne sais pas encore quelle décision. Tout dépend de débat de l’audience‘, et là, après si j’ai fini l’audience, si j’ai condamné la personne pour laquelle il est intervenu, je peux dire, ‚vraiment, le débat s’était pas trop bon. Il a eu tel mois‘. C’est comme ça que moi je fais“ (Richterin TPI, 23.03.09).

All diesen Hindernissen könne man nur mit „Charakter“ widerstehen. „C’est une question de caractère, de personnalité, d’éducation, de principe. Moi, je sais, c’est l’État qui me paye“ (Richterin CA, 12.05.09). Die Präsidentin eines TPI berichtete mir von einem zivilrechtlichen Fall, der mehrere Instanzen passierte. Eine (reiche) Apothekerin klagte mit allen erdenklichen Mitteln und zehn Anwälten gegen einen (armen) Apotheker, da sich ihre Apotheke in der Nähe befand. Allen Anstrengungen der reichen Partei zum Trotz gewann die arme Partei und Gerechtigkeit setzte sich durch. In anderen Fällen jedoch gewannen diejenigen, die politische Anstrengungen unternahmen und versuchten, zu intervenieren. Solche Fälle würden einen zeichnen, es gebe so viele Einflüsse von außen, dass man schon sehr stark bleiben müsse, um die rechtmäßige Entscheidung zu treffen (Präsidentin TPI, 12.05.09).

4.6 Lebensumstände

Durch ihren Beruf gehören Richterinnen und Staatsanwältinnen in Benin zur Elite ihres Landes. Richter am Obersten Gericht haben denselben Rang wie Regierungsmitglieder (Richterin TPI, 23.03.09). Materiell gesehen sind sie sehr gut ausgestattet. Mit dem Einstieg in den Beruf verändere sich zunächst der Lebensstandard, berichteten viele. Insbesondere Frauen können sich durch das zweite Einkommen in der Familie erhebliche Verbesserungen leisten (Richterin TPI, 28.03.09). Einige erzählten, durch ihren Beruf „enfant de la famille“ geworden zu sein. Jeder wolle etwas vom eigenen Wohlstand abhaben, Erwartungen an sie richten und es entstehe Eifersucht (Richter TPI, 27.03.09; Richterin CA, 28.04.09). Beide Familien, bei denen ich lebte, waren wohlhabend (ausführlich siehe Fetzner 2009: 17-25). Sie besaßen jeweils ein Haus mit drei Schlafzimmern und einem großen Wohnzimmer sowie einen großzügigen Hof und fließendes Wasser. Beide besaßen jeweils zwei Autos, in Cotonou arbeiteten zwei Chauffeure für die Familie. In Parakou gab es einen Wächter, in Cotonou zwei Wachhunde. Beide Male hatte ich ein eigenes Bett, teilte mir aber das Zimmer. In der zweiten Familie standen vier bis fünf Gerichte pro Mahlzeit zur Verfügung – auf Wunsch mussten die Hausmädchen jederzeit für die Kinder weitere Gerichte kochen. Die Staatsanwältin begründete diesen Erziehungsstil mit der frühen Fremdbetreuung ihrer Kinder aufgrund ihrer Ausbildung. Sie kompensierte ihr schlechtes Gewissen, indem sie ihre Kinder verwöhnte. Die alleinstehende Richterin aus Cotonou lebte mit einem Hausmädchen in einer Drei-Zimmer-Wohnung mit Terrasse. Auch sie hatte einen

Chauffeur. Alle Familien legten großen Wert auf Bildung. Mehrfach in der Woche unterrichteten Nachhilfelehrer die Kinder nach der Schule. Die muslimischen Eltern schickten ihren Sohn auf eine katholische Privatschule, weil sie diese für besser erachteten. Die *femmes magistrats*, bei denen ich lebte, finanzierten ihren Geschwistern das Studium, ähnlich wie Richter in Ghana (Budniok 2012: 89). Die schon älteren Kinder der übrigen *femmes magistrats* studierten häufig in Frankreich, interessanterweise oft wie ihre Eltern Jura.

Beide Ehemänner arbeiteten viel. Der Mann der Richterin in Parakou hatte in Frankreich in Agrarsoziologie promoviert und war Wissenschaftler, der Ehemann der Staatsanwältin war Rechtsanwalt. Bei einem Ehepaar mit beruflich konträren Rollen scheinen Konflikte vorprogrammiert. Der Rechtsanwalt verheimlichte, mit einer Staatsanwältin verheiratet zu sein und lehnte Fälle ab, in denen seine Frau involviert war. „Moi, je cache que je suis marié avec une magistrate, mais il y a des clients qui le savent“ (Anwalt, 18.05.09). Obwohl ihnen eine Richterin des Verfassungsgerichts zu Beginn ihrer Ehe riet, juristische Probleme nicht zuhause zu diskutieren, tauschten sich beide regelmäßig über Gerichtsfälle aus und halfen einander.

Bei der Kinderbetreuung und Nahrungszubereitung nutzen die meisten *femmes magistrats* die Hilfe von Hausmädchen, nur wenige nehmen institutionelle Betreuungseinrichtungen in Anspruch. Sie haben es im Vergleich zu Kolleginnen im Westen einfach, auf relativ günstige Haushaltshilfen zurückgreifen zu können (vgl. Houghton 1981: 141; Budniok 2012: 125). Diesen Hausmädchen finanzieren die Richterinnen und Staatsanwältinnen im Gegenzug eine Ausbildung, sodass diese als Schneiderin oder Friseurin in ihr Dorf zurückkehren können. Vor diesem Hintergrund stellen die Tatsachen, dass die Familie in Parakou eine erfahrene Tagesmutter bezahlte, und die Familie in Cotonou den Jüngsten tagsüber in eine Krippe brachte, Ausnahmen dar. Viele Frauen bezeichnen die Vereinbarung von Beruf und Familie als Doppel- oder sogar Überbelastung, insbesondere diejenigen mit einem getrennten Wohn- und Arbeitsort und täglich langen Anfahrten. Wie in Deutschland und Ghana liegt die Hauptverantwortung für Familie und Haushalt trotz ihres Berufes auf den Frauen. Man müsse kochen, die Kinder versorgen und den Haushalt erledigen (vgl. Bowman/Kuenyehia 2003: 548; Hassels/Hommerich 1993: 24; Houghton 1981: 134). Durch das Leben in den Familien konnte ich jedoch feststellen, dass die Hausmädchen den Großteil der Arbeit übernehmen. Eine Aufgabe könne man aber nicht abgeben: Als Frau müsse man selbst für seinen Ehemann kochen. „Si je ne prépare pas, mon mari ne mange pas!“ (Richterin 13.05.09; Beobachtung in der zweiten Gastfamilie).

Selbst wenn die Vereinbarung von Beruf, Ehemann, Kinder und Haushalt anstrengend und nur mit Hilfe von Haushaltshilfen zu bewerkstelligen sei, betonten die *femmes magistrats* immer wieder „on fait avec“. Es war für sie selbstverständlich, Mutter, Ehefrau und berufstätig zu sein und sie entwickelten Strategien, alles miteinander zu vereinen. Beispielsweise delegierten sie Haushaltsaufgaben an ihre Kinder oder andere im Haushalt lebende und aushelfende Personen. Einige Richterinnen kochten am Wochenende für die gesamte Woche vor und froren das Essen ein (beide Richterinnen CS, 11.05.09). Als die Richterin aus Parakou einmal samstags für RAVEC nach Kalalé reisen musste, nahm sie ihren Säugling einfach mit.

Trotz der wahrgenommenen Schwierigkeiten, von denen mir die Richterinnen und Staatsanwältinnen berichteten, würden immerhin 13 von 23 dazu befragte *magistrats* ihren Beruf wieder wählen. Dies sind nicht so viele wie in der Schweiz (Ludewig/Weislehner 2007b: 190-191) und Deutschland, wo 91 Prozent der Richterinnen und 85 Prozent der Staatsanwältinnen erneut Jura studieren würden. Die hierarchisch niedriger gestellten Rechtspflegerinnen sind wie *greffiers* im Vergleich dazu unzufriedener mit ihrem Einkommen, beruflich belasteter und spüren Konkurrenz (Hassels/ Hommerich 1993: 18, 28, 333-335; Scherer 2011). Sechs beninische *magistrats* (über ein Viertel!) würden sich gegen die bisherige Berufswahl entscheiden und nannten als ihre Referenzgruppen, lieber Anwalt werden zu wollen, Medizin oder Mathematik zu studieren oder Berufe zu ergreifen, bei denen man mehr verdiene, etwa in der Versicherungs- oder Handelsbranche. Ein Richter würde versuchen, in die Politik zu gehen: „Le seul secteur qui marche, c’est la politique“ (27.03.09). Zwei zweifelten, den Beruf erneut zu wählen, da sie von der Justiz enttäuscht waren. Eine Staatsanwältin erzählte, ihr Ehemann sei aufgrund seines geringeren Bildungsniveaus unzufrieden mit ihrem Beruf. Dies sei ein Problem in ihrer Ehe. Während ihr Mann nach seiner *maitrise* gearbeitet habe, habe sie Karriere gemacht. Die sechsjährige Pause zwischen erstem und zweitem Kind habe niemand aus ihrem Umfeld verstanden (Staatsanwältin, 13.05.09).

Gesellschaftspolitisches und soziales Engagement

Neben Beruf und Familie engagieren sich viele Richterinnen und Staatsanwältinnen in ihrer Freizeit in Vereinen. Alle sind Mitglied in der *Union nationale des magistrats du Bénin* (UNAMAB), der Vereinigung der Richter und Staatsanwälte in Benin. In den 1990ern hervorgegangen aus der *Syndicat nationale des magistrats du Bénin* (SYNAMAB) bezeichneten einige Richter die UNAMAB noch als Gewerkschaft, andere wiesen vehement auf ihren heutigen Status als Vereinigung hin. Eine Frau war deren Vizepräsidentin. Die Mehrheit der Richterinnen ist Mitglied im internationalen Verein *Association internationale des femmes juges, section béninoise* (AIFJ), der Richterinnen in Benin fördern möchte. Ziele sind die universelle Förderung von Frauen- und Männerrechten, der Austausch zwischen Beniner Richterinnen und Recherche über juristische, insbesondere Frauen betreffende Fragen, die Sensibilisierung, Information und Bildung der Bürger. Der Verein zählt fast 4.000 Mitglieder in 90 Ländern, in Benin knapp 20 Mitglieder (AIFJ-Benin 2008: 13, 125). Präsidentin war eine Richterin der CS. Daneben betätigen sich viele Frauen in Nichtregierungsorganisationen (ONG) – häufig zum Schutz benachteiligter Frauen und Kinder – in Vereinen westafrikanischer Frauen oder dem Soroptimist-Club, einer internationalen ONG von Frauen in beruflichen Spitzenpositionen, die für Soziales eintreten. Einige Frauen sind Mitglied in der ONG *Fondation regard d’amour* (FRA), die sich für die Rechte von Waisenkindern und vernachlässigten Kindern engagiert sowie in der ONG *Women in law and development in Africa* (WILDAF-Bénin), die die Förderung von Frauenrechten unterstützt. Eine sich selbst als Feministin bezeichnende Oberstaatsanwältin engagiert sich in vier Vereinen und begründet dies folgendermaßen: „J’ai toujours été très attirée par tous ce qui concerne les questions des femmes“ (Oberstaatsanwältin, 30.04.09). Sie ist Vorsitzende eines Ver-

eins, der Frauen hilft, ihre Rechte kennenzulernen und durchzusetzen. Die Generalstaatsanwältin der CA Cotonou, Mutter von vier Kindern, engagiert sich in sechs Vereinen, darunter einem Verein afrikanischer Ministerinnen, Afrikanerinnen für eine „bessere Welt“ sowie der ONG FRA, die sie mitbegründet hatte. Ferner komponiert und singt sie. Durch ihre Mitgliedschaften und Verpflichtungen habe sie allerdings einen Teil ihrer Freiheit verloren.

Das soziale Engagement unter den weiblichen Amtsträgerinnen ist interessant, da das Berufsethos einen Rückzug aus dem öffentlichen Leben und „Reserviertheit“ vorschreibt (AIFJ-Benin 2008: 11). Gass (2008: 169) erachtet es als gut, wenn Richter den „Elfenbeinturm der Justiz“ verlassen, und durch Vereinsmitgliedschaften am sozialen Leben teilnehmen, dennoch sollten sie dort keine Funktion übernehmen. Heldrich (1982: 209) geht davon aus, dass Richter durch ihre Ausbildung und Arbeitserfahrung sensibel für soziale Probleme und daher hilfsbereit sind. Tatsächlich setzen sich die Frauen bewusst für Benachteiligte und vor allem für Frauenrechte ein. Auch ihr forderndes Eintreten für die neue Fassung des *Code des personnes et de la famille* ist ein Beispiel für ihr Engagement über den Beruf hinaus. Alle von AIFJ-Benin (2008) interviewten Frauen betonen die Wichtigkeit der Rechte von Frauen, die allgemein leiden würden und Unterstützung bedürften. Sie grenzen sich von dem *coutume* ab, wenn dieser diskriminierend gegenüber Frauen und Kindern sei. Insbesondere die vier Rentnerinnen beschrieben teilweise Gewissenskonflikte zwischen der Rechtsregelung, die Männer bevorzuge und Frauen benachteilige (AIFJ-Benin 2008). Dieses Engagement stellt einen Unterschied zu den männlichen *magistrats* dar, die sich nicht so stark einsetzen. Budniok (2012: 78, 108, 131, 245) beschreibt zwar für den ersten Richter in Ghana ein großes soziales Engagement inklusive Gründung mehrerer gemeinnütziger Organisationen. Die ghanaischen Richterinnen übten teilweise mehrere Ehrenämter in Kirche und Zivilgesellschaft aus und waren größtenteils Mitglied in einer internationalen Vereinigung von Juristinnen. Ansonsten aber endete ihre Mitgliedschaft mit dem Richterwerden.

Einige Richterinnen waren stolz, durch ihre Arbeit zum Gemeinwohl beizutragen (ebenso erste Richterin in AIFJ-Benin 2008: 57). Auch die von Lentz (2010: 23) befragten Staatsdiener beschrieben, stolz zu sein und der „Nation zu dienen“.

„Vous sentez que vous contribuez à quelque chose au développement de votre pays. [...] J'ai contribué à maintenir certains ménages, grâce à ça, certains ménages sont encore là et tout cela me donne un peu de satisfaction“ (Richterin CA, 28.04.09).

5. Der *corps de la magistrature*

Der *corps de la magistrature* meint alle Richter und Staatsanwälte, die in die *magistrature* integriert sind (Art. 1, Loi N°2001-35). Diese Integration scheint ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl und Korpsgeist zu produzieren (Mayntz 1985: 152; Schmidtchen 1982: 7). Hierarchie und Kontrolle innerhalb des *corps* sind zentral. Der Beruf *magistrat* ist durch viele Beziehungen und Interaktionen nicht nur innerhalb der *magistrature* geprägt, sondern auch zu anderen Gerichtsakteuren wie *greffiers* und Anwälten sowie zu Polizisten, Gendarmen und Rechtssuchenden.

5.1 Hierarchie und Respekt

Die Hierarchie im *corps de la magistrature* wurde von allen meinen Interviewpartnern betont. Die Rangordnung ist gesetzlich festgeschrieben: „Le président du tribunal – le ou les vice-présidents – les juges d’instructions – les juges – le procureur de la République – les substituts – les auditeurs – le greffier en chef – les greffiers“ (Art. 12, Loi N°2001-37). Richter stehen folglich über Staatsanwälten und Oberstaatsanwälte über den *substituts*. Insbesondere in der Staatsanwaltschaft besteht eine starke Hierarchie. Der *procureur* ist Patron. „Nous sommes dans une administration très hiérarchique, à la fin il y a le ministre“ (Staatsanwalt TPI, 02.03.09; vgl. Hamani 2011: 11-12). Am unteren Ende der Hierarchie befinden sich die *greffiers*. Die TPI unterliegen der Kontrolle der CA (Art. 58, Loi N°2001-37). Innerhalb des *corps* existiert ein ausgeprägtes Respekts- und Hierarchieverhältnis und zwischen *magistrats* und Vorgesetzten besteht Spannung (Mayntz 1985: 63). „Une de nos obligations, c’est le respect des aînés. Tu dois respecter ton aîné. Tu dois lui donner tout égard ce qu’il doit“ (Richterin TPI, 18.05.09). Berufsanfänger achteten Richter auf einer hohen Karrierestufe sehr und grüßten respektvoll bis unterwürfig.

„Il y a une longue période d’initiation, d’abord les jeunes ne sont pas respectés, donc les relations avec les anciens, c’est un peu difficile, ça crée une distance entre les jeunes et les anciens. La relation est un peu tendue. Il y a un peu de la méfiance“ (Staatsanwalt, 07.05.09).

Als ihre ältere Kollegin während unseres Interviews das Büro betrat, begrüßte die RichterIn diese respektvoll und redete sie mit *dada*, Schwester, an. Anschließend sagte sie zu mir: „Notre corps est fortement hiérarchisé. Ah, il faut que je vous le dise. C’est un comportement hiérarchisé. Même si la personne vous dépasse d’une année, il faut le respecter. C’est comme dans l’armée. Cela, elle est mon patron“ (RichterIn CA, 28.04.09). Hierarchie (Dienstgrad) und Seniorität (Dienstalter und biologisches Alter) sind gekoppelt und neben Kompetenz und etwaigen politischen Erwägungen wichtige Aufstiegskriterien (Hamani 2008: 15; Zapotocka-Zapalska in Bierschenk 2010b: 7). Im optimalen Zustand verstärken sich diese Prinzipien und weisen auf Autorität hin, denn Erfahrene und Älteste haben höhere Chancen (Mayntz 1985: 167). Gleichzeitig erhält man in diesem Beruf großen Respekt. „C’est un métier où on est respecté aussi“ (RichterIn CA, 28.04.09; Budniok 2012: 153).

5.2 Kontrolle und Einfluss auf Karriereverläufe

Richter und Staatsanwälte werden per Dekret vom Staatspräsidenten nominiert, auf Vorschlag des Justizministers und nach Stellungnahme des *Conseil supérieur de la magistrature* (Art. 3, Loi N°2001-35). Dieses Ernennungsmodell wird ebenso in Frankreich und Guinea praktiziert (Dramé 2008: 15), in anderen Ländern werden Richter gewählt (Schweiz) oder von Anwälten ernannt (Großbritannien) (Jung 2008: 18-19). Kennzeichnend für die *magistrature* in Benin ist, zunächst keinen Einfluss auf die Wahl des Berufes als Richter oder Staatsanwalt zu haben. Nach Abschluss der Ausbildung kann man zwar einen Berufswunsch angeben, doch man weiß nie, ob sich dieser Wunsch erfüllt. „Il y a des gens qui ont demandé être maintenant au parquet qu'ils s'ont retrouvé au siège, certains au siège qu'ils ont retrouvé au parquet donc pour le premier poste vous n'avez pas de choix“ (Richter TPI, 06.04.09).⁴⁷ Mehrere Akteure wirken auf die Karrieren ein. Der Justizminister hat einen großen Ermessensspielraum, da er über die Ernennung der einzelnen Richter und Staatsanwälte entscheidet (Hamani 2008: 11) und die erste Stelle zuweist. Zudem kann sich der Beruf im Verlauf des Berufslebens wieder ändern.

„Il y a le ministère qui gère les carrières, les affectations, les avancements en grade. En dehors de l'avancement automatique, il y a des avancements qui dépendent du ministère de la justice. [...] Le ministère est intéressé par votre carrière, il peut avoir des juges d'influence, on peut te dire il faut faire ci, il faut faire ça, quand tu vas refuser de faire, on peut bloquer tes avancements ou quelque chose comme ça“ (Noch nicht vereidigter *magistrat*, 02.04.09).

Das Justizministerium entscheidet über die Personalpolitik und die Mittelvergabe, die Entscheidungskriterien sind häufig undurchsichtig. Zudem ist die Vereinigung UN-AMAB in die Organisation der Aufnahmeprüfung eingebunden (Richterin CA, 28.04.09). Besonders interessant ist die aktuelle Entwicklung in diesem Bereich. Die seit 2011 amtierende Justizministerin übt großen Ermessensspielraum in Bezug auf die Versetzung der *magistrats* aus. Die ehemalige Anwältin wies mehreren *femmes magistrats* Positionen und Orte zu, die für sie als Mütter schwierig zu realisieren und zu erreichen waren und die zu mehrtägigen Streiks führten. Seit der Bezeichnung aller *magistrats* als „korrupt“ seitens der Justizministerin im November 2011 besteht eine „Krise“ zwischen ihr und der UNAMAB, welche ihrerseits ebenso genaue Vorstellungen der Nominierung hatte. Die beninische Presse bezeichnet die Beziehungen zwischen *magistrats* und der Justizministerin als „gespannt“, „unzufriedenstellend“ und „Quelle der Frustration“ (AT 2012; DP 2012; Sékodo 2012). Die *magistrats* streikten, obwohl

⁴⁷ Dieses Ergebnis scheint mit Deutschland (Rheinland-Pfalz) überein zu stimmen. „Das Justizministerium entscheidet, wohin kommst du. Man kann einen Wunsch angeben, aber Personalplanung läuft nicht nach Wünschen. Ich hab schon erlebt, dass es zwei Leute gab, der eine wollte das und der andere wollte das, und das wurde genau anders herum gemacht! Also, die Wege da unten sind unergründlich! Man könnte, aber das wird ja gar nicht gerne gesehen, wenn man sagt, nee, ich will aber gar nicht zur Staatsanwaltschaft, ich will nur zum Gericht, ich meine, die Stellen in der Justiz sind rar. Man wird sagen, alles ist gar kein Problem“ (Richterin Landgericht, 12.01.10).

ihnen dies eigentlich verboten ist (Dramé 2008: 55; Mayntz 1985: 138). Nach Hamani (2011: 86) sind Versetzungen keine neutralen Entscheidungen, sondern konstituieren wichtige Streitgegenstände.

Darüber hinaus hat der *Conseil supérieure de la magistrature* (CSM) einen bedeutenden Einfluss auf die Karrieren der Richter und Staatsanwälte. Vorsitzender ist das Staatsoberhaupt; der Präsident des Obersten Gerichtes und der Justizminister agieren als Vizepräsidenten.⁴⁸ Alle Mitglieder werden vom beninischen Präsidenten ernannt, was diesem eine große Macht in Bezug auf die Justiz des von ihm regierten Landes ermöglicht (Art. 1, Loi N°94-027). Insbesondere der Vorsitz des Staatsoberhauptes stellt die Unabhängigkeit des CSM in Frage (Fall 2003: 12). Die Mitglieder sind durch die Anwesenheit des Staatsoberhauptes und einer Atmosphäre der Kontrolle eingeschüchtert und die Exekutive dominiert (Hamani 2008: 22-23). Hamani (2008: 20-21) beschreibt die Prozedur der Ernennung der *magistrats* im Niger: Name für Name wird per Handzeichen abgestimmt, Einwände werden diskutiert. Gleichzeitig hängt der *Conseil* in seiner Ausstattung vom Justizministerium ab, das Kommunikation und Elektrizität finanziert. Im Niger ist die Wahl des CSM politisch: „Au sein de la magistrature, on retrouve cette politisation. En effet, le candidat ne peut pas compter uniquement sur ses propres ressources. Souvent il est le candidat d’une faction ou d’un syndicat qui l’a coopté“ (Hamani 2008: 26). Die politische Behaftung des CSM und seine Kontrollfunktion halten einige Richter für problematisch.

„C’est un organe en fait qui nous suit, qui suit la carrière des magistrats, qui suit notre comportement aussi dans la vie sociale. [...] C’est un corps où il y a moins de magistrats. C’est un organe plus politique. Le président de la République qui est le patron de cet organe, mais pas forcément juriste. Pour moi, ça pose problèmes. Pour noter, pour comprendre quelqu’un, il faut être de son corps“ (Richter TPI, 27.03.09).

Das CSM kann Fehlverhalten der Richter und Staatsanwälte sanktionieren, zum Beispiel eine Disziplinarstrafe fordern oder sie aus der *magistrature* verweisen (Richterin CS, 11.05.09).⁴⁹ „C’est le corps de contrôle pour aller constater les dysfonctions“ (Richterin CA, 05.05.09). Man könne jederzeit ausgeschlossen werden. „Le corps de la magistrature est un corps spécial, si tu commets des fautes, on peut te radier, là, tu ne seras plus magistrat, tu ne seras plus agent permanent de l’État“ (Richterin TPI,

⁴⁸ Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Kammern, der Generalstaatsanwalt des CS, Präsident und Generalstaatsanwalt des CA, eine außen stehende Person und ein *magistrat* mit mehr als zehn Jahren Berufserfahrung. Ich vermute, dass sich das CSM wie im Niger nach der Unabhängigkeit aus französischen *magistrats* und Regierungsvertretern zusammensetzte (Hamani 2008: 23-24). Das erste Gesetz zum CSM wurde 1965 verabschiedet (Unvereidigter *magistrat*, 02.04.09).

⁴⁹ Sanktionen ersten Grades beinhalten etwa die Blockierung einer Versetzung, Einstellung der Gehaltszahlung für ein Jahr oder die Zurückstufung auf den ersten Dienstgrad. Sanktionen zweiten Grades sind Degradierung, frühzeitige Pensionierung oder die Widerrufung der Rente. In allen Fällen wird der *magistrat* vor den *Conseil* berufen. Vor dem Verfassungsgericht kann Berufung eingelegt werden (Art. 57-58, 64 und 68, Loi N°2001-35).

23.03.09). Versetzungen an kleinere Gerichte im Landesinneren können Strafen sein oder als solche erachtet werden (Sy 2003: 7; Hamani 2011: 160; Tidjani Alou 2006: 160). Zusätzlich werden die Gerichte jedes Jahr durch die *Inspection générale des services judiciaires* (IGSJ) kontrolliert, einem im Grunde indirekten Organ des Justizministeriums, also der Exekutive (Hamani 2011: 99, 249-252). Eine Richterin, die sieben Jahre bei der IGSJ arbeitete, erzählte mir, bei jeder Inspektion bleibe man einige Tage am jeweiligen Gericht, kontrolliere und beobachte die Kollegen und schicke dann einen Bericht mit Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen an den Justizminister. Die Häufigkeit der Inspektionen hängt von den vorhandenen Mitteln ab (Richterin CA, 05.05.09).

Normalerweise durchlaufen *magistrats* eine Beamtenlaufbahn und steigen mit zunehmendem Dienstalter nach dem klassischen Verwaltungsprinzip alle zwei Jahre in eine höhere Gehaltsstufe auf (Mayntz 1985: 145). Doch fast alle fügten bei der Nennung ihres Dienstgrades an: „Je suis A1XY, mais l'acte n'est pas encore sorti“ (Richterin TPI, 18.03.09; Richterin CA, 28.04.09). Fast alle befanden sich noch nicht auf der Stufe, auf der sie sich eigentlich bereits befinden müssten. Über den genauen Ablauf der Nominierungen und Karriereaufstiege sind die Befragten unsicher. „Pour le recrutement, on ne sait pas ce qui se passe, mais quand vous êtes déjà dedans, vous n'avez pas besoin d'être dans un parti politique pour avancer“ (Richter TPI, 27.03.09). Die Akteure beschrieben ihre Unsicherheit, nicht zu wissen, wann sie aufsteigen. Normalerweise berät sich die Kommission einmal im Jahr und füllt die *bulletins de notes* aus, damit man alle zwei Jahre aufsteigen kann (Staatsanwältin, 16.04.09). Dieser *commission d'avancement* sitzt der Justizminister vor. Mitglieder sind der Präsident der *chambre judiciaire* und der Generalstaatsanwalt der CS, die Präsidenten und Generalstaatsanwälte der CA sowie ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Repräsentant des Ministeriums und des Finanzministeriums (Art. 56, Loi N°2001-35). Nach Stellungnahme des CSM und des Staatspräsidenten entscheidet die Kommission über den Aufstieg oder das Verbleiben auf einer Besoldungsstufe für alle Richter und Staatsanwälte (Art. 50 und 53, Loi N°2001-35). Die eigene Beeinflussung einzelner Karrierestufen ist kaum möglich, jedoch können vorgeschlagene Posten abgelehnt werden, so waren vier Richterinnen niemals Staatsanwältinnen. Richter, die einen ihnen vorgeschlagenen Posten ablehnen, können in demselben Jahr nicht aufsteigen (Art. 54, Loi N°2001-35).

Es gibt Richter, die ihren Beruf 1995 aufnahmen und auf der letzten Gehaltsstufe stehen, während Richter, die 1990 eingestellt wurden, auf der vorletzten Gehaltsstufe verbleiben. Andere wiederum steigen fristgerecht alle zwei Jahre auf, obwohl ihre Jahrgangskollegen um Jahre zurückliegen (Tabelle 3, Anhang). Die Regeln werden letztlich selektiv angewandt. Die Versetzung der *magistrats* ist somit doppeldeutig, weil sie von den Umständen abhängt und Sanktionen oder Promotion beinhalten kann (Hamani 2011: 179; Tidjani Alou 2001: 73). Mit der Verwaltungsineffizienz wird Politik gemacht. Durch Unsicherheit und Unvorhersehbarkeit werden die Rangniedrigen „klein gehalten“, was die Hierarchie verstärkt – die Ranghöchsten entscheiden und steuern im Hintergrund. Diese Politik der systematischen Intransparenz zeigt sich neben der unklaren Versetzung in einem undurchsichtigen Gehaltssystem. Es ist

schwierig, genaue Zahlen und klare Gehaltszulagen zu erhalten⁵⁰ (vgl. Budniok 2012: 184-185; Mayntz 1985: 76-79).

Neben harter Arbeit und Glück ist schließlich eine gewisse Form der Patronage nötig, um eine gute Karriere zu machen (Lentz 2010: 8, 25; Mutua 2001: 113). Im Niger sind Beziehungen im *corps de la magistrature* essentiell (Hamani 2008: 12), in Ghana die Unterstützung von „godfathers“ (Budniok 2012: 193). Budniok (2012: 215-219) zeigt, dass ghanaische Richter mithilfe von Mittelsmännern versuchen, ihre Karrieren zu beeinflussen. Selbst für Deutschland werden zwei Möglichkeiten des Aufstiegs beschrieben, durch eine reguläre Bewerbung oder durch persönlichen Einsatz des Präsidenten (Berndt 2010: 199). Ein Staatsanwalt beschrieb, ohne jegliche Beziehung *magistrat* geworden zu sein. Obwohl er zu den 20 Besten seines Jahrgangs gehörte, sei er von der Liste entfernt worden, da ein anderer Mitbewerber gleichfalls seinen Namen trug. Nur aufgrund einer Richterin, die die ursprüngliche Liste im Kopf hatte, wurde er wieder aufgenommen.

„C’est parce qu’elle avait la liste authentique, qu’elle était revendiquée, on a remis le nom. Sinon, malgré que j’ai travaillé, malgré j’étais sûr de réussir, je ne pouvais pas être magistrat, c’est-à-dire, si tu n’as pas des connaissances, on peut t’enlever et mettre quelqu’un d’autre là“ (Staatsanwalt TPI, 06.04.09).

Trotz seiner Beteuerung, es ohne Beziehungen geschafft zu haben, verdeutlicht das Zitat den Einfluss von persönlichen Beziehungen innerhalb des *corps*. Die beninischen Akteure in der Justiz sind folglich nicht unabhängig, sondern es bestehen vielschichtige Abhängigkeiten. Ähnlich wird das Rechtswesen im Senegal und Niger durch Regierung und Politik beeinflusst, welche Strafen durchsetzen, Karrieren kontrollieren und Mittel vergeben. Die Nominierung der *magistrats* ist nur die Spitze des Eisbergs der Kontrolle durch die Politik (Hamani 2008: 2, 28; Tidjani Alou 2006: 173). Fall (2003: 11-13) geht davon aus, dass in ganz Afrika Richter unter der Kontrolle eines CSM (oder ähnlichem Organ) stehen, welches wiederum vom jeweiligen Staatschef präsiert wird. Selbst in den westlichen Ländern ist die Justiz nicht völlig unabhängig und ebenso politisiert, wenngleich dies subtiler zu sein scheint.

5.3 Beziehungen innerhalb des *corps*

Im Folgenden beschreibe ich die Beziehungen zwischen Staatsanwälten und Richtern, zwischen den Generationen sowie zwischen *femmes* und *hommes magistrats*.

Beziehungen zwischen Staatsanwalt- und Richterschaft

Staatsanwälte sind weisungsgebunden und dem Justizministerium unterstellt (Tidjani Alou 2006: 159). Sie unterliegen ständiger Kontrolle. Bei Versetzungen gibt es kein Mitspracherecht. „C’est la subordination totale au parquet. Alors que les autres juges sont indépendants. Chaque matin, en venant, on commence avec stress. On ne vous laisse pas la main libre“ (Staatsanwältin, 13.05.09). Staatsanwälte haben eine feste,

⁵⁰ Diese Gedanken verdanke ich einer Diskussion mit Thomas Bierschenk und der Lehrforschungsgruppe.

tägliche Anwesenheitspflicht und rotierende Dienstbereitschaft inklusive Wochenenden. Man werde „von links und rechts“ gerufen und beeinflusst (Staatsanwalt, 06.04.09). Durch ihre Position zwischen Justiz und Politik und dem Weisungsrecht ist der Einfluss der Politik hier besonders problematisch (Jung 2006: 41).⁵¹ Nur in der Gerichtsverhandlung genießen sie „freie Rede“ (Art. 7, Loi N° 2001-35). Andererseits sei man für die Gesellschaft da. Die Rechtssuchenden würden nur die Staatsanwälte kennen, sie wüssten nicht, dass der Richter das letzte Wort habe (Staatsanwältin, 13.05.09). Ebenso wie Staatsanwälte unterliegen Untersuchungsrichter einer täglichen Anwesenheitspflicht (Untersuchungsrichterin TPI, 29.04.09).

Richter hingegen sind unabhängig und unabsetzbar (Art. 23, Loi N°2001-35) und nur dem Gesetz unterworfen. Ihre Unabhängigkeit wird gesetzlich durch die Unabsetzbarkeit und eine spezifische disziplinarische Ordnung garantiert, die sie gegen Angriffe von Klägern, Kollegen und Politikern schützt (Dramé 2008: 16; Hamani 2011: 93; Kone 1990: 121-125). Diese Unabhängigkeit wurde mir als großer Vorteil beschrieben:

„Je préfère le siège, je suis vraiment indépendant, aucun politicien ne peut m'appeler. Le ministre de la justice, même si il veut quelque chose, si il m'appelle, il m'appellera pour te demander peut-être quelque chose de façon intelligente. Alors que si vous êtes au parquet, là-bas c'est le garde de sceaux: „Je veux telle! Vous êtes venu de faire, si vous ne faites pas, les sanctions tournent“ (Richter TPI, 27.03.09).

Richter sind außer an Verhandlungstagen nicht an feste Arbeitszeiten gebunden und unterliegen keiner Anwesenheitspflicht. Richterinnen, die früher Staatsanwältinnen waren, empfinden ihren jetzigen Beruf wesentlich stressfreier.

„Le siège, c'est une vie paisible. Le siège me permet d'être magistrat, femme au boulot, et d'être mère à la maison. J'ai plus de temps de vivre ma vie familiale. Je m'occupe mieux des enfants maintenant. Au parquet, je n'avais pas ce temps. C'était la presse, on est tout entendu, il y a des dossiers brûlantes, quand tu viens au boulot à 8 heures au moins, tu ne seras pas, quand est-ce que tu reviens. Au parquet, c'était plus stressant“ (Richterin TPI, 27.04.09).

Die meisten ziehen daher den Richterberuf vor, auch weil sie zu Hause arbeiten und sich so besser um ihre Kinder kümmern können. Als Staatsanwältin ist dies weniger möglich. In Guinea arbeiten die meisten *femmes magistrats* im *siège* (Dramé 2008: 135). Richterinnen mit Kindern in Deutschland arbeiten zwei bis drei Stunden pro Woche mehr zu Hause als ihre Kolleginnen ohne Kinder (Hassels/Hommerich 1993: 19). Die berufliche Freiheit sei groß:

⁵¹ Instruktionen von oben erhalten auch Staatsanwälte in Deutschland: „Aber wenn es dann auf einmal heikle Geschichten und heikle Verfahren gibt, ja, da kommt einem der Oberstaatsanwalt [...] der hat einen Anruf gekriegt vom Ministerium [...] wir wollen das nicht, und wir wollen das so“ (Richterin Landgericht, ehemalige Staatsanwältin, 12.01.10).

„Je ne prends pas parti, c'est ça qui me plaît, et c'est ça me permet d'être libre, j'aime la liberté, liberté personnelle, liberté mentale, je veux être à l'aise dans ma profession. Je ne veux pas être tenue. C'est un métier, si vous croyez ça, et vous croyez à votre conviction religieuse, et vous croyez à votre profession, c'est un métier qu'on exerce avec amour sagesse“ (Richterin TPI, 27.04.09).

Das Selbstverständnis der Richter ist von der Unabhängigkeit stark geprägt (Berndt 2010: 257). Und doch stellt sich nach meinen Resultaten die Frage, wie unabhängig Richter wirklich sind, denn auch sie sind eingebunden in die Kontrolle und Einflussnahme von hierarchisch Höhergestellten (vgl. Hamani 2008: 31; Sy 2003: 3). Letztlich bleibt die Unabhängigkeit ein Ideal und eine „Fiktion“, da Richter in ihrer Besoldung vom Staat abhängig sind (Kaupen und Rasehorn 1971: 123). Budniok (2012: 267, 269) nennt dies „struggle for judicial independence“.

Dabei scheint es in den Beziehungen zwischen Staatsanwälten und Richtern zwei Dimensionen zu geben: Die erste Dimension äußert sich in der Präsentation des Zusammenhalts und einer guten Stimmung nach außen. Dies wurde deutlich beim Empfang des Justizministers im TPI Cotonou, den das nationale Fernsehen dokumentierte. Alle sieben *femmes magistrats* saßen dicht nebeneinander in der ersten Reihe, lachten und redeten. Die *magistrats* klatschten ihrem Präsidenten Beifall, als dieser den Personal- und Materialmangel seines Gerichts und die damit verbundene Langsamkeit hervorhob und demonstrierten somit eine gute Kooperation. Alle Kolleginnen und Kollegen innerhalb eines Jahrgangs sowie die Älteren die Jüngeren duzten sich und sprachen sich mit Vornamen an. Eine gute Beziehung zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft sei notwendig, weil keiner wisse, wann er eventuell die Seiten wechsle (Richterin TPI, 23.03.09). Dieser „esprit de corps“ verdeutlicht die Verteidigung der Profession nach außen (Lentz 2010: 37; Rasehorn 1989: 30). Eine Richterin betonte die Solidarität und gegenseitige Hilfestellung.

„Sinon, les magistrats, ils sont très solidaires. C'est ce que j'ai constaté, ils sont très solidaires, il y a l'assistance, il y a la solidarité, on sent ça. [...] Parce qu'on a fait obligation de réserve on ne peut pas vivre comme tout le monde, être ouvert à tout le monde, être partout, non non. Donc il y a solidarité chez nous. Et il y a l'assistance mutuelle“ (Richterin CA, 28.04.09).

Gerade aufgrund der Verpflichtung zur Reserviertheit ist Zusammenhalt notwendig, um nicht isoliert zu werden. Öffentliche Treffpunkte wie das Café oder die Moschee, die Hamani (2011: 39-40) für *magistrats* im Niger beschreibt, konnte ich in Benin nicht identifizieren. Lediglich kam es zu informellen, spontanen Treffen in den Büros.

Die zweite Dimension äußert sich in einer Abgrenzung nach innen, die Kollegen äußern teilweise Misstrauen gegenüber anderen. Als ich der Richterin in Cotonou, bei der ich lebte, erzählte, dass eine Untersuchungsrichterin vor unserem Interview den Fragebogen einsehen wollte, charakterisierte die Richterin diese Eigenschaft als typisch für ihre Kollegin (21.04.09). In der Richterschaft kursierte das Gerücht, man könne die Staatsanwaltschaft manipulieren (02.03.09), die Staatsanwälte gingen davon aus, nur ihr Telefon klingele ständig, nur sie müssten so viel arbeiten. Die Richter sagten, die

Schnelligkeit der Bearbeitung eines Falles hänge vom Staatsanwalt ab. Diese hingegen betonten die Wichtigkeit der Vorbereitung durch die Kriminalpolizei. Die Gendarmerie wurde teils besser erachtet als die Polizei:

„Les gendarmes sont plus respectueux que les policiers. Quand vous prenez les PV, les gendarmes, souvent, ils nous aident bien, comparativement à la police, il y a un peu... C'est pas bien foyeur, donc, en tout cas, le parquet d'ici préfère travailler beaucoup plus avec les gendarmes“ (Staatsanwältin, 13.05.09).

Eine Strategie, Kollegen, die nicht gut kooperieren, zu korrigieren, beschrieb mir eine Richterin der CA. Man könne sozialen Druck aufbauen, indem man als Beisitzer nicht in deren Verhandlung erscheine. „Ça, c'est un moyen de bloquer et montrer“ (Richterin CA, 12.05.09; vgl. Berndt 2010: 254). Hier wird deutlich, dass sich die jeweiligen Akteure gegenseitig die Schuld für die Langsamkeit und Ineffizienz der Justiz zuschieben, anstatt miteinander an einer Verbesserung zu arbeiten.

Verhältnis zwischen den Generationen

Wie beschrieben befinden sich in meinem Sample 16 Berufsanfänger, vier *magistrats* in den mittleren Berufsjahren und 16 Berufserfahrene. Die Dienstälteste meines Samples begann 1984 zu arbeiten, die Jüngsten befanden sich 2009 noch in der Ausbildung. Damit habe ich *magistrats* interviewt, die ihren Beruf bereits vor dem *renouveau démocratique* 1990 ausübten, und *magistrats*, die erst nach 2004 und der damals starken Aufwertung des Berufes und der Besoldung integriert wurden. Man kann also die Beniner *magistrats* in Generationen aufteilen. Karl Mannheim (1964: 542 nach Lentz 2010: 9) definiert Generationen als Gemeinschaften, deren Mitglieder Teil von „historisch-sozialen Lebenseinheiten“ sind. Die erste Generation begann in den 1960ern zu arbeiten, die zweite in den 1980ern, die dritte Generation in den 1990ern und die vierte Generation 2004. In meinem Sample sind demnach Personen der zweiten, dritten und vierten Generation vertreten. Für Daten zur ersten Generation greife ich auf das Buch der AIFJ-Benin zurück. Frauen als Richterinnen mussten sich wie in den westlichen Ländern ihre Karriere zu Beginn erarbeiten. Die erste Richterin in Benin beschreibt sich als eines der ersten Mädchen ihre Schulbildung erkämpft zu haben. In ihrem Heimatland Togo wurde ihr 1954 die Bildung verwehrt und erst im Senegal konnte sie ihre schulische Laufbahn beenden. Auch dort, so führt sie aus, musste sie sich als eine von fünf Afrikanern gegen die europäisch dominierte Schülerschaft durchsetzen, um ihr Abitur zu erhalten. Im Alter von 22 Jahren nahm sie 1959 in Frankreich ihr Jurastudium auf, allerdings nur, da dies als einziger Studiengang ein Stipendium ermöglichte. „Il fallait travailler dur et très dur pour maintenir ma bourse“. Doch dann wurde ihre Karriere 1993 (bis 1998) gekrönt als erste Präsidentin des Verfassungsgerichts (AIFJ-Benin 2008: 55-57).

Die Dienstältesten waren bei Aufnahme in die ENAM (damals: INSJA) Mitte bis Ende 20 und somit jünger als die heutigen Berufsanfänger, die zum Teil erst mit Ende 30 die Aufnahmeprüfung für die ENAM bestanden. Die junge Generation berichtete von Schwierigkeiten vor der Berufsergreifung. Jahrelang hatten sie versucht, von verschiedenen Jobs zu leben und mehrere Aufnahmeprüfungen zu bestehen (vgl. Lentz

2010: 9, 15). Die 2004 eingeführten Gehaltsverbesserungen führten zu einem Konflikt zwischen den Generationen. Die Älteren äußerten die Ansicht, jahrzehntelang gelitten zu haben, während den Jüngeren alles nachgeworfen werde. Früher mussten sie sich mit den Rechtssuchenden öffentliche Verkehrsmittel teilen, weil der Verdienst nie für ein eigenes Auto ausgereicht habe (Präsidentin CA, 30.04.09). Ähnlich insuffizient für einen Elite-Status war das Einkommen der Richter in Ghana ab Mitte der 1970er bis Anfang der 1990er (Budniok 2012: 164). Zum anderen divergiere die Arbeitsweise und das Verhalten der Jüngeren. Während die erste und zweite Generation durch den „Geist des Marxismus-Leninismus“ beeinflusst gewesen seien, existiere heute Freiheit (Richterin CA, 05.05.09).

„On a constaté que aujourd’hui les jeunes magistrats n’ont pas cette humilité là. Ils ont dans la tête qu’ils connaissent assez si non plus que les plus anciens. [...] Et j’ai le sentiment que les collègues jeunes magistrats d’aujourd’hui n’ont pas, ne prêtent pas la mesure de la chance qu’ils ont, parce que nous, on n’a pas commencé comme ça. On souffrait pendant des années pourtant on faisait notre travail“ (Präsidentin CA, 30.04.09).

Den 40 *magistrats* des Jahrgangs 2006 habe man immer wieder gesagt, sie seien in einem guten Moment gekommen, denn heute sei man stolz auf die Richter und Staatsanwälte (Richterin TPI, 18.03.09). Eine Richterin mit 25 Jahren Berufserfahrung würde den Jungen gerne Empfehlungen geben, aber diese würden einfach nicht auf sie hören und würden denken, bereits alles zu wissen (12.05.09). „Ils sont un peu paresseux. Et ça fait un peu mal. Parce que nous, on est en train de finir. C’est eux qui doivent prendre la relève“ (Richterin CS, 11.05.09). Überhaupt spüre man heute nicht mehr die Zusammengehörigkeit einer Familie, früher habe es mehr Solidarität und weniger Beeinflussungsversuche gegeben: „Avant, il y en avait également, mais maintenant c’est... on sent trop cette pression“ (Richterin CA, 14.05.09). Die erste Richterin frustrierte der „défaut d’esprit de corps“. Die heutigen Richterinnen würden den Rechtssuchenden nicht mehr den nötigen Respekt entgegenbringen und ihre Berufsethik nicht achten. Die Rentnerinnen waren ebenfalls enttäuscht über die *magistrature*, die keine Ideale mehr habe (AIFJ-Benin 2008: 58). Allerdings konnte ich beobachten, dass die amtierenden und jungen *magistrats* den noch nicht vereidigten *magistrats* im Praktikum Rechtshinweise und Ratschläge gaben und mit ihnen diskutierten (Feldnotizen, 18.03.09). (Berndt 2010: 264) warnt indes davor, Unterschiede zwischen den Generationen überzubetonen, denn Jüngere können dieselbe Ansicht haben, wenn sie gealtert sind. So äußerte eine junge Richterin, in zehn Jahren würden sie sich vermutlich selbst über die Jüngeren mokieren: „Nous allons dire, oh, les jeunes là, oh... C’est comme ça“ (18.05.09).

Für ihre Zukunft hatten die Älteren vor, in Ruhe in Rente zu gehen und sich um ihre Enkelkinder zu kümmern. Die Jüngeren und Berufsanfänger strebten meist eine hohe Karriere an. Sie wollten Richter am Obersten Gericht werden oder in einer internationalen Organisation außerhalb des Landes arbeiten, selbst die Studentin, die ich befragte, träumte von dieser hohen Karriere (Jurastudentin, 21.03.09).

Unterschiede zwischen femmes und hommes magistrats

Wie angedeutet bestätigen sich meine Erwartungen über Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen *magistrats* in Benin kaum. Meine Informanten betonten, die gleiche Ausbildung internalisiert zu haben und eine Akte als Richter und nicht als Mann oder Frau zu behandeln (Richterin CS, 11.05.09; vgl. Heldrich 1982: 210).

Teilweise konnte ich jedoch Auseinandersetzungen über unterschiedliche angemessene Strafmaße zwischen Frauen und Männern beobachten sowie Diskussionen unter *femmes magistrats*, die sich mehr Frauen in der Justiz wünschten, weil diese weiblichen Opfern gegenüber sensibler und gleichzeitig strenger seien. Auf einer informellen Feier nach einer Urteilsverkündung am Berufungsgericht in Cotonou, bei der die einladende Richterin Champagner und feinste Schokolade aus Paris verteilte, empörten sich die fünf anwesenden *femmes magistrats* über die tags zuvor gefallene Entscheidung des Schwurgerichts. Ein Mädchen war jahrelang schwer misshandelt und missbraucht worden. Der Angeklagte, der bereits fünf Jahre in Untersuchungshaft gesessen hatte, wurde zu fünf Jahren Haft verurteilt und somit frei gelassen. „C'est la catastrophe! Il n'avait que des hommes. Si il y avait une cour féminine, ce n'était pas comme ça. Vraiment, c'est des hommes!“ (Oberstaatsanwältin, 14.05.09). Diese Meinung wird von Peresie (2005: 1776, 1782) unterstützt: Nach ihrer Untersuchung der Urteile amerikanischer Richter über Sexualdelikte beeinflusst das Geschlecht der Richter und die Zusammensetzung des Gerichts die Entscheidung. Frauen könnten Männer in der Beratung umstimmen, überzeugen und mäßigen. Die beiden anwesenden männlichen *magistrats* hielten das Urteil für angemessen und versuchten die Frauen zu beschwichtigen. In einem weiteren Fall unterschieden sich die Meinungen. Eine Richterin hatte einen Sohn, der seine Mutter aufgrund angeblicher Hexerei umgebracht hatte, zu acht Jahren Haft verurteilt. Die beiden Männer fanden diese Strafe sehr hoch, während die Richterin für den Schutz ihrer „Mütter“ plädierte (Feldnotizen, 14.05.09).

In einigen Diskursen werden Frauen als weniger korrupt bezeichnet (AIFJ-Benin 2008: 64; informelles Fest CA, 14.05.09; Präsidentin CA, 30.04.09; unvereidigter *magistrat*, 02.04.09). „[L]a femme incarne l'idéal de justice“ (AIFJ-Benin 2008: 94). Männer seien in der Verhandlung strenger, Frauen würden ein gutes Bild der Justiz wahren wollen (Zwei *femmes magistrats* CA, 14.05.09). Ein Anwalt meinte, Richter würden einem oft das Wort abschneiden, Richterinnen hingegen ankündigen, dass der Anwalt noch zwei Minuten sprechen könne (24.04.09). Houghton (1981: 135, 139) beschreibt für Ghana den informellen Treffpunkt der Kantinen in den Gerichtsgebäuden, in denen sich vor allem männliche Juristen austauschten. Falls doch eine Frau kam, trank sie eine Limonade, Männer tranken Bier. Die befragten Frauen fühlten sich jedoch nicht ausgeschlossen. Von den männlichen Kollegen wurden sie aber nicht immer ernst genommen, weil sie weniger Zeit am Arbeitsplatz verbrachten oder die Mittagspause durcharbeiteten, um früher zuhause zu sein. Ein Richter erklärte mir, sich abends mit seinen Kollegen in einer Kneipe treffen zu können, eine Richterin benötige die Begleitung ihres Ehemannes (Richter TPI, 27.03.09). Es sei schwieriger, als Richterin im Landesinneren zu arbeiten, um nicht entfernt von Ehemann und Kindern zu sein. Die meisten Richterinnen und Staatsanwältinnen arbeiten daher an den Gerichten in Cotonou, Porto-Novo und Ouidah (Präsident TPI, 07.04.09). Die beiden Frauen, bei denen

ich lebte, wünschten sich gelegentlich, dass ihr Mann früher nach Hause käme und nicht erst um 22 Uhr. Wenn man einen Ehemann habe, der „verstehe“, sei es machbar, erzählten wenige Frauen und berichteten stolz, ihren Mann dazu gebracht zu haben, sich im Haushalt und an der Kindererziehung zu beteiligen (Oberstaatsanwältin, 30.04.09). Sobald andere Gäste kamen, ließen sich die Männer wieder von ihrer Frau bedienen, denn diese würden vielleicht nicht verstehen oder sogar denken, dass eine Richterin ihrer Rolle als Ehefrau nicht mehr nachkomme: „Quand il y a des étrangers, quand il y a des gens qui ne comprennent pas, si il est là, il peut dire, ah, tu peux me servir? Et là, je me lève, et je viens, je le sers“ (Richterin TPI, 23.03.09).

Trotz der vorhandenen aufgeführten Unterschiede bestätigen meine Resultate im Ganzen die Ähnlichkeitshypothese, die Ludewig und Weislehner (2007b: 190) für Schweizer Richterinnen geprüft hatten. Demnach existieren zwischen Männern und Frauen keine Differenzen bei der Verhandlungsführung, sondern eher zwischen den Generationen und Personen (Steiner 2007: 124). Auch in Ghana erwähnen Richterinnen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Ausübung der juristischen Profession, im Gegensatz zu Rechtsanwältinnen (Budniok 2012: 20). Die Richterinnen und Staatsanwältinnen unterscheiden sich jedoch unerwartet und wesentlich von ihren männlichen Kollegen durch ausgeprägtes soziales Engagement.

5.4 Beziehungen zu professionellen Akteuren außerhalb des *corps*

Greffiers protokollieren bei Gerichtsverhandlungen und üben administrative Tätigkeiten aus. Sie sind Zeuge und Garant der Authentizität des Urteils, da sie es verifizieren (Toumatou 1998: 24). Vor der Verhandlung übermitteln sie deren Tagesordnung (*rôle d'audience*) an den zuständigen Richter und später die dafür benötigten Akten. Ihre Funktion ist nicht zu unterschätzen, denn ohne sie finden keine Gerichtsverhandlungen statt. Zudem haben sie die Macht über das geschriebene Wort: Meist notieren sie nicht im Detail, sondern fassen zusammen.⁵² Des Weiteren können sie beeinflussen, wie schnell oder langsam Akten weitergegeben werden. Gleichzeitig stellen *greffiers* die erste Anlaufstelle am Gericht dar, wie Sekretärinnen wissen sie oft mehr über das Funktionieren der Gerichte als *magistrats* selbst (Scherer 2011: 42-44, 51-54, 69; Stegmayer 2009: 359; Tidjani Alou 2006: 161-162). *Greffiers* sind sich ihrer Macht bewusst, so sagte mir eine vor einer Sitzung, wir könnten uns ausruhen: „L'audience ne peut pas commencer sans moi. Comme ça, on va dormir, au moins 15 minutes“ (*greffière*, 20.04.09).

Insgesamt ist die Kooperation zwischen *magistrats* und *greffiers* eher konfliktreich und spannungsgeladen. Viele *greffiers* haben studiert oder sogar die *maîtrise* in Jura, weshalb sie im Gegensatz zu ihrer beruflich klar hierarchisch getrennten Beziehung und einem sehr unterschiedlichen Gehalt einen teils sehr ähnlichen Ausbildungsstand wie *magistrats* aufweisen (*greffière*, 16.04.09). *Greffiers* mit der *maîtrise en droit* können

⁵² Bei einem Zivilverfahren am Landgericht Mainz (12.01.10) schrieb die Richterin selbst die Zeugenaussagen mit und las sie in Kurzfassung in eigenen Worten in ihr Diktiergerät vor. Nach der Sitzung gab sie die Tonbänder der Schreiberin ab, die ihr zusicherte, sich mit der Bearbeitung zu beeilen.

nach fünf Jahren Berufserfahrung in den *corps de la magistrature* integriert werden (Art. 34, Loi N°2001-35). Es komme vor, dass man zusammen Jura studiere, bis zur *maîtrise*, und der eine dann die Aufnahmeprüfung für die *magistrature* schaffe und der andere nicht. So treffe man sich drei Jahre später am gleichen Gericht, der eine Chef, der andere *greffier*. *Magistrats* müssten *greffiers* daher respektieren, denn man könne nie wissen, ob der *greffier* nicht eines Tages zum *magistrat* aufsteige. Beide Seiten wissen um die Notwendigkeit einer guten Kooperation (*greffière*, 20.04.09; vgl. Mayntz 1985: 86).

Richterinnen sind gegenüber ihren *greffiers* teilweise misstrauisch, insbesondere Untersuchungsrichterinnen, die sich mit „ihrem“ *greffier* das Zimmer teilen und daher ständig zusammen und aufeinander angewiesen sind. „On est un peu plus méfiant, parce qu’il y a certains greffiers qui n’hésitent pas à prendre de l’argent dans les dos des magistrats“ (Untersuchungsrichterin TPI, 29.04.09). Auch Sekretärinnen haben eine strategische Position innerhalb des Gerichts, da sie Dokumente gegen Bezahlung ausändigen können (*greffière*, 16.04.09; Scherer 2011; Tidjani Alou 2006: 140, 149). Eine Gerichtsschreiberin beschrieb, dass *greffiers* von Richtern und Staatsanwälten von oben herab behandelt würden. Während das Gehalt der *magistrats* enorm erhöht worden sei, habe es für *greffiers* keinerlei Verbesserungen gegeben. Die angespannte Situation entlud sich in einem Streik von Mai bis August 2008, während dem die *greffiers* nicht arbeiteten und vor dem Ministerium in Cotonou demonstrierten. Doch nichts habe sich geändert (*greffière*, 20.04.09). Ein *greffier* bemerkt: „C’est nous qui faisons le travail est c’est les autres qui en bénéficient“ (Feldnotizen, 05.05.09). Das Grundgehalt der *greffiers* liegt bei 60.000 FCFA (92 Euro) (Scherer 2011: 53). Damit verdienen Richter fünf- bis zehnmal so viel.

Beziehungen zu Rechtsanwälten

Die Beziehungen zu Rechtsanwälten sind ebenso von Misstrauen und Vorurteilen geprägt. Anwälte sind ehrlicher und lesen, lernen und studieren viel, im Gegensatz zu Richtern, behaupteten erstere (Anwälte, 09.05. und 18.05.09). Richter würden oft vorbestimmt denken und einem Fall nicht von Anfang an nachgehen (Anwalt, 24.04.09). *Magistrats* betrachten sich zum Teil als höher gestellt: „Sinon nous ne sommes pas leur supérieurs hiérarchiques mais quand même on n’est pas sur le même palier, c’est des auxiliaires de justice qui doivent mettre certain respect au juge“ (Richterin CA, 14.05.09). Ein Anwalt bestätigt, dass man Richtern gegenüber Respekt zu zeigen habe: „L’avocat a le droit de respecter le juge. C’est la robe qu’on salue quand le magistrat est ignorant“ (Anwalt, 18.05.09). In Benin könne man als *magistrat* aber nicht offen mit Anwälten befreundet sein, im Gegensatz zu Frankreich. Ich beobachtete jedoch, dass die Richterin in Cotonou, bei der ich einige Tage wohnte, an zwei Abenden Besuch von einem befreundeten Anwalt erhielt.

„Als ich in meiner Gastfamilie den Wunsch äußere, nach Porto-Novo und Ouidah zu gehen, um dort Interviews mit *magistrats* zu führen, bietet mir der Ehemann der Staatsanwältin, ein Rechtsanwalt, an, mich zu beiden Gerichten mitzunehmen und vorzustellen. Ich nehme dankend an. Doch die Staatsanwältin äußert große Bedenken und meint, wenn mich ein Rechtsanwalt den *magistrats* vorstelle, würden mir

diese nichts erzählen, weil der Eindruck entstehe, dass ich für den Anwalt arbeite“ (Überarbeitete Feldnotizen, 01.05.09).

Beide Berufe haben verschiedene Gerechtigkeitsideale. Richter würden alle Details herausfinden wollen, Anwälte nur den Teil der Wahrheit ihres Klienten suchen.

„L’avocat sert, c’est vrai, la justice, il est de la manifestation de la vérité, mais il est partisan. Il a un parti pris. Lui, sa vision de la justice est la vision qu’il se fait des intérêts de son client. Hors le magistrat, lui il a une vision globale de ce qu’ est la justice. Il va aller chercher que dit la justice, que dit le droit, par rapport à ce problème qu’on vient de me poser. Sans parti pris“ (Richterin TPI, 18.05.09).

Beachtlicherweise haben die Rechtsanwälte eine genaue Vorstellung der historischen Entwicklung ihres Berufes. In jedem Gericht stehen die Namen der Anwälte nach ihrem Zulassungsdatum auf dem *tableau de l’ordre des avocats au barreau du Bénin*. 1954 bis 2009 arbeiteten 136 Rechtsanwälte und zehn Praktikanten. Die *magistrats* hingegen, die ich nach der Geschichte ihrer Profession fragte, hatten nur vage Vorstellungen, einzig die Frauen kannten die erste Richterin. Diese Ergebnisse verweisen möglicherweise auf einen höheren Korpsgeist bei Anwälten.⁵³

Ein weiterer Unterschied zwischen Rechtsanwälten und *magistrats* ist der unterschiedliche Verdienst. Da erstere in der Privatwirtschaft arbeiten und meist nur reiche Klienten vertreten, verdienen sie mehr als die staatlich finanzierten Richter. Ein Anwalt erzählte mir, pro Fall erhalte er mindestens 100.000 FCFA (152 Euro), und er bearbeite momentan ungefähr 200 Fälle (Anwalt, 24.04.09). In der beninischen Justiz gibt es in den unteren Instanzen keine Anwaltpflicht (Toumatou 1998: 17). Dies ist der Grund, warum die Mehrheit der Anwälte im Süden praktiziert. Im Norden rentiere es sich nicht, die Menschen dort hätten weniger Geld und insgesamt gebe es weniger Fälle. Falls Klienten aus Parakou einen Anwalt möchten, müssen diese aus Cotonou anreisen (Anwalt, 22.04.09). Einmal lud mich eine sehr hohe Anwältin, zweimalige Präsidentschaftskandidatin (als erste Frau in Afrika) und heutige Justizministerin, in ihre Kanzlei ein. Allein das Gebäude war beeindruckend, mehrere Sicherheitsschleusen und eine noble Inneneinrichtung demonstrierten den Reichtum dieser Frau. Ihr Büro war, selbst im Vergleich zu Richtern am Obersten Gericht, exklusiv ausgestattet (04.05.09). Dies steht in einem Gegensatz zu Deutschland, wo Anwälte durchaus Geldsorgen haben, aber Richter nicht (Berndt 2010: 203).

Richten in Interaktion – Gerichtsverhandlung

In der Gerichtsverhandlung treffen alle Akteure in und außerhalb des *corps* aufeinander: Richter, Staatsanwalt, *greffier*, gegebenenfalls ein Anwalt, Polizisten, Gendarmen und das Publikum. Es kommt zu direktem Kontakt und Interaktion (Mayntz 1985: 233). Der Ablauf der Gerichtsverhandlungen in Benin sieht wie folgt aus: Zu Beginn klingelt es dreimal. Anschließend treten Richter, Staatsanwalt und *greffier* in Roben in den Saal, das Publikum erhebt sich. Gendarmen und Polizisten sind für die Sicherheit

⁵³ Diesen Gedanken verdanke ich Thomas Bierschenk.

zuständig und positionieren sich in den Ecken. Viele Personen determinieren den gerichtlichen Diskurs, die Regeln der Kommunikation (Redezeit, Rederecht und Thema) sind genau festgelegt. Die Richter dominieren (Morlok/Kölbel 2000: 394, 403). Manche Gerichtsverhandlungen kamen mir durch Geklatsche und Gejohle des Publikums und beeindruckende Auftritte der Akteure vor wie ein Theaterstück. Die Richter machten Witze, bis das Publikum lachte und schlugen auf den Tisch, Anwälte gestikulierten theatralisch und schrieten (TPI Parakou, 23.03.09; TPI Cotonou, 22.04.09; CA 06.05.09). Ihre Strategien, Sachverhalte extrem zu formulieren und somit überzeugender zu machen, könnte man mit dem Begriff des „impression management“ umschreiben (Morlok/Kölbel 2000: 396). Die Kunst der Anwälte liegt darin, „komplex vorzutragen, irritierende und verwirrende Schriftsätze zu verfassen, oft sogar dann, wenn der Inhalt für seinen Mandanten nichts besagen, er daraus keinen prozessualen Nutzen ziehen kann“ (Rasehorn 1989: 154). Wie auf einer Bühne interagieren die Akteure.

„Mitten in der Verhandlung betreten zwei Inhaftierte in blauen Gefängnishemden den Gerichtssaal. Sie setzen sich auf die freien Plätze neben mich. Alle lachen laut, denn sie wissen, dass Inhaftierte auf der rechten Seite des Raumes Platz nehmen müssen, inmitten der Gendarmen, und die Parteien und anderen Zuhörer sowie die Anwälte auf der linken, wo ich sitze. Als der Richter den Fehler merkt, zitiert er den zuständigen Gendarmen sehr ernst zu sich und sagt: ‚Vous êtes là pour garder notre sécurité et vous laissez les prisonniers comme ça? C’est pas bon!‘ Nach der Standpauke geht der Gendarm zu seinem Platz hinter der geöffneten Tür zurück und grinst vor sich hin. Das Publikum lacht“ (Überarbeitete Feldnotizen Verhandlung TPI Cotonou, 22.04.09).

Gerichtsverhandlungen scheinen daher eine Form der Unterhaltung zu sein, sowohl Publikum und auftretende Akteure genießen ihre Rollen und gestalten das Spektakel mit. Gerichtsverhandlungen in Benin sind meist gut besucht, es kommt vor, dass man keinen Platz mehr erhält (Abbildung 7 und 8). Dies divergiert zu meinen (wenigen) Beobachtungen von Sitzungen in Deutschland, die nicht so voll besetzt waren.



Abbildung 7: Gerichtsverhandlung am TPI Parakou.

Am Pult sitzen (von links nach rechts): Staatsanwalt, ein unvereidigter *magistrat* (zum Zuschauen), Richterin und Gerichtsschreiber.



Abbildung 8: Blick in den Gerichtssaal am TPI Ouidah.

Eigene Aufnahmen, 2009.

Meine Beobachtungen über das Richten in Interaktion entsprechen denen Rasehorns (1989). Er schreibt von der „Justiz als Bühne der Lebenswelt“ (1989: 173), „Justiz als Theater“ (1989: 175), als „Show“ (1989: 176) und Erlebnis und Spannung der Gerichtsverhandlung. Rasehorn bezieht sich auf Goffmans „Wir alle spielen Theater“ (1969). Ein Vergleich zum Theater zeigt sich in Requisiten (Roben, Platzordnungen, Erheben bei Eintritt der Richter und Staatsanwälte). Es gibt eine Vorder- und eine Hinterbühne, ein Ensemble. Der Prozess ist spannend und dramatisch. Insbesondere Einzelrichtern und Vorsitzenden „wird Gelegenheit zur Selbstdarstellung gegeben, Gelegenheit zu theatralischen Auftritten, denen des Schauspielers benachbart. Mehrfach ist das ‚Spiel‘ in der Zivilverhandlung angesprochen worden, das zwischen Richtern und Anwälten betrieben wird“ (Rasehorn 1989: 176-178). *Magistrats* demonstrieren Wissen und Überlegenheit (Hamani 2008: 13). „[I]hr überlegenes Fachwissen wird zur Grundlage ihrer Macht“ (Mayntz 1985: 63).

Die Bevölkerung hat Interesse am Erlebnis Gericht. „Fast nur noch im Gerichtsverfahren erlebt heute der Bürger den Staat als eine Ehrfurcht gebietende Institution“ (Rasehorn 1989: 174-175). Daher vergleicht Jung (2006: 130-131) Gerichtsverhandlungen mit Gottesdiensten, die ebenfalls stark ritualisiert sind: Der Pfarrer im Talar tritt ein, ruft Gottes Namen an und liest zentrale Texte vor. Die Gemeinde erhebt sich und wird möglicherweise ermahnt, sich besser zu verhalten. Diese ritualisierten, fast feierlichen Abläufe und die Kleider- und Sitzordnung verhelfen den *magistrats* zu Respekt und Selbstsicherheit (Rasehorn 1989: 129; Ullmann 2010: 98).

5.5 Beziehungen zu Rechtssuchenden

„La justice est rendue au nom du peuple béninois. Elle est gratuite sous les seules réserves de disposition des lois fiscales concernant les droits de timbre et d’enregistrement“ (Toumatou 1998: 1). Trotz der gesetzlich verankerten Gebührenfreiheit und Offenheit der Justiz existieren für Rechtssuchende eine Vielzahl von Zugangsbarrieren. Die in Armut lebende Bevölkerung kann den zeitlichen und finanziellen Aufwand, der mit der Aufnahme einer Anzeige bei Polizei und Gendarmerie beginnt, mit Reisekosten zu den Gerichten weitergeht sowie eventuell Anwaltshonorare beinhaltet, teilweise unmöglich leisten (Tchantipo 2012: 142-144). Neben diesen wirtschaftlichen Barrieren bestehen psychische und soziale Barrieren wie Angst und Sprachunkennntnis (Rehbinde 2007: 134-135; Tidjani Alou 2006: 146; Lipsky 1980: 92-93). Dazu kommen verschiedene Dimensionen von Distanz, zum einen geographisch: Der Weg zu den wenigen Gerichten in den großen Städten ist für viele sehr weit, vor allem im Norden (MJLDH 1996: 182; Tidjani Alou 2006: 168-169). Mehrfach sah ich enttäuschte Rechtssuchende, die eine weite Reise zurückgelegt hatten, um festzustellen, dass die Verhandlung vertagt wurde.

Die zweite Dimension äußert sich in der sozialen Distanz. Vieler Beniner sprechen die Verhandlungssprache Französisch schlecht und müssen übersetzt werden (Tchantipo 2012: 20), dazu kommen die juristische Sprache und Fachtermini, die teilweise nicht einmal Fachleute verstehen. Daher greifen die Richter bei Übersetzungen ihrer Lokalsprache öfter ein (Feldnotizen, 07.05. und 12.05.09).

„Es sind tendenziell die Angehörigen der sozialen Unterschichten, die von der direkten Rede vor Gericht ausgeschlossen bleiben. Die Sprache einer Gerichtsverhandlung ist so spezifisch, daß [sic!] nur professionell Beteiligte (etwa Kaufleute und Juristen) verstehen und reden können; allenfalls ein Gebildeter aus der oberen Mittelschicht kann hier folgen und gelegentlich sich einschalten“ (Lautmann 1972: 65; vgl. Stegmaier 2009: 205).

Nach Rasehorn (1989: 181) sind 70 Prozent eines Schriftsatzes für die Parteien unverständlich. Ich konnte immer wieder beobachten, dass die Rechtssuchenden Schwierigkeiten hatten, die juristische Sprache zu verstehen (vgl. Fall 2003: 7). Der Zugang ist zudem schwer, da Rechtskenntnisse und die Befolgung ungeschriebener „Sorgfaltsnormen“ verlangt werden. Richter sehen ein Wissensdefizit bei den Laien (Lautmann 1972: 101-102). „Ici on a un problème. Les gens ne connaissent pas leur droit“ (Richter TPI, 16.03.09). Vor allem Frauen würden ihre Rechte nicht kennen und verunsichert sein, in der Verhandlung auf einen männlichen Richter zu treffen.

„Elles sont assez éloignées des juridictions, elles n’ont pas les moyens financiers et puis elles sont découragées à la complexité de la procédure. Lorsqu’elles viennent au tribunal, souvent, elles ont en face d’elles un homme, hors nous savons que le contexte ne crée pas cette sensibilité que l’homme devrait avoir lorsque on se trouve à une femme violente“ (Oberstaatsanwältin, 30.04.09).

Die Rechtssuchenden würden die *magistrats* einfach nicht verstehen. „La population ne peut pas comprendre parce que nous travaillons en application de la loi et des textes. Pour eux, c’est la justice des blancs“ (Richterin CA, 05.05.09). Zudem könnten Rechtssuchende nicht zwischen Richtern, Staatsanwälten, *greffiers* und Anwälten differenzieren, da alle schwarze, lange Roben mit weit ausgestellten Ärmeln und weißen Beffchen tragen und nur durch Details voneinander zu unterscheiden sind. Richter und Anwälte tragen über der Schulter ein *épitoge* (schwarzer Schal mit einem weißen Kunstfellstück). Die Roben von Anwälten enthalten keine Seide, aber die von Richtern und *greffiers*. *Greffiers* tragen dafür kein *épitoge*. Auch durch die räumliche Abgrenzung vermitteln Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber ihre Macht, denn sie sitzen hinter einem erhöhten Pult (Ullmann 2010: 81). Ebenso demonstriert der separate Eingang für das Gerichtspersonal in die Gerichtssäle die distanzierte Beziehung zu den Rechtssuchenden (Lipsky 1980: 117-118). Schließlich äußert sich die Distanz in nuschelnden und kaum hörbaren *magistrats*. Obwohl ich meist vorne saß, verstand ich sie durch den vollen Saal, zurrende Ventilatoren und Straßenlärm schlecht. Das Nuscheln der Richter kann als eine Art Machtdemonstration interpretiert werden, nur die Anwälte kennen sich in den Abläufen aus und melden sich, wenn sie dran sind (Stegmaier 2009: 371-372).

Generell scheint die beninische Justiz Angst, Unsicherheit und Argwohn auszulösen: „la justice est une jungle“ (Blundo/Olivier de Sardan et al. 2003: 82-85, vgl. Tidjani Alou 2001: 71). Die Entstehung dieser Angst und des Misstrauens wird unter anderem auf ihre repressive Funktion in der Kolonialzeit zurückgeführt (Tchantipo 2012: 68). Die meisten *magistrats* grüßen Rechtssuchende nicht und behandeln sie eher von oben

herab. An den Gerichten und bei den Fahrten auf die Dörfer fiel mir der unterschiedliche Umgang zwischen Richtern und Rechtssuchenden im Norden und Süden auf. Im Norden grüßte die Richterin vor allem ältere Menschen respektvoll und verneigte sich, generell grüßte sie viele Menschen, wenn sie in ihrem Auto durch Parakou fuhr. Die beiden Richter (eine Frau und ein Mann) im Süden, die ich aufs Dorf begleitete, grüßten kaum und liefen schweigend die 15 Fußminuten durch das Dorf zum Büro des *chef d'arrondissement*. Die Richterin verweigerte sogar das lokal für uns gekochte Essen und benutzte die Toilette erst, nachdem ich versicherte, ebenfalls dort gewesen zu sein. Dies kann allerdings damit zusammenhängen, dass diese Richterin elf Jahre ihrer Kindheit in Frankreich verbrachte und nicht so sehr mit den lokalen Gebräuchen vertraut war wie ihre Kollegin im Norden.

„Pour moi, c'est toujours le métier de mon rêve, mais j'ai constaté il y a trop de contraintes. Je constate comme un croisé entre les justiciables et les acteurs de la justice. Ce sont deux mondes différents. Le problème est l'analphabétisme. L'information est très faible“ (Staatsanwältin CA, 30.04.09).

Die beschriebene Distanz hat verschiedene Auswirkungen. Die Rechtssuchenden werden in einem sozialen Prozess zu Klienten (Lipsky 1980: 59). Allerdings kommen die meisten Menschen nie ans Gericht, höchstens als Zuhörer (Rasehorn 1989: 27). Viele Konflikte werden *en famille*, durch Selbstjustiz oder alternative Streitschlichtungsinstanzen geregelt, die die Akteure je nach Konflikt selektiv auswählen (Alber 2001; Bierschenk 1999: 337-338; Paulenz 1999). „Le système judiciaire officiel dans ce contexte devient une possibilité parmi tant d'autres à laquelle les justiciables ont recours de façon sélective“ (Tchantipo 2012: 190).

Gleichzeitig üben „street-level bureaucrats“ Kontrolle aus, indem sie ihre Klienten lehren, wie diese sich zu verhalten haben. „Clients seek services and benefits; street-level bureaucrats seek control over the process of providing them“ (Lipsky 1980: 60, 119-120). Die Konstruktion der Klienten als „unwissend“ skizzieren Amo Antwi und Beek et al. (2009: 5-7). Routinen dienen der Vereinfachung des Gerichtsalltags, der Vereinheitlichung der Klienten und damit der Legitimation der Staatsbediensteten. Ich beobachtete, wie Staatsanwälte ihre Klienten bei falschem Verhalten zurechtweisen, etwa wenn sie sich auf einen nicht für sie vorgesehenen Stuhl setzten (Feldnotizen, 27.04.09). Ihre eigene Tätigkeit wird durch diesen „Erziehungsauftrag“ als notwendig und altruistisch begründet. Gleichzeitig markieren die Routinen einen klaren Unterschied zwischen Staatsdienern und Klienten (Amo Antwi/Beek et al. 2009: 20). Zudem findet eine Steuerung der Informanten statt, beispielsweise durch das häufige Stellen von geschlossenen Fragen (Lautmann 1972: 65). Selbst Staatsanwälte können einen Angeklagten ausschließlich nach der Faktenanerkennung befragen. Es gilt nur „Ja oder nein?“ (Feldnotizen, 27.04.09).

„Poor people often suffer in such a system“ (Lipsky 1980: 95). Nach der Umfrage von Afrobarometer (2012: 38) ist die Hälfte der befragten Beniner der Meinung, unter dem Gesetz oft oder immer ungleich behandelt zu werden. Sie müssen zum Beispiel länger warten. Überhaupt benötigen Klienten viel Zeit. Es scheint mittlerweile eine klassische Situation zu sein, „etwas zu geben, damit es schneller geht“ (Tidjani Alou

2006: 149). Rechtssuchende erhalten daher das Bild einer käuflichen Justiz. Recht wird somit unvorhersehbar und unsicher (Tidjani Alou 2006: 145-149). Setzen wohlhabende Rechtssuchende ihr Kapital ein, erhalten sie unter Umständen eine qualitativ bessere Justiz, weil sie sich einen Anwalt leisten können, der die genauen Abläufe kennt und zur Professionalisierung beiträgt, da die Richter diesen Fällen mehr Aufmerksamkeit schenken (Tchantipo 2012: 162-163). Mehrfachprozessierer wie Banken und Versicherungen sind „gute Kunden“, da sie immer wieder die Justiz in Anspruch nehmen (Raschorn 1989: 166). Tidjani Alou (2006: 172) hält Politik und Regierung für die zentralen Nutzer der Rechtssysteme.

Zugleich haben Rechtssuchende die Macht, Berufung einzulegen und sich über die jeweiligen Akteure zu beschweren. „Le justiciable automatiquement il fait appel, celui qui a perdu, et ton dossier va aller à la cour d’appel. Et là on va un peu examiner ton travail. Chaque fois, c’est ton travail qui est cassé“ (Richterin CS, 11.05.09). Damit können zumindest wohlhabende Rechtssuchende Routinen entwickeln und verhandeln. Um eigene Interessen zu sichern, können sie anklagen, bestreiten, rechtfertigen oder sich entschuldigen (Morlok/Kölbel 2000: 395). Gerade bei den Beobachtungen im Büro der Staatsanwältin sah ich, dass Angeklagte und Kläger versuchen, ihren Standpunkt deutlich zu machen. Selbst nach einer bereits gefällten Entscheidung kommt es vor, dass sich Klienten niederwerfen, um Entschuldigung flehen und zu schreien beginnen. Die Konzepte der „justice de proximité“ (wie PASJ oder RAVEC) versuchen, die dargestellte Distanz zu überwinden, indem sie die Justiz in die Dörfer bringen (Jung 2006: 71).

6. Fazit und Ausblick

In dieser Arbeit habe ich gezeigt, wie Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik Benin den Spagat zwischen Berufsidealen und den praktischen Anforderungen des Alltags bewältigen. Sie haben vielfältige Strategien entwickelt, um sich an die unzureichenden Arbeitsbedingungen und Anweisungen „von oben“ anzupassen. Da über Justiz in Afrika und über afrikanische Juristinnen kaum empirisch fundierte Literatur existiert, tragen meine Resultate, die auf einer Feldforschung in Benin von Mitte Februar bis Ende Mai 2009 basieren, zu einem besseren Verständnis ihres Alltags und ihren Handlungsweisen bei. Eine zentrale Erkenntnis ist, dass für fast niemanden die Berufsergreifung erste Wahl oder gar Berufung war, sondern diese sich vielmehr aufgrund verschiedener Umstände oder „zufällig“ ereignete. Fast immer wurden mehrere Aufnahmeprüfungen verschiedener Studiengänge absolviert. Der eigentliche Traumberuf der Mehrheit meiner Befragten war Rechtsanwalt oder Arzt.

Richter und Staatsanwälte sind im Vergleich zu ihren Landesgenossen wohlhabend und gehören zur Elite, insbesondere Frauen genießen eine hohe wirtschaftliche Unabhängigkeit, da sie in ihren Familien meist über zwei Einkommen verfügen. Sie haben hohe Erwartungen an sich selbst, welche sich in ihren Vorstellungen eines guten Richters reflektieren: Ein *bon magistrat* soll loyal, integer, reserviert, unparteiisch und gläubig sein und ein Ideal sowie hohes Verantwortungsbewusstsein aufweisen. Wichtig für das eigene Auftreten in der Öffentlichkeit ist ferner die förmliche Kleidung. „Il faut être un modèle“, beschreiben die Richterinnen und Staatsanwältinnen ihre Rolle als Elite und somit ihre Vorbildfunktion. Dieses Berufsideal erzeugt einen hohen Druck und dringt bis in ihr Privatleben ein, insbesondere die geforderte Reserviertheit kann zu Isolation und Alleinsein unter Ihresgleichen führen. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Hindernisse, sich dem Berufsideal entsprechend zu verhalten. Die beninische Umgebung – eine Gesellschaft der Bekanntschaften – sowie die Familie, Geld und eigene Ambitionen behindern die Umsetzung des Idealbildes. Schließlich intervenieren und instruieren Politiker, Autoritäten und Vorgesetzte, um ein Gerichtsverfahren zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Auf mehreren Ebenen versuchen Rechtssuchende, Kollegen und Mittelsmänner die Entscheidungen der *magistrats* zu beeinflussen und zu korrumpieren. Gegenseitige Schuldzuweisungen verlagern allerdings das Problem der Korruption.

Durch ihren Beruf sind Richter und Staatsanwälte in den *corps de la magistrature* eingebunden, den ausgeprägte Hierarchie, Kontrolle und Respekt kennzeichnen. Insbesondere die Exekutive übt vielfältigen Einfluss auf die Justiz aus. Mehrere Akteure und Institutionen, angefangen vom Justizminister über den *Conseil supérieure de la magistrature* (CSM) bis hin zur *Union nationale des magistrats du Bénin* (UNAMAB) und dem Staatspräsidenten beeinflussen ihre Karrieren und können Sanktionen verhängen. Die Berufswahl (Richter oder Staatsanwalt) lässt sich somit von den einzelnen Personen wenig beeinflussen und kann sich im Verlauf des Berufslebens wieder ändern. Die Entscheidungskriterien der institutionellen Akteure über Nominierung und Versetzungen bleiben jedoch intransparent, ihre Noten und den späteren Arbeitsort erfahren die *magistrats* meist nicht. Nach ihrer Integration in die *magistrature* bis zu ihrer Verteidigung werden sie zum Teil jahrelang hingehalten. Gewisse Beziehungen scheinen

vorteilhaft für eine gute Karriere zu sein, gleichzeitig verlangen Höhergestellte eine „bonne moralité“ und ein Idealverhalten, welches aufgrund der aufgeführten Bedingungen nicht immer erfüllt werden kann. Somit strukturieren offizielle und praktische Normen den Berufsalltag der Richter und Staatsanwälte und resultieren in moralischen, sich widersprechenden Anweisungen und einer letztlich komplexen Bürokratie. Die Akteure verbleiben in Unsicherheit und wissen nicht, wann und ob sie in der Hierarchie aufsteigen. Durch diese Unvorhersehbarkeit werden die Rangniedrigen „klein“ gehalten, was die Hierarchie und die Macht der Ranghöheren verstärkt. Obwohl Richter qua Gesetz für unabhängig erklärt werden und viele Interviewpartner ihre berufliche Freiheit betonen, ist daher eine Umsetzung der Unabhängigkeit der Judikative von der Exekutive fraglich, denn Interventionen und Instruktionen erfolgen nicht nur in der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft, sondern ebenso in der Richterschaft. Auch die politische Besetzung des CSM wird als problematisch erachtet. Richter befinden sich folglich in einer doppeldeutigen Situation: Sie sind unabhängig in ihren Entscheidungen und doch abhängig, weil sie zum Staat gehören und dieser über ihre Nominierung und Besoldung entscheidet.

Die Darstellung der Geschichte der beninischen Justiz verdeutlicht deren bis heute vorherrschende historische Abhängigkeit und die dringende Notwendigkeit von Reformen. Viele Gesetze sind stark veraltet und nicht mehr an die zeitgenössische Realität angepasst. Eine Form von Rechts- beziehungsweise Normenpluralismus findet sich in der Gleichzeitigkeit von mündlichem Gewohnheitsrecht und schriftlichem „modernem“ Recht. Die Anwendung dieser Gesetze kann Richter verunsichern, da die wenigsten von ihnen Spezialisten sind. Erst seit 1981 erfolgt die Ausbildung der *magistrats* vollständig in Benin. Auch die Zahl der Gerichte hat sich in den ungefähr 50 Jahren seit der Unabhängigkeit (bei sich gleichzeitig verdoppelnder Bevölkerung) nicht geändert und erfüllt nicht den tatsächlichen Bedarf. Die *magistrats* arbeiten unter großem Zeitdruck und erheblichem Personal- und Materialmangel, regional besteht jedoch eine große Heterogenität bezüglich der Anzahl der Gerichte und des zur Verfügung stehenden Personals. Zusätzlich zu ihren täglichen Aufgaben sind die Gerichte der ersten Instanz und die Berufungsgerichte sowohl in diverse Programme externer europäischer Geber als auch in die Sitzungen des Schwurgerichtes eingebunden, wofür sie zusätzliche Arbeitsressourcen benötigen.

Um diese vielfältigen Arbeitsbelastungen zu bewältigen, wenden Richter und Staatsanwälte verschiedene Strategien an. Sie versuchen, Zeit zu sparen, indem sie in ihren Büros essen und zusätzlich zuhause arbeiten. Eine weitere Strategie ist der Gebrauch von Stereotypen des Entscheidens oder Entscheidungshilfen. Permanent nutzen die *magistrats* private Ressourcen, um den Materialmangel zu kompensieren, auch private Hilfskräfte werden eingesetzt und verdeutlichen eine Form der Informalisierung, die das Funktionieren der staatlichen Dienstleistung gewährleistet. Institutionelle Strategien sind die Vergabe von mehreren Ämtern an eine Person und das Einsetzen von Einzelrichtern (statt Kollegialgerichten), ferner wirken externe europäische Geber mit und setzen von außen ihre Reformvorstellungen durch. Diese entwickelten Anpassungsstrategien ermöglichen das Funktionieren der Justiz und ein Zurechtkommen ihrer Akteure „malgré tout“ (Hamani 2011: 226). Trotz allem bejaht die Mehrzahl der

befragten *magistrats* ihren Beruf und würde ihn wiederwählen, mit der Zeit haben sie die Vorteile ihrer Profession entdeckt und identifizieren sich mit ihrem Beruf. Um den Instruktionen „von oben“ zu trotzen und zu Gerechtigkeit und Gemeinwohl beizutragen, sind Beständigkeit und „Charakter“ erforderlich. Andere behalten sich den Austritt aus dem Staatsdienst vor und bilden sich permanent fort, um aus dem *corps de la magistrature* auszusteigen. Sechs *magistrats* würden in die Privatwirtschaft oder Politik gehen, andere möchten den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen.

Als „street-level bureaucrats“ (Lipsky 1980) genießen *magistrats* weite Ermessensspielräume. Staatsanwälte entscheiden über die Annahme oder Weiterleitung eines Falles und Richter lassen bei der Urteilsverkündung eigene Werte und Moralvorstellungen mit einfließen. Sie können die Verteilung der Akten bestimmen, die Weiterleitung von Fällen blockieren, als Mediator agieren und Privilegien durchsetzen. Schließlich haben sie Einfluss auf die Entstehung neuer Gesetze – die Beniner Richterinnen setzten sich bei der neuen Fassung des *Code des personnes et de la famille* erfolgreich für eine alleinige Zulassung der Monogamie und somit eine Stärkung der Rechte von Frauen ein.

160 Richter und Staatsanwälte, davon 34 Frauen, arbeiteten 2009 an den Gerichten. Die Mehrheit der Frauen meines Samples ist katholisch und stammt aus dem Süden Benins, die Männer sind zur Hälfte muslimisch und kommen aus dem Norden. Viele erzählen, ihren Beruf nur anhand eines tiefen Gottvertrauens ausüben zu können, da sie in der Öffentlichkeit hohe Bekanntheit erfahren und dadurch Sicherheitsprobleme bestehen. Ob dies typisch für Richter und Staatsanwälte ist, muss allerdings offen bleiben. Die Frauen aus meinem Sample gehören überwiegend zur Mittel- und Oberschicht, nur in den Familien von drei Richterinnen gab es vor ihnen *magistrats*. Im Durchschnitt haben die Befragten drei Kinder und der Großteil ist verheiratet. Nur mithilfe von Hausmädchen können sie Beruf und Familie vereinbaren, teilweise greifen sie auch auf andere Betreuungseinrichtungen zurück. Trotz ihrer Doppelbelastung ist es für Frauen selbstverständlich, Kinder und Karriere zu vereinen („On fait avec“). Die Entwicklung des Frauenanteils der *magistrats* in Benin weist Parallelen zu europäischen Verhältnissen auf, denn Frauen mussten sich seit ihrem Berufsbeginn in den 1960ern für ihre schulische und juristische Ausbildung durchsetzen. In Spitzenpositionen sind *femmes magistrats* auch in Benin eine Ausnahme: Bisher gab es nur eine Frau an der Spitze des hohen Gerichtshofs und zwei Präsidentinnen des Verfassungsgerichts. Die Erwartungen über Unterschiede zwischen den Geschlechtern, die ich durch diverse Literatur aus Europa und den USA gewann, bestätigen meine Ergebnisse jedoch kaum. Die Beninerinnen empfinden keine Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts wie ihre Kolleginnen im Westen. Unterschiede zeigen sich hingegen unerwartet im Bereich des sozialen Engagements. Überwiegend *femmes magistrats* setzen sich für die Entwicklung der Frauen- und Kinderrechte ein und sehen ihre Rolle sogar darin, durch Mitarbeit in Nichtregierungsorganisationen Frauen aufzuklären, auszubilden und über ihre Rechte zu informieren (AIFJ-Benin 2008). Dies ist insbesondere interessant, da das Berufsethos Reserviertheit und einen Rückzug aus dem öffentlichen Leben vorschreibt. Doch die Frauen engagieren sich bewusst für Benachteiligte. Dies stellt einen Gegensatz zu den männlichen Kollegen dar. Des Weiteren divergieren

bisweilen die Positionen in Bezug auf angemessene Strafmaße, was wiederum auf die Wichtigkeit des eigenen Ermessens verweist. Ansonsten scheinen in den Praktiken zwischen Männern und Frauen keine Unterschiede zu existieren.

Nicht zuletzt sind Richter und Staatsanwälte in und außerhalb des *corps* in vielfältige Beziehungen eingebunden. Dabei gibt es innerhalb der *magistrature* gleichzeitig einen starken Zusammenhalt und Solidarität sowie Spannungen, Konkurrenz und Misstrauen. Ebenso sind die Beziehungen zu *greffiers* und Rechtsanwälten von gegenseitigen Vorurteilen, aber zum Teil auch durch Freundschaften geprägt. Eine Einteilung der Beniner *magistrats* in Generationen zeigt, dass die Dienstältesten bei ihrer Rekrutierung jünger als die zuletzt Eingestellten waren und das Gefühl äußern, jahrzehntelang benachteiligt gewesen zu sein. Insbesondere die im Jahr 2004 neu eingeführte erhebliche Gehaltserhöhung führte zu einem Konflikt zwischen den Generationen. Distanziert sind ferner die Beziehungen zu den Rechtssuchenden, vor allem in geographischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Diese Distanz, verbunden mit den hohen Kosten, der Langsamkeit und Ineffizienz der Verfahren sowie Angst und Misstrauen gegenüber der Justiz stellen Gründe dar, die staatlichen Gerichte zu meiden und viele Konflikte lieber *en famille* oder über alternative Rechtsinstanzen zu regeln. Trotz der oftmals negativen Wahrnehmung der Justiz nutzen Rechtssuchende die Macht und Möglichkeit, Berufung einzulegen und ihre Standpunkte einzufordern.

Einige Themenbereiche konnte ich in meiner Arbeit nicht ausreichend abdecken, weil sie im Grunde eigene Forschungen verkörpern. So sind mir Fragen nach der Perspektive der Rechtssuchenden und der Wahrnehmung der Justiz seitens der Bevölkerung offen geblieben. Auch habe ich nicht mit den im Ministerium abgestellten *magistrats* gesprochen. Gerade die Beziehungen zu ihren Kollegen innerhalb und außerhalb der Politik könnten Fragen nach der tatsächlichen Unabhängigkeit der Judikative von der Exekutive beantworten. Schließlich bleiben die Beziehungen zwischen Richtern, Staatsanwälten, Polizisten und Gendarmen ein spannendes Feld, da diese Akteure aufeinander angewiesen sind und sich gegenseitig zuarbeiten. Nicht zuletzt wäre ein Gespräch mit einem pensionierten *magistrat* sicher aufschlussreich. In einer weiteren Analyse könnte man die einzelnen Generationen von Richtern und Staatsanwälten genauer betrachten, um detaillierte Aussagen über die verschiedenen Epochen und die Entwicklung des Berufes in einem generationenübergreifenden Porträt zu erhalten. Spannend wäre zudem eine Untersuchung der aktuellen „Krise“ zwischen der amtierenden Justizministerin und der UNAMAB, die unter anderem sehr unterschiedliche Vorstellungen bezüglich der Versetzung der *magistrats* haben. Diese Ausblicke verdeutlichen, dass das Forschungsfeld Justiz weiterhin viel Potential für Studien bietet.

Literaturverzeichnis

- Afrobarometer, 2012: *Summary of results. Round 5 Afrobarometer survey in Benin*. Compiled by IREEP and Michigan State University. Online verfügbar unter http://afrobarometer.org/files/documents/summary_results/ben_r5_sor_withtif.pdf, Zugriff am 08.04.13.
- Alber, Erdmute, 2001: „Hexerei, Selbstjustiz und Rechtspluralismus in Benin“. *Afrika spectrum* 36 (2), 145-167.
- Amo Antwi, Gifty/Jan Beek et al., 2009: „*They are not enlightened*“. *Wie Staatsbedienstete in Nordghana Differenz zwischen sich und ihren Klienten konstruieren*. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 97. Online verfügbar unter www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP97.pdf, Zugriff am 15.02.13.
- Association internationale des femmes juges, section béninoise, 2008: *Femmes juges du Bénin. Visages et contribution à l'évolution du droit*. Document réalisé sous la direction de Claire Houngan Ayemonna. Avec l'appui financier de AIFJ-Canada, UNDP, FRA, WILDAF-Bénin. Cotonou: COPEF.
- AT, 2012: „Affectations sous forme de règlement de compte à la justice. Malaise général au sein des magistrats“. *Le Matinal* (05.07.12). Online verfügbar unter www.africatime.com/benin/nouvelle.asp?no_nouvelle=680988&no_categorie, Zugriff am 24.08.12.
- Azalou, Michel Romaric, 2006: *Qualifications des infractions courantes. Crimes, délits, contraventions, peines encourues*. 2. Auflage. Cotonou: COPEF.
- Bako Arifari, Nassirou, 2006: „'We don't eat the papers'. Corruption in transport, customs and the civil forces“. In: Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.): *Everyday corruption and the state. Citizens and public officials in Africa*. London: Zed u.a., 177-224.
- Beer, Bettina, 2008a: „Einleitung. Feldforschungsmethoden“. In: Dies. (Hg.): *Methoden ethnologischer Feldforschung*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Reimer, 9-36.
- Beer, Bettina, 2008b: „Systematische Beobachtung“. In: Dies. (Hg.): *Methoden ethnologischer Feldforschung*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Reimer, 167-189.
- Behrends, Andrea, 2002: *Drahtseilakte. Frauen aus Nordghana zwischen Bildung, Beruf und gesellschaftlichen Konventionen*. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel.
- Benda-Beckmann, Franz von, 2002: „Who's afraid of legal pluralism?“ *Journal of legal pluralism and unofficial law* 47, 37-82.
- Berndt, Thorsten, 2010: *Richterbilder. Dimensionen richterlicher Selbsttypisierungen*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bierschenk, Thomas, 1999: „Herrschaft, Verhandlung und Gewalt in einer afrikanischen Mittelstadt (Parakou, Benin)“. *Afrika spectrum* 34 (3), 321-348.
- Bierschenk, Thomas, 2004: „Die Informalisierung und Privatisierung von Konfliktregulierung in der Beniner Justiz“. In: Eckert, Julia M. (Hg.): *Anthropologie der Konflikte*.

- Georg Elwerts *konflikttheoretische Thesen in der Diskussion*. Bielefeld: transcript, 186-216.
- Bierschenk, Thomas, 2009: *Democratization without development. Benin 1989-2009*. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 100. Online verfügbar unter www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP100.pdf, Zugriff am 11.12.12.
- Bierschenk, Thomas, 2010a: *States at work in West Africa. Sedimentation, fragmentation and normative double-binds*. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 113. Online verfügbar unter www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP113.pdf, Zugriff am 20.09.12.
- Bierschenk, Thomas (Hg.), 2010b: *„Justiz und Polizei in Benin“*. Eine Zusammenfassung studentischer Forschungsberichte aus dem Projektseminar „Justiz und Polizei in Benin“ unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Bierschenk. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 121. Online verfügbar unter www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP121.pdf, Zugriff am 25.03.13.
- Bierschenk, Thomas/Jean-Pierre Olivier de Sardan (Hg.), 1998: *Les pouvoirs au village. Le Bénin rural entre démocratisation et décentralisation*. Paris: Karthala.
- Blankenburg, Erhard, 1995: *Mobilisierung des Rechts. Eine Einführung in die Rechtssoziologie*. Berlin u.a.: Springer.
- Blundo, Giorgio, 2007: „Dealing with the local state. The informal privatization of street-level bureaucracies in Senegal“. In: Lund, Christian (Hg.): *Twilight institutions. Public authority and local politics in Africa*. Oxford u.a.: Blackwell, 123-142.
- Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan et al. 2003: *La corruption au quotidien en Afrique de l'Ouest. Approche socio-anthropologique comparative. Bénin, Niger et Sénégal*. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 17. Online verfügbar unter www.ifeas.uni-mainz.de/workingpapers/corruption.pdf, Zugriff am 14.01.13.
- Boigeol, Anne, 2003: „Male strategies in the face of the feminisation of a profession. The case of the french judiciary“. In: Schultz, Ulrike/Gisela Shaw (Hg.): *Women in the world's legal professions*. Oxford u.a.: Hart Publishing, 401-418.
- Bowman, Cynthia Grant/Akua Kuenyehia, 2003: *Women and law in Sub-Saharan Africa*. Accra: Sedco.
- Bräm, Verena, 2007: „Richterinnen der ersten Generation und ihr gesellschaftliches und politisches Umfeld“. In: Ludewig, Revital et al. (Hg.): *Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli, 23-33.
- Budniok, Jan, 2012: *The politics of integrity. Becoming and being a judge in Ghana*. Unveröffentlichtes Dissertationsmanuskript. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.

- Chauveau, Jean-Pierre/Marc Le Pape/Jean-Pierre Olivier de Sardan, 2001: „La pluralité des normes et leurs dynamiques en Afrique. Implications pour les politiques publiques“. In: Winter, Gérard (Hg.): *Inégalités et politiques publiques en Afrique. Pluralité des normes et jeux d'acteurs*. Paris: Karthala, 145-162.
- Conac, Gérard, 1990: „Le juge de l'État en Afrique francophone“. In: Du Bois de Gaudusson, Jean/Ders. et al.: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial), 13-20.
- Corder, Hugh, 1984: *Judges at work. The role and attitudes of the South African appellate judiciary 1910-50*. Kapstadt u.a.: Juta.
- Darbon, Dominique, 1990: „Le juge africain et son miroir. La glace déformante du transfert de jurisprudence administrative en Afrique“. In: Du Bois de Gaudusson, Jean/Gérard Conac et al.: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial), 240-248.
- Djrekpo, Charles/Athanase Johanes Toudonou, 1990: „La formation des magistrats au Bénin“. In: Du Bois de Gaudusson, Jean/Gérard Conac et al.: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial), 135-139.
- DP, 2012: „Les magistrats et autres bientôt en grève“. *24 Heures au Bénin* (31.10.12). Online verfügbar unter www.24haubenin.info/spip.php?article742, Zugriff am 11.03.13.
- Dramé, Mamadou Alioune, 2008: *Les magistrats en Guinée*. Paris: L'Harmattan.
- Drewniak, Regine, 1994: *Strafrichterinnen als Hoffnungsträgerinnen? Eine vergleichende Analyse strafrechtlicher Orientierungen von Richterinnen und Richtern*. [Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Folge 6]. Stuttgart: Enke.
- Du Bois de Gaudusson, Jean/Gérard Conac et al., 1990: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial).
- École nationale d'administration et de magistrature (ENAM), 2006: *Programme de formation des auditeurs de justice. Promotion 2006-2008*. Abomey-Calavi: o.V.
- École nationale d'administration et de magistrature (ENAM), 2007: *Programme de formation des auditeurs de justice. Promotion 2007-2009*. Abomey-Calavi: o.V.
- Fall, Alioune Badara, 2003: „Le juge, le justiciable et les pouvoirs publics. Pour une appréciation concrète de la place du juge dans les systèmes politiques en Afrique“. In: *Revue électronique Afrilex 3*, 1-27. Online verfügbar unter <http://afrilex.u-bordeaux4.fr/le-juge-le-justiciable-et-les.html>, Zugriff am 02.01.13.
- Fetzner, Annalena, 2009: *Sozialprofil, Arbeitsbedingungen und Lebensumstände von Richterinnen und Staatsanwältinnen in der Republik Benin*. Unveröffentlichter Feldforschungsbericht. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Fischer, Hans, 2002: „Einleitung. Über Feldforschungen“. In: Ders. (Hg.): *Feldforschungen. Erfahrungsberichte zur Einführung*. Neufassung. Berlin: Reimer, 9-24.
- Flick, Uwe, 2007: „Triangulation in der qualitativen Forschung“. In: Ders./Ernst von Kardorff/Ines Steinke (Hg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 5. Auflage. Reinbek: Rowohlt, 309-318.
- Gass, Stephan, 2008: „Die Ethik der Richterinnen und Richter. Grundzüge einer Richterdeontologie“. In: Heer, Marianne/Ders. (Hg.): *Der Richter und sein Bild. Wie sehen wir uns. Wie werden wir gesehen? = Le juge et son image*. Bern: Stämpfli, 143-176.

- Gass, Stephan, 2009: „Richterethik/Richterdeontologie. Überlegungen zu einer Rechtstheorie“. In: Präsidium des Deutschen Richterbundes (Hg.): *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*. Köln u.a.: Carl Heymanns, 125-148.
- Gluckman, Max, 1967: „The judicial process among the Barotse“. In: Bohannan, Paul (Hg.): *Law and warfare. Studies in the anthropology of conflict*. New York u.a.: Natural history press, 59-91.
- Goffman, Erving, 1969: *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*. München: Piper & Co.
- Günter, Hans Helmut, 2009: „Die Staatsanwaltschaft als Teil der Recht sprechenden Gewalt“. In: Präsidium des Deutschen Richterbundes (Hg.): *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*. Köln u.a.: Carl Heymanns, 65-83.
- Hamani, Oumarou, 2008: *L'administration des carrières des magistrats au Niger. Une ethnographie du conseil de la magistrature*. Niamey: LASDEL Études et travaux 70. Online verfügbar unter www.lasdel.net/spip/IMG/158.pdf, Zugriff am 27.08.12.
- Hamani, Oumarou, 2011: *Les modes de régulation de l'appareil judiciaire nigérien*. Unveröffentlichte Dissertation. Marseille: École des hautes études en sciences sociales.
- Hassels, Angela/Christoph Hommerich, 1993: *Frauen in der Justiz. Eine empirische Analyse der Berufssituation, Karriereverläufe und Karrierechancen von Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen*. Köln: Bundesanzeiger.
- Hauser-Schäublin, Brigitta, 2002: „Gender. Verkörperte Feldforschung“. In: Fischer, Hans (Hg.): *Feldforschungen. Erfahrungsberichte zur Einführung*. Neufassung. Berlin: Reimer, 73-99.
- Hauser-Schäublin, Brigitta, 2008: „Teilnehmende Beobachtung“. In: Beer, Bettina (Hg.): *Methoden ethnologischer Feldforschung*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Reimer, 37-58.
- Heldrich, Andreas, 1982: „Fachliche und außerfachliche Einflüsse auf das Weltbild junger Juristen“. In: Ders./Gerhard Schmidtchen: *Gerechtigkeit als Beruf: Repräsentativumfrage unter jungen Juristen*. München: Beck, 101-214.
- Helffferich, Cornelia, 2011: *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*. 4. Auflage. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hertz, Rosanna/Jonathan B. Imber, 1993: „Fieldwork in elite settings. Introduction“. *Journal of contemporary ethnography* 22 (1), 3-6.
- Hesseling, Gerti/Etienne Le Roy, 1990: „Le droit et ses pratiques“. *Politique africaine* 1990 (40), 2-11.
- Hesseling, Gerti/Barbara Oomen, 2005: „La redécouverte du droit. Le trajet parcouru“. In: Dies./Moussa Djiré (Hg.): *Le droit en Afrique. Expériences locales et droit étatique au Mali*. Leyde: Afrika-Studiecentrum, 5-28.
- Hofferberth, Elena, 2013: *La justice au village. Acteurs und Dynamiken der Konfliktregelung im ländlichen Benin*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.

- Houghton, Beverly D., 1981: „Women lawyers in Ghana“. In: Dias, C.J. et al. (Hg.): *Lawyers in the third world. Comparative and developmental perspectives*. Uppsala: Scandinavian Institute of African studies, 123-143.
- Issa Abdourhamane, Boubacar, 2005: „Justice et consolidation démocratique au Niger“. In: Quantin, Patrick (Hg.): *Gouverner les sociétés africaines. Acteurs et institutions*. Paris: Karthala, 177-202.
- Jackson, Tudor, 1970: *Guide to the legal profession in East Africa*. London: Sweet & Maxwell.
- Jung, Heike, 2006: *Richterbilder. Ein interkultureller Vergleich*. Baden-Baden: Nomos.
- Jung, Heike, 2008: „Richter heute“. In: Heer, Marianne/Stephan Gass (Hg.): *Der Richter und sein Bild. Wie sehen wir uns. Wie werden wir gesehen? = Le juge et son image*. Bern: Stämpfli, 11-23.
- Kaupen, Wolfgang/Theo Rasehorn, 1971: *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen*. Neuwied u.a.: Luchterhand.
- Kone, Ismaila, 1990: „Le statut du magistrat en Côte d’Ivoire“. In: Du Bois de Gaudusson, Jean/Gérard Conac et al.: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial), 121-127.
- Langer, Wolfgang, 1994: *Staatsanwälte und Richter. Justitielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur*. [Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Folge 5]. Stuttgart: Enke.
- Latour, Bruno, 2002: *La fabrique du droit. Une ethnographie du conseil d’État*. Paris: Découverte.
- Lautmann, Rüdiger, 1972: *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*. Frankfurt a.M.: Fischer Athenäum.
- Le Meur, Pierre-Yves, 1995: „État, paysanneries et pouvoirs locaux au Sud-Bénin: Le palmier vu d’en bas“. *Politique africaine* 59, 82-101.
- Lentz, Carola, 2010: „I take an oath to the state, not the government“. *Career trajectories and professional ethics of Ghanaian public servants*. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 119. Online verfügbar unter www.ifeas.uni-mainz.de/workingpapers/AP119.pdf, Zugriff am 20.08.12.
- Lipsky, Michael, 1980: *Street-level bureaucracy. Dilemmas of the individual in public services*. New York: Russell Sage Foundation.
- Luckham, Robin, 1977: „The administration of justice“. *Review of Ghana law* 9 (3), 190-228.
- Ludewig, Revital, 2008: „Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal. Der Mensch hinter dem Richter“. In: Heer, Marianne/Stephan Gass (Hg.): *Der Richter und sein Bild. Wie sehen wir uns. Wie werden wir gesehen? = Le juge et son image*. Bern: Stämpfli, 25-44.
- Ludewig, Revital/Kathleen Weislehner, 2007a: „Einstieg, Aufstieg, Entfaltung. Drei Generationen von Richterinnen in der Schweiz“. In: Dies./Angehrn, Evelynne (Hg.):

- Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli, 69-100.
- Ludewig, Revital/Kathleen Weislehner, 2007b: „Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit. Richterinnen und Richter im Vergleich“. In: Dies./Angehrn, Evelyne (Hg.): *Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli, 175-203.
- Ludewig, Revital/Kathleen Weislehner/Evelyne Angehrn (Hg.), 2007: *Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli.
- Lund, Christian, 2007: „Twilight institutions. An introduction“. In: Ders. (Hg.): *Twilight institutions. Public authority and local politics in Africa*. Oxford u.a.: Blackwell, 1-12.
- Mangin, Gilbert, 1990: „Quelques points de repère dans l'histoire de la justice en Afrique francophone“. In: Du Bois de Gaudusson, Jean/Gérard Conac et al.: *La justice en Afrique*. Paris: Afrique contemporaine 156 (numéro spécial), 21-26.
- Mayntz, Renate, 1985: *Soziologie der öffentlichen Verwaltung*. 3., überarbeitete Auflage. Heidelberg: Müller.
- Menkel-Meadow, Carrie, 1989: „Exploring a research agenda of the feminization of the legal profession. Theories of gender and social change“. *Law & social inquiry* 14 (2), 289-319.
- Ministère de la justice, de la législation et des droits de l'homme (MJLDH), 1996: *États généraux de la justice*. Cotonou: o.V.
- Moore, Sally Falk, 2000: *Law as process. An anthropological approach (1978)*. New introduction by Martin Chanock. Hamburg: Lit.
- Morlok, Martin/Ralf Kölbel, 2000: „Zur Herstellung von Recht: Forschungsstand und rechtstheoretische Implikationen ethnomethodologischer (Straf-)Rechtssoziologie“. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 21 (2), 387-417.
- Mutua, Makau, 2001: „Justice under siege. The rule of law and judicial subservience in Kenya“. *Human rights quarterly* 23, 96-118.
- Nader, Laura, 1965: „The anthropological study of law“. *American anthropologist* 67 (6), 3-32.
- Nader, Laura, 1969: „Up the anthropologist. Perspectives gained from studying up“. In: Hymes, Dell (Hg.): *Reinventing anthropology*. New York: Pantheon, 284-311.
- Niquille-Eberle, Martha, 2007: „Richterinnen der zweiten Generation in veränderten Rahmenbedingungen“. In: Ludewig, Revital et al. (Hg.): *Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli, 35-54.
- O.A., 2012: „Le Bénin dispose d'un nouveau code de procédure pénale. La personne humaine et les libertés fondamentales davantage mieux protégées“. *Union pour la relève*. Online verfügbar unter <http://uprbenin.org/benin-nouveaucodedeprocedure-penal-169.html>, Zugriff am 21.03.13.
- Olivier de Sardan, Jean-Pierre, 2008: *La rigueur du qualitatif. Les contraintes empiriques de l'interprétation socio-anthropologique*. Louvain-la-Neuve: Bruylant.
- Paulenz, Simon, 1999: „Selbstjustiz in Benin. Zur Debatte über den Charakter außerstaatlicher Sanktionsformen in Afrika“. *Afrika spectrum* 34 (1), 59-83.
- Peresie, Jennifer L., 2005: „Female judges matter. Gender and collegial decisionmaking in the federal appellate courts“. *The Yale law journal* 114 (7), 1759-1790.

- Rasehorn, Theo, 1989: *Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt. Alternative Justizsoziologie*. Baden-Baden: Nomos.
- Rehbinder, Manfred, 2007: *Rechtssoziologie*. 6. Auflage. München: C.H. Beck.
- Roberts, Timmon J., 1995: „Subcontracting and the omitted social dimensions of large development projects: household survival at the Carajás mines in the Brazilian Amazon“. *Economic Development and Cultural Change* 43 (4), 735-758.
- Rottleuthner, Hubert, 1981: *Rechtstheorie und Rechtssoziologie*. Freiburg u.a.: Alber.
- Rottleuthner, Hubert, 2009: „Gerechtigkeit in der Rechtsprechung“. In: Präsidium des deutschen Richterbundes (Hg.): *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*. Köln u.a.: Carl Heymanns, 113-123.
- Scherer, Désirée, 2011: *Die Macht der Feder. Gerichtsschreiber in der Republik Benin*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Schlehe, Judith, 2008: „Formen qualitativer ethnographischer Interviews“. In: Beer, Bettina (Hg.): *Methoden ethnologischer Feldforschung*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Reimer, 119-142.
- Schmidtchen, Gerhard, 1982: „Die Prägung der Juristenpersönlichkeit durch Studium und erste Berufsjahre“. In: Heldrich, Andreas/Ders.: *Gerechtigkeit als Beruf: Repräsentativumfrage unter jungen Juristen*. München: Beck, 1-100.
- Schütz, Elisa, 2009: *Funktion, Organisation und Bedeutung des tribunal de conciliation in einer ländlichen und einer städtischen Gemeinde der Republik Benin*. Unveröffentlichter Feldforschungsbericht. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Sékodo, 2012: „Les magistrats toujours pas d'accord avec Marie-Elise Gbèdo“, *koaci.com* (09.07.2012). Online verfügbar unter <http://koaci.com/articles-76161>, Zugriff am 23.08.12.
- Sippel, Harald, 2002: „Die Bedeutung von Sprichwörtern als Quelle afrikanischen Gewohnheitsrechts im Rahmen des deutschen kolonialen Rechts- und Gerichtssystems“. In: Scholler, Heinrich/Silvia Tellenbach (Hg.): *Rechtsspruchwort und Erzählgut. Europäische und afrikanische Beispiele*. [Schriften zum internationalen Recht, Band 135]. Duncker & Humblot: Berlin, 43-71.
- Stagl, Justin, 2002: „Feldforschungsideologie“. In: Fischer, Hans (Hg.): *Feldforschungen. Erfahrungsberichte zur Einführung*. Neufassung. Berlin: Reimer, 267- 291.
- Statistisches Bundesamt, 2011: *Justiz auf einen Blick*. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001099004.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff am 19.11.12.
- Statistisches Bundesamt, 2012a: *Geburten in Deutschland*. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewegung/BroschuereGeburtenDeutschland0120007129004.pdf?__blob=publicationFile, Zugriff am 19.11.12.
- Statistisches Bundesamt, 2012b: *Benin*. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Internationales/Land/Afrika/Benin.html>, Zugriff am 19.11.12.
- Stegmaier, Peter, 2009: *Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologisch-ethnografischer Sicht*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- Steiner, Christina, 2007: „Die Zivilrichterin und die Parteien. Richten Richterinnen mediativer? Der mediative Aspekt in der Tätigkeit von Zivilrichterinnen“. In: Ludewig, Revital et al. (Hg.): *Zwischen Recht und Gerechtigkeit. Richterinnen im Spiegel der Zeit*. Bern: Stämpfli, 117-131.
- Sy, Demba, 2003: „La condition du juge en Afrique. L'exemple du Sénégal“, *Revue électronique Afrilex* 3, 1-19. Online verfügbar unter <http://afrilex.u-bordeaux4.fr/la-condition-du-juge-en-afrique-1.html>, Zugriff am 02.01.13.
- Tchantipo, Saï Sotima, 2012: *Normes officielles, normes pratiques et stratégies des acteurs dans le service public de justice au Bénin*. Unveröffentlichte Dissertation. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- Tidjani Alou, Mahaman, 2001: „La justice au plus offrant. Les infortunes du système judiciaire en Afrique de l'ouest (autour du cas du Niger)“. *Politique africaine* 83, 59-78.
- Tidjani Alou, Mahaman, 2006: „Corruption in the legal system“. In: Blundo, Giorgio/Jean-Pierre Olivier de Sardan et al. (Hg.): *Everyday corruption and the state. Citizens and public officials in Africa*. Glosderry: David Philip, 137-176.
- Toumatou, Justin M., 1998: *Le procès civil au Bénin*. Cotonou: Cour d'appel.
- Ullmann, Stefanie, 2010: *Der District Court in Wa, Upper West Region (Ghana). Eine ethnographische Skizze*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Mainz: Institut für Ethnologie und Afrikastudien.
- United Nations, 2002: *The Bangalore principles of judicial conduct*. Online verfügbar unter www.ajs.org/ethics/pdfs/Bangalore_principles.pdf, Zugriff am 12.12.12.
- Wagner, Jutta, 2009: „Frauen in der Justiz. Eine Erfolgsgeschichte“. In: Präsidium des Deutschen Richterbundes (Hg.): *Justiz und Recht im Wandel der Zeit. Festgabe 100 Jahre Deutscher Richterbund*. Köln u.a.: Carl Heymanns, 217-220.
- Wing, Susanna, 2005: „Pluralisme juridique et droits de la femme au Mali et au Bénin“. In: Quantin, Patrick (Hg.): *Gouverner les sociétés africaines. Acteurs et institutions*. Paris: Karthala, 247-262.
- Witte, Annika, 2012: *Grauzonen. Funktionsweisen der Beniner Polizei und ihr Verhältnis zur Bevölkerung*. Arbeitspapiere des Instituts für Ethnologie und Afrikastudien der Johannes Gutenberg-Universität (Working Papers of the Department of Anthropology and African Studies of the Johannes Gutenberg University Mainz) 133. Online verfügbar unter www.ifeas.uni-mainz.de/Dateien/AP133.pdf, Zugriff am 15.02.13.

Internetseiten

- Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Benin_node.html, Zugriff am 19.11.12.
- Botschaft Benin: www.ambassade-benin.de/de/benin/administrative-struktur.html, Zugriff am 16.03.13.
- Bundesgericht Schweiz: www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/federal-links/jurisdiction-links-schweizerische-gerichte.htm, Zugriff am 22.11.13.
- Duden: www.duden.de/suchen/dudenonline/cour, Zugriff am 05.04.13.

Institut für Ethnologie und Afrikastudien – Forschungsprojekte: www.ifeas.uni-mainz.de/277.php, Zugriff am 20.01.13.

Lexas Länderdaten: www.laenderdaten.de/indizes/hdi.aspx, Zugriff am 05.12.12.

Gesetzestexte

Décret N°2005-535 du 25 Août 2005 portant réglementation des frais de justice criminelle, correctionnelle et de police.

Gouvernement général de l’Afrique occidentale française, Colonie du Dahomey, 1931: *Coutumier du Dahomey* (Circulaire A.P. 128 du Mars 1931). Nouvelle édition 2009: Sokemi.

Loi organique N°94-027 du 15 juin 1999 relative au Conseil supérieur de la magistrature.

Loi N°2001-37 du 27 août 2002 portant organisation judiciaire en République du Bénin.

Loi N°2001-35 du 21 février 2003 portant statut de la magistrature.

République du Bénin, 1990: *Fraternité. Justice. Travail. Constitution de la République du Bénin*, Loi N° 90-32 du 11 décembre 1990. Cotonou: Imprimerie Notre Dame.

République du Bénin, Présidence de la République, 2004: *Code des personnes et de la famille*, Droit et Lois.

Video

Bilan d’une année à la tête du ministère de la justice, 2012. Online verfügbar unter www.marieelisegbedo.com/politique.html, Zugriff am 23.08.12.

Anhang

Tabelle 3: Liste der Interviewpartner

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position	Karriere im corps
1	29.01.09	1:30	M	Nein	Landgericht Mainz	Richter am Landgericht	2000 4 Jahre im Ministerium
2	02.03.09	0:30	M	Nein	TPI Natitingou	Procureur de la Rép., A1 6	1997 ENAM 2001 Juge au TPI 2002 Juge d'instruction 2006 Procureur de la Rép.
3	02.03.09	1:00	M	Nein	TPI Natitingou	Substitut du procureur de la Rép., A1 4	2003 ENAM 2006 Substitut au TPI
4	02.03.09	0:45	M	Nein	TPI Natitingou	Juge au tribunal, A1 4	2003 ENAM 2006 Juge au TPI
5	03.03.09	1:00	M	Nein	Vor TPI Natitingou	Rechtssuchender	-
6	03.03.09	0:30	M	Nein	Vor TPI Natitingou	Rechtssuchender	-
7	16.03.09	0:30	M, 33	Nein	TPI Parakou	Juge au tribunal, A1 4	2003 ENAM 2006 Juge au TPI
17	06.04.09	0:45		Ja			
8	18.03.09	1:30	F, 34	Ja	TPI Parakou	Juge au tribunal, A1 4	2003 ENAM 2006 Juge au TPI
10	23.03.09	2:00		Ja			
9	21.03.09	0:30	F, 23	15 Min.	Hof der Familie	Jurastudentin im 4. Jahr	Wunsch: ENAM
11	25.03.09	0:30	M, 24	Ja	Universität Parakou	Jurastudent im 4. Jahr	Wunsch: CAPA
12	27.03.09	1:15	M, 39	Ja	TPI Parakou	Juge au tribunal, A1 4	2003 ENAM 2006 Juge au TPI
13	02.04.09	1:00	M, 44	Ja	TPI Parakou	Juge d'instruction, A1 7	1997 ENAM 2001 Juge d'Instruction ⁵⁴ 2006 Juge d'Instruction
14	02.04.09	1:00	M, 34	Nein (Nur 6 Min.)	TPI Parakou	Noch nicht vereidigter magistrat, A1 4	2005 ENAM Integriert 2008, aber noch nicht vereidigt

⁵⁴ Sofern nacheinander zwei gleiche Positionen angegeben sind, handelt es sich meist um einen Ortswechsel an ein anderes Gericht bzw. in eine andere Kammer des vorherigen Gerichts.

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position	Karriere im corps
15	02.04.09	1:00	M, 35	Ja	TPI Parakou	Noch nicht vereidigter magistrat, A ₁ 4	2005 ENAM Integriert 2008, aber noch nicht vereidigt
16	05.04.09	1:00	M, 35	Ja	Hof der Familie	Ehemann einer Richterin, (Dr.) Sozi- oökonom	DEA und Promotion in Frankreich, bis 2007 2007 Institut national de recherches agricole du Bénin
18	06.04.09	1:00	M, 43	Ja	TPI Parakou	2 ^{ième} substitut du procureur de la Rép., A ₁ 4	2003 ENAM 2006 Substitut du TPI
19	07.04.09	1:00	M, 56	Ja	TPI Parakou	Président du tribunal, A ₁ 11	1986 ENA 1990 Juge au TPI 1997 Substitut au TPI 1999 Juge d'instruction 2003 Procureur de la Rép. 2006 président du TPI
20	16.04.09	1:00	F, 52	Ja	CA Abomey	Substitut du procureur général, A ₁ 12	1986 ENA 1990 Juge au TPI 1995 Juge d'Instruction 1998 Juge d'Instruction 2001 Juge au TPI 2005 Substitut CA
21	16.04.09	1:00	F, 28	Nein	Zuhause bei ihr	Greffière au TPI Abomey	2006 Greffière TPI
22	20.04.09	1:00	F, 25	Nein	TPI Cotonou	Greffière au TPI Cotonou	DESS 2006 Greffière TPI
23	21.04.09	1:00	M --- M	Nein	TPI Cotonou	Ehemaliger greffier, élève magistrat, A ₁ 4 --- Juge au tribunal, A ₁ 4	1996 Greffier 2006/7 ENAM --- 2003 ENAM 2006 Juge au TPI
24	21.04.09	0:30	M, 62	Nein	Vor TPI Cotonou	Rechtssuchender	-
25	21.04.09	1:00	F, 48	Ja	TPI Cotonou	Juge d'instruction, Doyenne, A ₁ 12	1986 ENA 1990 Juge d'instruction 1995 Juge d'instruction 1995 Juge au TPI 2005 Juge d'instruction, Doyenne des juges d'instruction

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position	Karriere im <i>corps</i>
26	22.04.09	0:45	M	Nein	TPI Cotonou	Anwalt	1983 Zulassung als Anwalt
27	23.04.09	0:45	M	Nein	"	Anwalt	?
28	24.04.09	2:00	M, 55	Nein	Restaurant Cotonou	Anwalt	?
29	27.04.09	1:15	F, ca. 45*	Ja	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A17	1997 ENAM 2000 Substitut au TPI 2008 Juge au TPI
30	28.04.09	1:00	M	Nein	Restaurant Cotonou	Elève magistrat, A14	2008 ENAM
31	28.04.09	1:15	F, 54	Ja	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A111	1988 ENAM 1995 Juge d'Instruction 1998 Juge d'Instruction 2003 Juge au TPI
32	28.04.09	1:30	F, 52	Ja	CA Cotonou	Conseillère à la cour d'appel Cotonou, A111	1986 ENA 1995 Juge des enfants 1996 Juge d'instruction 2003 Juge d'instruction 2006 Conseillère CA
33	29.04.09	1:00	F, 53	Ja	TPI Cotonou	Juge d'instruction, A112	1988 ENAM 1990 Arbeit an TPI 1995 Eid! Juge au TPI 2002 Juge d'Instruction 2004 Juge d'Instruction
34	30.04.09	1:00	F, 51	Ja	CA Cotonou	Présidente de la cour d'appel, A112	1982 CEFAP 1986 Juge d'Instruction 1988 Präsidentin Tribunal populaire Avrankou 1990 Juge au TPI 7 Jahre HAAC 2004 Inspecteur Général de Service Judiciaire 2008 Präsidentin TPI
35	30.04.09	2:00	F, 50	Nein	CA Cotonou	Substitut du procureur général, A111	1986 ENA 1990 Juge d'Instruction 1995 Substitut au TPI 1997 Juge au TPI 2001 Ministre de la famille, de la protection sociale et de la solidarité 2003 Conseillère CA 2006 Substitut CA

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position	Karriere im corps
36	30.04.09	1:00	F, 52	Ja	TPI Cotonou	Procureur de la Rép., A1 12	1986 ENA 1988 Substitut au TPI Juge sociale/commerciale 2004 Président TPI 2008 Procureur TPI
37	04.05.09	0:30	F, 54	Nein	Ihre Anwaltskanzlei Cotonou	Anwältin, 2 x Präsidentschaftskandidatin, Präsidentin AFJB	? 2011 Justizministerin
38	05.05.09	1:30	F, 50	Ja	CA Cotonou	Conseillère à la cour d'appel Cotonou, A1 12	1985 ENA 1989/90 Procureur Aplapé 1990 Juge des mineurs 1992 Juge d'Instruction 1995 Juge d'Instruction 1997 Ministère d.la justice 1998 Inspecteur de Service Judiciaire 2005 Conseillère CA
39	07.05.09	0:30	M, 40	Nein	TPI Ouidah	Juge d'instruction, A1 4	2003 ENAM 2006 Juge d'Instruction
40	07.05.09	1:15	M, 35	Nein	TPI Ouidah	2 ^{ième} <i>substitut</i> du procureur de la Rép, A14	2003 ENAM 2006 Substitut au TPI
41	07.05.09	1:00	F, 39	Ja	TPI Ouidah	Juge au tribunal, A1 4	2003 ENAM 2006 Juge au TPI
42	11.05.09	2:00	F, 55	Ja	CS Cotonou	Conseillère à la cour suprême, A12	1981 CEFAP Juge au TPI 1988/89 Juge d'Instruction 1990 Conseillère CA 2001 Conseillère CS
43	11.05.09	1:30	F, 54	Ja	CS Cotonou	Conseillère à la cour suprême, A12	1981 CEFAP 1984 Juge des biens 1988 Juge d'Instruction 1990 Président du TPI 1998 Conseillère CA 2001 Conseillère CS
44	12.05.09	2:00	F, 52	Ja	TPI Ouidah	Présidente du TPI Ouidah, A11	1989 ENA 1995 Juge des enfants 1999 Juge des enfants 2004 Juge au TPI 2006 Président du TPI

Nr.	Datum	Dauer in Std.	Geschlecht, Alter	Aufnahme	Ort	Position	Karriere im corps
45	12.05.09	1:00	F, ca. 55*	Nein	CA Cotonou	Conseillère à la cour d'appel Cotonou, A1 12	1983 ENA 1986 Juge au TPI 1989/90 Awrancou 1990 Juge des enfants 1999 Conseillère CA
46	13.05.09	2:00	F, 44	Ja	TPI Porto-Novo	2 ^{ième} substitut du procureur de la Rép., A1 7	2000 ENAM 2003 Substitut au TPI 2004 Substitut au TPI
47	13.05.09	1:30	F, 56	Ja	TPI Porto-Novo	Juge d'instruction, A1 12	1989 ENA 1991 Juge au TPI 2003 Juge d'instruction
48	14.05.09	1:00	F, 47	Ja	CA Cotonou	Conseillère à la cour d'appel Cotonou, A1 12	1982 ENA 1990 Inspection des services judiciaires 1992 Juge au TPI 1997 Juge d'instruction 2001 Juge au TPI 2006 Conseillère CA
49	18.05.09	1:00	F, 39	Ja	TPI Cotonou	6 ^{ième} substitut du procureur de la Rép., A14	2003 ENAM 2006 Substitut au TPI
50	18.05.09	1:00	F, 43	Ja	TPI Cotonou	Juge au tribunal, A1 4	2003 ENAM 2006 Juge au TPI
51	18.05.09	1:15	M, 40	Nein	Seine Anwaltskanzlei	Anwalt; Ehemann einer Staatsanwältin	1995 CAPA 1997 Zulassung als Anwalt 2001 DESS 2001 Eigene Kanzlei
52	12.01.10	1:30	F, 46	Ja	Landgericht Mainz	Richterin am Landgericht, R1	1995 Staatsanwältin 2000 Richterin

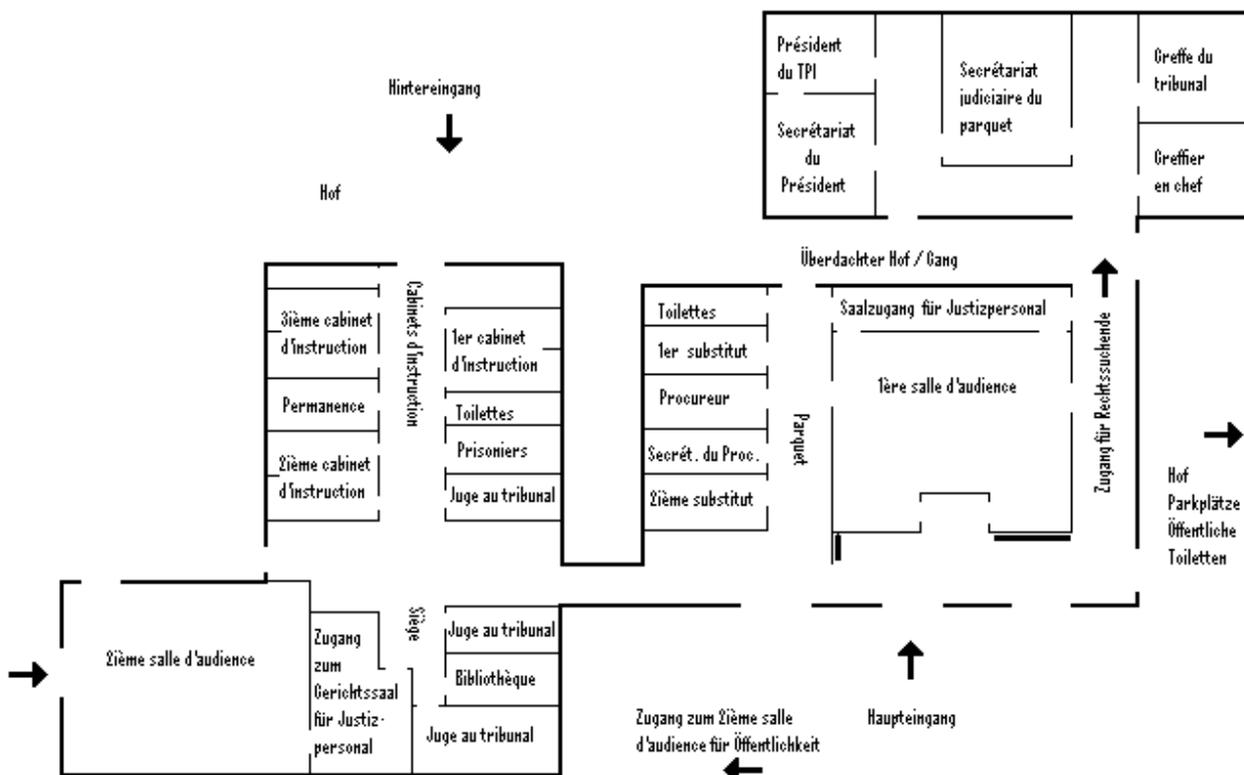
* Diese beiden Frauen gaben ihr Alter nur ungefähr an.

Abbildung 9: Tribunal de première instance de première classe Parakou, eigene Aufnahme, 2009.



Blick auf Haupteingang und Hauptgebäude mit Staatsanwaltschaft und erstem Gerichtssaal, links im Hintergrund: Nebengebäude der Richterschaft, dahinter zweiter Sitzungssaal.

Abbildung 10: Skizze des TPI Parakou, eigene Darstellung.



Die Mauer um das Gericht sowie Fenster sind nicht eingezeichnet, nur Türen.

Abbildung 11: Provisorisches TPI Cotonou, eigene Aufnahme, 2009.



Abbildung 12: Autos der *magistrats* vor dem TPI Abomey, eigene Aufnahme, 2009.



Glossar

Begriff	Erläuterung
Association internationale des femmes juges – section béninoise	Internationale Organisation von Richterinnen, Gründung in Kanada
Audiences foraines	Gerichtsverhandlungen, die außerhalb der Gerichte, in den Dörfern statt finden, z.B. von PASJ und RAVEC
Centre de formation administrative et de perfectionnement	Vorgängerinstitution der ENAM, Entstehung 1975 (bis 1977)
Cour d'assises	Schwurgericht, findet im Prinzip zweimal jährlich, je einen Monat lang, an den CA statt und wird von diesen organisiert. Hier werden Kriminalfälle verhandelt. In der Jury sitzen auch Laienrichter.
Certificat d'études de l'école primaire	Grundschulabschluss
Conseil supérieur de la magistrature	Organ, das über Integration der <i>magistrats</i> in Richter- und Staatsanwaltschaft entscheidet
Diplôme d'études approfondies	Hochschulabschluss, entspricht Magister
Diplôme d'études supérieures spécialisées	Aufbaustudiengang, nach Abschluss des Hauptstudiums oder beruflicher Erfahrung
Enquête collective rapide d'identification des conflits et des groupes stratégiques	Sozialwissenschaftliche Erhebungsmethode
Ecole nationale d'administration	Vorgängerinstitution der ENAM, löste 1984 das INSJA ab. Später wurde nur noch das M hinzugefügt.
Ecole nationale d'administration et de magistrature	Ausbildungsstätte für Verwaltungspersonal und <i>magistrats</i>
Ecole régionale supérieure de la magistrature	Weiterbildungsstätte für Verwaltungspersonal und <i>magistrats</i> aus Benin, Côte d'Ivoire
Institut national des sciences juridiques et administration	Vorgängerinstitution der ENAM, löste 1977 das CEFAP ab (bis 1984) Andere Info: 1980 parallel zu CEFAP gegründet, beide Institutionen flossen in ENAM zusammen (Djrekpo/Toudonou 1990: 135)

Begriff	Erläuterung
Laboratoire d'études et de recherches sur les dynamiques sociales et le développement local	Beratungs- und Forschungszentrum in Parakou
Maîtrise	Abschluss nach dem 4. Jahr Universität
Organisation pour l'Harmonisation en Afrique du droit des affaires	Organisation, die Wirtschafts- und Handelsrecht Afrikas vereinheitlichen möchte
Projet d'appui au secteur de la justice	Belgisches Programm zur Annäherung von Justiz und Bevölkerung in Benin, ausgerichtet auf TC und TPI, seit 2004/06
Programme intégré de renforcement des systèmes juridiques et judiciaires	Finanzierungsprogramm der EU zur Stärkung der Rechts- und Justizsysteme, seit 2001
Recensement administratif à vocation état civil	Programm zur Geburtsurkundenerstellung für alle Beniner über 14 Jahren, seit 2006
Union nationale des magistrats du Bénin	Gewerkschaft / Vereinigung der Richter und Staatsanwälte Benins

Tabelle 4: Entwicklung des Frauenanteils der Beniner *magistrats*

Jahrgang	Männer, 2009 aktiv		Frauen, 2009 aktiv		Insgesamt, 2009 aktiv	
1981	?	1	?	0	?	1
1982	?	2	?	0	?	2
1983-84	7	3	5	1	12	4
1984-85	16	11	2	1	18	12
1985-86	16	12	3	2	19	14
1986-87	7	7	3	1	10	8
1987-88	21	15	9	6	30	21
1988-89	5	0	1	0	6	0
1989-90	10	4	3	0	13	4
1990-91	7	3	3	2	10	5
1992	?	2	?	4	?	6
1997	?	1	?	0	?	1
1999-2000	10	10	1	1	11	11
2003	?	10	?	1	?	11
2005	35	34	5	4	40	38
(2008)	(23)	(23)	(2)	(2)	(25)	(25)
Insgesamt	134 (+23)	115 (+23)	35 (+2)	23 (+2)	169 (+25)	138 (+25)

Quelle: Eigene Berechnungen nach einer Statistik der ENAM (*Elèves magistrats sortis de l'ENAM*) sowie der Liste des Justizministeriums über 2009 in der *chancellerie* und den Gerichten arbeitende *magistrats*.

Tabelle 5: Anzahl der Beniner *magistrats* nach Position und Geschlecht

Position	Männer	Frauen	Anzahl
<i>Magistrats</i> in <i>chancellerie</i> und Jurisdiktionen	113	25	138
<i>Magistrats</i> an der <i>cour suprême</i>	13	9	22
<i>Magistrats</i> in Entsendung / Abordnung	10	5	15
Auf Wiederaufnahme des Berufs wartend	11	0	11
Beurlaubte <i>magistrats</i>	2	1	3
Aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden	0	1	1
Insgesamt	149	41	190

Quelle: Justizministerium Benin, Zahlen von 2008.

Tabelle 6: Fallauslastung der Gerichte

Gericht	PV pro Tag	Fälle pro Untersuchungsrichter	Fälle pro Richter (je Kammer)	Fälle pro Verhandlung
TPI Parakou	3-4	500 ⁵⁵	200 (CD), 58 (FD), 418 (état de personnes)	20 (FD), 147 (état de personnes)
TPI Natitingou	2-5	?	?	?
TPI Porto-Novo	?	500	?	?
TPI Ouidah	4-5	200	?	5-10 (FD), 30-40 (CD)
TPI Cotonou	30	600 (200-300)	?	47 (FD) 21-33
CA Abomey	-	-	?	40 (Straffälle) 6-15 (Anklagekammer)
CA Cotonou	-	-	17-150	80
Cour suprême	-	-	50 (Wahlfälle)	7

Quelle: Eigene Beobachtungen und Interviews. Diese Tabelle ist nicht statistisch signifikant. Es geht rein um die Aussagen der Interviewpartner und deren Einschätzung ihrer Fallzahl. CD = *citation directes*, FD = *flagrant délits*.

⁵⁵ Dabei brachte es nur einer der Untersuchungsrichter auf 501 Fälle – im Durchschnitt bearbeiteten alle drei Untersuchungsrichter jeweils 377 Fälle. Für die insgesamt 1132 Fälle saßen 393 Menschen in Untersuchungshaft (Statistiken Fallauslastung TPI Parakou, Dezember 2008).